



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Landschaftsplan

Textliche Darstellungen
und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

LANDSCHAFTSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

**LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF
DER OBERSTADTDIREKTOR
GARTEN-, FRIEDHOFS- UND FORSTAMT**

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|---|----|
| Satzungsbeschuß, Geltungsbereich, Bestandteile und Grundlagen des Landschaftsplans | 6 | |
| Textliche Darstellung | | |
| 1 | Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) | 8 |
| 101 | Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft | 9 |
| 10101-10141 | Darstellung dieses Ziels für die jeweiligen Teillräume | 9 |
| 102 | Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen | 19 |
| 10201-10208 | Darstellung des Ziels für die jeweiligen Teillräume | 19 |
| 103 | Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Land- schaft | 22 |
| 10301-10308 | Darstellung des Ziels für die jeweiligen Teillräume | 22 |
| 104 | Ausbau der Landschaft für die Erholung | 25 |
| 10401 | Darstellung des Ziels für einen Teilraum | 25 |
| 105 | Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immis- sionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas | 25 |
| 10501 | Darstellung dieses Ziels für einen Teilraum | 25 |
| 106 | Befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisie- rung der Ziele der Bauleitplanung | 26 |
| 10602-10631 | Darstellung dieses Ziels für die jeweiligen Teillräume | 26 |
| 107 | <i>Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaft- licher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie der Europäischen Union</i> | |
| 10701-10703 | <i>Darstellung dieses Ziels für die jeweiligen Teillräume</i> | |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|--------------------------------|--|-----|
| Textliche Festsetzungen | 29 | |
| 2 | Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG) | 30 |
| 201 | Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete | 31 |
| 201001-201008 | Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete | |
| 201001 | "Rahmer Benden" | 37 |
| 201002 | "Hubbelrather Bachtal" | 39 |
| 201003 | "Rotthäuser Bachtal" | 41 |
| 201004 | "Tongruben am Ratinger Weg" | 45 |
| 201005/201008 | "Eller Forst" | 46 |
| 201006 | "Dreicksweiher" | 49 |
| 201007 | "Urdenbacher Kämpen" | 51 |
| 201009 | „Überanger Mark“ | 52 |
| 202 | Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete | 57 |
| 202001-202026 | Besondere Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete | |
| 202001 | "Rheinpark" | 62 |
| 202002 | "Rheinauen" | 63 |
| 202003 | "Lantz'scher Park" | 65 |
| 202004 | "Helstorfer Mark, ..." | 66 |
| 202005 | "Dickenbusch" | 67 |
| 202006 | "Angeraue" | 68 |
| 202007 | "Angermunder Kiesseen" | 69 |
| 202008 | "Kiessee im Kalkumer Forst" | 71 |
| 202009 | "Schwarzbachaeue" | 73 |
| 202010 | "Zeppenheimer Kiesseen" | 74 |
| 202011 | "Aaper Wald, ..." | 75 |
| 202012/202013/202014 | "Hauptterrasse" | 76 |
| 202015 | "Gerresheimer Höhen" | 78 |
| 202016 | "Düsselaue" | 79 |
| 202017 | "Unterbacher Höhen" | 80 |
| 202018/202021/202022 | "Eller Forst, ..." | 81 |
| 202019 | "Schloßpark Eller" | 83 |
| 202020 | "Unterbacher See ..." | 84 |
| 202024 | "Garath, Hellerhof" | 86 |
| 202025 | "Garather Mühlenbach" | 87 |
| 202026 | "Zentraldeponie Hubbelrath" | 87 |
| 203 / 204 | Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale | 88 |
| 203001-203045 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Objekte) | 91 |
| 204001-204007 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Flächen) | 101 |
| 205 / 206 | Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile | 104 |
| 205001-205003 | Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile | 108 |
| 206001-2006007 | Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile | 109 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---------------|---|-----|
| 3 | Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG) | 112 |
| 301 | Natürliche Entwicklung | 113 |
| 301001-301021 | Festsetzung der einzelnen Flächen | 113 |
| 302 | Nutzung in bestimmter Weise, Bewirtschaftung oder Pflege | 115 |
| 302001-302016 | Festsetzung der einzelnen Flächen | 115 |
| | | |
| 4 | Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) | 117 |
| 401 / 402 | Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung | 118 |
| 403 | Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung | 120 |
| | | |
| 5 | Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) | 121 |
| 501 | Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume | 122 |
| 501002-501008 | Festsetzung der einzelnen Flächen | 122 |
| 502 | Pflanzung von Alleen | 123 |
| 502001-502005 | Festsetzung der einzelnen Maßnahme | 123 |
| 503 | Pflanzung von Baumreihen | 124 |
| 503001-503036 | Festsetzung der einzelnen Maßnahme | 124 |
| 504 | Pflanzung von Baumgruppen | 130 |
| 504001-504017 | Festsetzung der einzelnen Maßnahme | 130 |
| 505 | nicht belegt | |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---------------|--|---------|
| 506 | Pflanzung von Gehölzstreifen | 132 |
| 506001-506155 | Festsetzung der einzelnen Maßnahme | 133 |
| 507 | Pflanzung von Gehölzgruppen | 149 |
| 507001-507008 | Festsetzung der einzelnen Maßnahme | 149 |
| 508 | Pflanzung von Ufergehölzen | 150 |
| 508001-508030 | Festsetzung der einzelnen Maßnahme | 151 |
| 509 | nicht belegt | |
| 510 | nicht belegt | |
| 511 | Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes | 155 |
| 511001-511053 | Festsetzung der einzelnen Maßnahme | 155 |
| 512 | Anlage von Wanderwegen | 160 |
| 512002-512038 | Festsetzung der einzelnen Maßnahme | 160 |
| 513 | nicht belegt | |
| 514 | nicht belegt | |
| 515 | Anlage von kombinierten Rad- und Wanderwegen | 165 |
| 515001-515003 | Festsetzung der einzelnen Maßnahme | 165 |
| 6 | Genehmigungsvermerke | 166 |
| 7 | Inkrafttreten | 168 |
| 8 | Ersatz bestehender Verordnungen | 169 |
| | Hinweis auf weiterhin gültige ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung | 171 |

Satzung zum Schutz und zur Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Landschaftsplan) vom 10. November 1997

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 27. Juni 1996 aufgrund des § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) folgende Satzung beschlossen:

Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Landschaftsplan gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Satzung zur 1. Änderung des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.06.2009 gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juni 2000 (GV. NRW. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende 1. Änderung des Landschaftsplans beschlossen.

Inhalt:

Vorwort

| | | |
|---|--|----|
| 1 | Entwicklungsziele für die Landschaft | 6 |
| 2 | Überanger Mark | 10 |
| 3 | Rotthäuser Bachtal | 18 |
| 4 | Urdenbacher Kämpe..... | 30 |
| 5 | Kartenanhang: | |
| | Entwicklungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark | |
| | Festsetzungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark | |
| | Erläuterungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark | |
| | Entwicklungskarte Teilbereich NSG Rotthäuser Bachtal | |
| | Festsetzungskarte Teilbereich NSG Rotthäuser Bachtal | |
| | Erläuterungskarte Teilbereich NSG Rotthäuser Bachtal | |
| | Entwicklungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämpe | |
| | Festsetzungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämpe | |
| | Erläuterungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämpe | |

Vorwort

zum Änderungsverfahren des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf - Umsetzung der FFH-Richtlinie –

Durch das Änderungsverfahren des Landschaftsplans wird die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU vom 21.05.1992⁽¹⁾ umgesetzt. Hiervon betroffen sind in der Landeshauptstadt Düsseldorf die Stadtteile Angermund, Kalkum, Hubbelrath, Urdenbach, Garath und Hellerhof.

Ausgehend von der Feststellung, dass sich der Zustand der natürlichen Lebensräume im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unaufhörlich verschlechtert und die verschiedenen wildlebenden Tiere und Pflanzen in zunehmender Zahl ernstlich bedroht sind, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft am 21. Mai 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) erlassen.

Mit der Bezeichnung „Natura 2000“ soll ein Netz besonderer Schutzgebiete gebildet werden, die durch das Vorkommen bestimmter, in der Richtlinie aufgeführter Arten oder Lebensräume gekennzeichnet sind. Für diese sogenannten FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) wurden jeweils spezifische Schutzgründe und Entwicklungsziele definiert.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der Festsetzung der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft, also der Natur- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 16 und 19 Landschaftsgesetz (LG) NRW durch den Landschaftsplan (LP) des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

Das Änderungsverfahren des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf umfasst die Einarbeitung von drei FFH-Gebieten in den Landschaftsplan, wobei zwei Gebiete derzeit bereits unter Naturschutz stehen. Es handelt sich hierbei um die Gebiete:

DE 4606-302 (Teilfläche) Überanger Mark, im LP zur Zeit LSG

DE 4707-301 (Teilfläche) Rotthäuser und Morper Bachtal, im LP zur Zeit NSG Rotthäuser Bachtal

DE 4807-301 (Teilfläche) Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind, im LP zur Zeit NSG Urdenbacher Kämpe. Dabei wird das Naturschutzgebiet im Rahmen des Verfahrens um den Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der A 59 erweitert (derzeit Landschaftsschutzgebiet).

Für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ erfolgte eine einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet durch die Bezirkregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde⁽²⁾.

Die FFH- Gebiete sind bereits im Jahr 2000 im Rahmen eines förmlichen Verfahrens von der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldet und inzwischen per EU-Kabinettsbeschluss als FFH-Gebiete festgelegt worden. Sie sind im Rahmen der Landschaftsplanung auf die Ausweisung von Schutzgebieten zu überprüfen. Bei bereits bestehenden Naturschutzgebieten ist der Landschaftsplan im Hinblick auf die Anforderungen der FFH-Richtlinie zu

⁽¹⁾ DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206: 7-50.

⁽²⁾ BEZIRKREGIERUNG DÜSSELDORF ALS HÖHERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE: Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Überanger Mark“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf“.

überarbeiten. Bei der Ausweisung als geschützte Teile von Natur und Landschaft sind der Schutzzegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote im Hinblick auf die jeweiligen Erhaltungsziele nach der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie zu bestimmen⁽³⁾⁽⁴⁾.

Durch das Änderungsverfahren verkleinert sich das derzeitige Landschaftsschutzgebiet „Heltorfer Mark, Überanger Mark und Kalkumer Forst“ um die Fläche des FFH-Gebietes „Überanger Mark“ und das Landschaftsschutzgebiet „Garather Mühlenbach“ um die Erweiterung des NSG Urdenbacher Kämpe in diesem Bereich. Für die verbleibenden Landschaftsschutzgebiete erfolgten keine Veränderungen bei den Festsetzungen.

Grundlagen:

Für die einzelnen FFH-Gebiete wurde eine Erhebung der FFH-Lebensraumtypen und der Erhaltungszustände durch Beauftragte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, früher LÖBF) durchgeführt. Das LANUV hat gebietsbezogene differenzierte Schutzziele und Maßnahmenvorschläge ausgearbeitet⁽⁵⁾. Diese Daten dienten als Basis für die Überarbeitung der Festsetzungen des Landschaftsplans im Hinblick auf die FFH-Richtlinie.

Des Weiteren wurden die im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.12.2002 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald)⁽⁶⁾ vorgesehenen Festsetzungsinhalte für FFH-Gebiete sowie die Rundverfügung vom 13.09.2005 zu Umsetzung der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen bei der Ausarbeitung berücksichtigt. Als Basis für die räumliche Abgrenzung der besonderen forstlichen Festsetzungen für die Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wurden die vom LANUV erstellten Karten der abgegrenzten Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie herangezogen.

Für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ war die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet durch die Bezirkregierung Düsseldorf eine wesentliche Grundlage für die Festsetzungen zum „Naturschutzgebiet Überanger Mark“ im Landschaftsplan⁽⁷⁾.

⁽³⁾ DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6.

⁽⁴⁾ MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2000): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)(VV-FFH). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000, - III B 2 - 616.06.01.10.

⁽⁵⁾ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Meldedokumente Natura 2000 (Standarddatenbogen, Schutzzieldokument, Kurzbeschreibung). zu NATURA 2000 Gebieten. DE-4606-302, DE-4707-301 und DE-4807-301 - Download von: www.natura2000.murl.nrw.de am 19.01.2006 und am 31.10.2007.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Auszug aus dem Landesinformationssystem (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zu den FFH-Gebieten DE-4606-302, DE-4707-301, DE-4807-301. – Übermittlung von Sach- und Grafikdaten per E-Mail am 01.09.2007 und am 24.09.2004.

⁽⁶⁾ MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2002): Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald. Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.12.2002 (n. v.) III-6/III-7-606.00.00.21.

⁽⁷⁾ BEZIRKREGIERUNG DÜSSELDORF ALS HÖHERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE: Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Überanger Mark“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf“.

Vorgehen:

Die nachfolgend dargestellte 1. Änderung des Landschaftsplans besteht aus Textband (Teil 1) und Kartenteil (Teil 2). Bei der Darstellung überarbeiteter Landschaftsplantexte werden die Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen jeweils kursiv und wegfallende Textelemente durchgestrichen dargestellt.

Die im Landschaftsplan von 1997 gem. § 18 (LG) dargestellten Entwicklungsziele 101 bis 106 werden für die drei FFH-Gebiete um das Entwicklungsziel 107 „Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union“ ergänzt. Die gebietsspezifische Konkretisierung des Entwicklungsziels basiert auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzz Zielen und Maßnahmen, die den jeweiligen Meldedokumenten zu den Gebieten (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung)⁽⁵⁾ zu entnehmen sind.

Bestandteile des Landschaftsplans

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungskarte,
(sie besteht im Original aus 6 Einzelblättern im Maßstab 1 : 10000, Blätter 4884, 4878, 5778, 4872, 5772 und 5464),
- der Festsetzungskarte,
(sie besteht im Original aus 6 Einzelblättern im Maßstab 1 : 10000, Blätter 4884, 4878, 5778, 4872, 5772 und 5464),
- den textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele, den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen, sowie den Erläuterungskarten zu den besonderen Ver- und Geboten für die Naturschutzgebiete "Rotthäuser Bachtal" und "Urdenbacher Kämpen".

Als Grundlage (nicht Bestandteile) dieses Landschaftsplans sind folgende Fachbeiträge erarbeitet worden:

- Der ökologische Beitrag
Gesellschaft für Landeskultur GmbH, Bremen in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Recklinghausen, 1983
- Der forstliche Beitrag
Höhere Forstbehörde Rheinland, Bonn
Forstamt Mettmann, 1978
- Der landwirtschaftliche Fachbeitrag
Landwirtschaftskammer Rheinland,
Bezirksstelle für Landeskultur "Niederrhein", Krefeld
Kreisstelle Mettmann, 1978

1**Entwicklungsziele für die Landschaft
§ 18 (LG)**

Im Plangebiet werden folgende Entwicklungsziele gem. § 18 (LG) dargestellt:

101 die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,

102 die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedern den und belebenden Elementen,

103 die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,

104 der Ausbau der Landschaft für die Erholung,

105 die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas,

106 die befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Nach § 33 LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Bestehende Nutzungsbeschränkungen (z.B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete) werden durch die Darstellung eines Entwicklungszieles nicht berührt.

Textliche Festsetzungen

**1 Entwicklungsziele für die Landwirtschaft § 18
(LG)**

Erläuterungen

Die im Plangebiet gem. § 18 (LG) dargestellten Entwicklungsziele 101 bis 106 werden um das Entwicklungsziel 107 ergänzt: 107 die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

Entwicklungsziel 101

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den 41 dargestellten Räumen (10101-10141) ist insbesondere der Bestand an Fließ- und Stillgewässern, Wäldern, Gehölzen, Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Quellen und sonstigen Biotopen zu erhalten.

Die ordnungsgemäße Nutzung der Landschaft durch Land- und Forstwirtschaft dient in der Regel diesem Ziel. Extensive Erholungsnutzungen stehen der Zielsetzung nicht entgegen.

In Bereichen sehr empfindlicher Biotoptypen können auch die bisher ausgeübte ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, wie auch die ruhige Erholung zu Konflikten führen. In besonders schutzwürdigen Bereichen sind daher entsprechende Einschränkungen zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich.

10101

Wittlaer / Kaiserswerth / Lohausen / Golzheim / Pempelfort / Altstadt / Karlstadt / Lörick / Niederkassel / Oberkassel / Hafen / Hamm / Volmerswerth / Flehe / Himmelgeist / Itter / Holthausen / Benrath / Urdenbach / Garath / Hellerhof

Rheinaue

In der Rheinaue sollen insbesondere die Weitläufigkeit des Landschaftsbildes, die natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselemente wie Altrheinrelikte, naturnahe Uferbereiche mit Weichholzzone, Verlandungsflächen mit Pionierflora und -fauna, das Flutrelief, die naturnahen Wiesen, die typischen Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume erhalten werden.

Der Rhein und seine durch Deiche begrenzten Auen erfüllen ökologische Funktionen als klimatischer Ausgleichsraum und als natürlicher Rückhalteraum für Hochwasser.

Die durch regelmäßigen Hochwassereinfluß bedingte überwiegend extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung erhält vielfältige Biotopkomplexe mit hoher Bedeutung für den Artenschutz.

Die Attraktivität dieser bis in die Stadt reichenden Landschaft hat zudem eine besondere Bedeutung für die Erholung.

In den "Urdenbacher Kämpen", einem Teilgebiet der Rheinaue, soll der zur Erhaltung der Feuchtwiesen unerlässliche Vernässungsgrad durch geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen im Baumberger Graben sichergestellt werden.

Diese Maßnahmen berühren das Wasserrecht und sind daher durch ein entsprechendes Verfahren zu konkretisieren.

Die historisch, landschaftsökologisch und für die Erholung bedeutsamen Wall- und Grabenanlagen um Kaiserswerth sollen als Freiraum und in ihrer charakteristischen Geländeart erhalten werden.

Bei der Ausgestaltung der einzelnen

Flächen in diesen Anlagen nach den Vorgaben des Flächennutzungsplans sind diese Belange angemessen zu berücksichtigen. Die Wall- und Grabenanlagen sind, soweit nicht schon vorhanden, mit Wegen auszustatten, die sie für den Erholung suchenden und geschichtlich interessierten Bürger im Zusammenhang erlebbar machen.

Fehlentwicklungen, wie die ungeordnete "Kleingartenentwicklung" mit nicht zum Standort gehörenden Nadelgehölzen sind langfristig auf ein vertretbares Maß zurückzudrängen.

10102

Golzheim

Rheinpark

Die gestaltete Fläche zwischen der Wasserfläche des Rheinstroms und der dichten städtischen Bebauung soll erhalten werden.

Der Rheinpark hat Erholungs- und klimatische Ausgleichsfunktionen.

10103**10104****10106**

Hamm / Bilk / Volmerswerth / Flehe

Sonderkulturflächen, Kleingärten und Südfriedhof

Die Sonderkulturflächen, die Kleingärten und der Südfriedhof sollen erhalten bleiben.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf weist die Gebiete um Hamm und Volmerswerth als Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung aus, die nicht durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Dabei sind landschaftspflegerische Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Diese müssen aber die besonderen Gegebenheiten des Gebietes berücksichtigen.

Die Freiräume haben zusammen mit den Kleingärten und dem Südfriedhof Bedeutung für das Stadtklima und die Erholung.

10107

Flehe / Himmelgeist

Fleher Wäldchen und südliche Feldflur

Das Fleher Wäldchen und die südlich angrenzende Feldflur sollen erhalten und unter Berücksichtigung der Wasser- und Artenschutzfunktion des Gebietes zurückhaltend für die Erholung erschlossen werden.

Das Fleher Wäldchen schützt die engeren Wassergewinnungsbereiche. Durch seine Abgeschlossenheit bleiben Lebensräume für Pflanzen- und Tierwelt relativ ungestört. Gleichzeitig trennt diese Abgeschlossenheit die Erholungsbereiche um Hamm / Volmerswerth und den Himmelgeister Rheinbogen voneinander.

10108

Lörick

Wasserwerk und angrenzende Freiräume

Das Wasserwerkswäldchen und die angrenzenden Freiräume sollen erhalten bleiben.

Das Wäldchen schützt die Wassergewinnungsbereiche. Die angrenzenden Freiräume haben Bedeutung für die Erholung.

Die langfristig angestrebte Nutzung der Freiräume für die kleingärtnerische Nutzung und die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen stehen dem Ziel nicht entgegen, wenn öffentlich durchgängige Wegeverbindungen erhalten bleiben bzw. geschaffen werden.

10109

Heerdt

Grünflächen und Freiraum nördlich der Brüsseler Straße (B7)

Die Grünflächen und Freiräume sollen erhalten bleiben.

Die Friedhofsflächen und die angrenzenden Freiräume erfüllen klimatische Ausgleichsfunktionen. Im Zusammenhang der Flächen haben sie Bedeutung für den Biotopverbund im dicht besiedelten Raum. Einem Grünflächenausbau entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes steht das Ziel nicht entgegen, wenn Klima- und Biotopfunktionen gewahrt bleiben.

10110

Kaiserswerth / Lohausen

Feldfluren und Kleingärten

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Kleingärten sollen erhalten bleiben.

Die Bereiche der südlich angrenzenden Kleingärten stehen in Verbindung mit dem Lohauser Rheinbogen und haben Erholungsbedeutung.

10111

Stockum / Lohausen

Feldfluren und Lantz'scher Park

Die Feldfluren und die Lantz'schen Parkanlagen sollen erhalten bleiben.

Die Feldfluren und der Lantz'sche Park erfüllen im Zusammenhang mit der Rheinaue stadtökologische Funktionen. Im gleichen Zusammenhang steht die Bedeutung für die Erholung. Der Lantz'sche Park hat zudem kulturhistorische Bedeutung. Die naturnahen Waldbereiche bieten Brutplätze für viele Vogelarten.

10112

Wittlaer / Kaiserswerth / Kalkum

Schwarzbachäue

Die Schwarzbachäue mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Park um Schloß Kalkum sollen erhalten bleiben.

Das Ziel dient dem Schutz und den naturnahen Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers. Der gesamte Raum einschließlich des kulturhistorisch bedeutsamen Parkes um Schloß Kalkum gliedert die Ortsteile und hat Erholungsqualitäten.

10113

Kaiserswerth / Kalkum

Zeppenheimer Kiesseen

Die rekultivierten Bereiche sollen erhalten bleiben.

Die Zeppenheimer Kiesseen eignen sich für die extensive Erholung. Der ehemalige Schwemalteich hat Bedeutung für den Artenschutz.

10114

Wittlaer

Wasserwerksgelände

Die Außenanlagen und die Wegeverbindungen zum Rhein sollen erhalten bleiben.

Die Freiflächen im Wasserwerksgelände schützen die engeren Trinkwassergewinnungsbereiche. Der Weg verbindet die Ortslage mit dem Wanderweg am Rheinufer.

10115

Angermund

Angerauen

Die Anger mit den angrenzenden überwiegend noch extensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereichen soll erhalten bleiben.

Das Ziel "Erhaltung" erstreckt sich nicht nur auf den aktuellen Zustand der Anger und ihrer Randbereiche, sondern beinhaltet auch die Möglichkeit zur Renaturierung der Anger und einer teilweisen Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Randbereichen.

10116

Angermund / Kalkum / Lohausen

Waldfluren

Die Waldbereiche und die besondere Landschaftsstruktur mit vielfältig verknüpften ökologischen Funktionen, insbesondere der biologischen, klimatischen und hydrologischen Funktionen sollen erhalten bleiben.

Die Entwicklungsmaßnahmen des Biotoptmanagementplans sollen langfristig umgesetzt werden.

Für das ehemalige Niedermoore "Rahmer Benden", einer Teilfläche im Gebiet, sollen im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens die Voraussetzungen für eine Wiedervernässung und eine Verlegung des Dickelsbaches in den Bereich des alten Bachbettes geschaffen werden.

Die großflächigen Waldgebiete sind z. T. naturnah ausgeprägt. Sie haben klimatische Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen zwischen dichtbesiedelten Räumen. Sie stocken zum Teil auf grundwassernahen Niederungsbereichen und stellen damit Rückhalteräume für die Grundwasserneubildung dar.

Der für dieses naturschutzwürdige Gebiet erarbeitete Biotoptmanagementplan empfiehlt neben der Beseitigung von Ablagerungen die wasserbaulichen Maßnahmen als zentrale Voraussetzungen für die Reaktivierung des Niedermoors als Lebensraum für eine spezielle Pflanzen- und Tierwelt.

10117

Wittlaer / Angermund

Feld- und Waldfluren

Die Weiträumigkeit dieser Landschaft soll erhalten bleiben.

Der überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftstyp ist von großflächiger Wirtschaftsweise geprägt. Die Feldflur bietet Nahrung für rastende Wildgänse. Landschaftlicher Akzent in diesem Raum sind der Schloßpark Heltorf mit dem Dickenbusch und die teilweise von Wiesen und Weiden

10118

Mörsenbroich / Rath / Ludenberg /
Gerresheim

**Aaper Wald, Grafenberger Wald mit
vorgelagerten Grünzügen, die Hardt
und Hangwald am Torfbruch**

Die Wälder, die davor liegenden Grünzüge und die landschaftsprägende Geländestufe sollen erhalten bleiben.

begleitete Anger.

Veränderungen an der Anger im Sinne von Renaturierung sind gewässerökologisch sinnvoll und stehen dem Ziel nicht entgegen.

10119

Ludenberg / Gerresheim

**Hangwaldflächen der Gerresheimer
Höhen, Gerresheimer Friedhof und
vorgelagerter Grüngang**

Die landschaftsprägende Geländestufe mit den darauf stockenden Waldflächen, der Gerresheimer Friedhof und die davor liegenden Kleingärten sollen erhalten bleiben.

Die Wälder schützen den Hang vor Erosionen. Sie haben durch die Nähe zur Stadt und wegen ihrer Größe eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Eine Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere im Grüngang Mörsenbroich / Rath könnte die durch Erholungsbetrieb stark beanspruchten Hangwälder z.T. entlasten.

10120

Rath / Hubbelrath / Ludenberg

**Rennbahn, Park um Haus Roland,
militärisches Übungsgelände mit dem
Segelflughafen Düsseldorf-Wolfsburg
sowie angrenzende Feld- und
Waldfluren**

Der vielfältig gegliederte Landschaftsraum soll erhalten bleiben.

Die Waldflächen und der Gerresheimer Friedhof schützen die Hänge vor Erosionen. Die Bereiche sind mit Wegen erschlossen und haben Bedeutung für die Erholung.

Der Landschaftsraum hat im Zusammenhang mit den großen Waldbereichen und den getrennt angeführten größeren Talräumen eine besondere Bedeutung für die Erholung. Die extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf militärischem Übungsgelände und das stark gegliederte Relief tragen dazu bei. Maßnahmen zum Schutz von Erosionen auf den hängigen Ackerflächen stehen dem Ziel nicht entgegen.

Am Rande der ehemaligen Ziegelei bieten die Abgrabungskanten besondere Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.

10121

Hubbelrath

Golfplatzflächen

Die abwechslungsreiche Landschaftsstruktur der Golfplätze soll erhalten bleiben.

Flächen, die nicht als Spielflächen genutzt werden oder dem sonstigen Golfbetrieb dienen, sollen entsprechend dem Biotoptyp gepflegt werden.

Das Gelände ist durch eine abwechslungsreiche Topographie und zahlreiche für den Sportbetrieb notwendigen Pflanzungen vielfältig gegliedert. Die Rasenflächen in den Hangbereichen haben Bodenschutzfunktionen.

10122

Rath

Tal zwischen Bauernhaus und Knittkuhl

Das Tal soll mit Hangwald und Feuchtgebiet erhalten bleiben.

Feuchtgebiet und Hangwald haben Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Laichgebiet und Lebensraum für Amphibien und gefährdete Insektenarten. Das Tal bietet Brut- und Schlafplätze für Vögel und stellt für die Tierwelt einen Rückzugsraum in der Agrar- und Erholungslandschaft dar.

10123

Hubbelrath

Tal bei "Klashaus"

Das Tal soll mit Hangwaldflächen, Wiesenhängen und Feuchtgebiet mit Kopfbäumen erhalten bleiben.

Die Biotopvielfalt auf engem Raum lässt eine hohe Diversität im Bereich der Tiergemeinschaften erwarten.

10124

Hubbelrath

Talabschnitt bei "Aue" östlich der A 3

Der vom Spiekerbach (Krummbach) durchschnittene Talabschnitt mit Waldresten, Tal- und Hangwiesen soll erhalten bleiben.

Die im Gebiet vorhandenen Landschaftselemente stellen für die Tierwelt Rückzugsräume in der Agrarlandschaft dar.

10125

Hubbelrath

Talabschnitt bei "Vogelskothen"

Der vom Spiekerbach (Krummbach) durchschnittene Talabschnitt mit Waldresten, Tal- und Hangwiesen sowie Teichen soll erhalten bleiben.

Die Landschaftselemente stellen für die Tierwelt Rückzugsräume in der Agrarlandschaft dar.

Die südexponierte Hangweide ist durch Trockenrasenentwicklung bemerkenswert. Die Gehölzbestände mit Ausnahme des Fichtenbestandes an den Teichen, weisen einen hohen Natürlichkeitsgrad auf.

10126

Ludenberg

Hexhofgelände mit angrenzendem Talausläufer

Der vielfältig gegliederte Landschaftsraum soll erhalten bleiben.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ältere Hangwaldflächen und Wiesenhänge sowie eine geneigte Hochfläche, die durch Aufforstungen, Weiden und Äcker gegliedert wird.

10127

Ludenberg

Pillebach mit Feuchtbiotop am Dernbusch

Der asymmetrische Talraum mit Quellsumpf, Verlandungsflächen, Tal- und Hangwiesen, Hangwaldbereichen und dem Feuchtgebiet am Dernbusch soll erhalten bleiben.

Der Pillebach soll im Rahmen der Möglichkeiten renaturiert werden.

Das Gelände hat "Trittsteinfunktion" für Zugvögel. Die Feuchtgebiete bieten Lebensräume für Amphibien. Der gesamte Raum bietet Brutplätze und Nahrungsangebote für Kleinvögel. Der Pillebach verläuft gradlinig in Betonschalen im Trapezprofil.

10128

Hubbelrath

Rotthäuser Bachtal

Das Rotthäuser Bachtal soll als vielfältiger Biotopkomplex erhalten bleiben.

Zum Schutze des engeren Talraumes vor nachteiligen Einflüssen aus den benachbarten ackerbaulichen Nutzungen soll eine Pufferzone in eine Schutzgebietsausweisung einbezogen werden.

Die intensive Teichwirtschaft verbunden mit Düngung und Kälkung der Teiche soll langfristig aufgegeben und die Entwicklungsvorschläge des Rahmenkonzepts für das Rotthäuser Bachtal, wie insbesondere der Rückbau der Teiche und Umwandlung von Acker in Grünland in der Pufferzone, sollen langfristig umgesetzt werden.

Das Rotthäuser Bachtal hat aufgrund seiner Vielfalt von Biotopen eine große Bedeutung für den Artenschutz.

Der Biotopkomplex umfaßt:

Hang- und Schluchtwaldbereiche z.T. naturnah ausgeprägt, Gebüsche, ältere Obstbaumbestände an Hofanlagen, Einzelbäume, Kopfbäume, Tal- und Hangwiesen von Halbtrockenrasen über Wirtschaftswiesen und -weiden bis zu Feuchtwiesen, Brachflächen, ungestörte Bachabschnitte und zu Fischteichen angestaute Bachabschnitte, die z.T. in Verlandung begriffen sind oder intensiv bewirtschaftet werden. Im Tal kommen vom Aussterben bedrohte Tierarten vor.

Das nicht Vorhandensein bestimmter in der Talsohle zu erwartender Arten lässt auf nachteilige Einflüsse aus der benachbarten ackerbaulichen Nutzung schließen.

10129

Hubbelrath

Hubbelrather Bachtal

Das Hubbelrather Bachtal soll in seiner Geländegestalt, mit seinen Hang- und Schluchtwaldbereichen, einer bemerkenswerten Parkanlage mit Allee, Wiesen und Weiden sowie dem Gewässer mit Verlandungsbereichen und Teichen erhalten bleiben.

Die mit Düngung und Kälkung der Teiche verbundene fischereiliche und die Bogensportnutzung sollen langfristig aufgegeben werden.

Der Landschaftsraum des Hubbelrather Bachtals weist neben intensiven landwirtschaftlich genutzten Flächen Bereiche mit hohem Vielfältigkeitsgrad an Biotopen auf. Diese Gebiete stellen Rückzugsräume für Pflanzen- und Tierwelt in der Agrarlandschaft dar.

10130

Hubbelrath

Talabschnitt des Stinderbaches

Die zum Düsseldorfer Stadtgebiet gehörende Westflanke eines Talabschnittes des Stinderbaches mit Hangweiden und Waldflächen soll erhalten bleiben.

Der Talzug hat Bedeutung für die Erholung. Die naturnahen Bereiche bieten Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt in der Agrarlandschaft. Die auf Düsseldorfer Stadtgebiet liegenden Hangweiden und Waldflächen ergänzen den überwiegend in Mettmann und Erkrath befindlichen Biotopkomplex.

10131

Hubbelrath

Talabschnitt des Diepensieper Baches (Hasselbaches)

Der Talabschnitt soll wegen seiner Biotoptvielfalt auf kleinem Raum erhalten bleiben.

Der Talabschnitt umfaßt einen ehemaligen Kalksteinbruch, Grünland mit hohem Grundwasserstand, naturnahen Hangwald, einen Abschnitt des Diepensieper Baches, Tümpel, Verlandungsflächen, Quellsumpfbereich, Hecken und Feldgehölze als Brutplätze zahlreicher Kleinvögel.

10132

Gerresheim

Düssellaue

Das Düsseltal soll als klimatischer Ausgleichsraum und wegen seiner landschaftlichen Bedeutung erhalten bleiben.

Die Düssellaue bietet neben klimatischen Ausgleichsfunktionen naturnahe Rückhalteflächen für Hochwasser. Die landschaftliche Bedeutung dieses Talausläufers liegt im Kontrast dieser vielfältig gegliederten Landschaft zum direkt benachbarten bebauten Stadtbereich.

Gezielte Pflanzmaßnahmen zur optischen Verdeutlichung des Düssellaufs sowie zur besseren landschaftlichen Einbindung einer Hofanlage stehen dem Ziel nicht entgegen.

10133

Unterbach

Wald- und Feldfluren

Der Landschaftsraum nordwestlich bis nordöstlich der Ortslage soll mit seinen Waldflächen und Feldfluren sowie den prägenden Geländekanten erhalten bleiben.

Der relativ hohe Nadelholzanteil soll durch eine Obergrenze beschränkt werden.

Die Landschaft oberhalb Unterbachs hat Erholungsbedeutung. Der auf der Hochfläche verlaufende Wanderweg bietet bei entsprechender Witterung gute Fernsicht. Die Hang- und Schluchtwälder erfüllen Bodenschutzfunktionen und bieten Rückzugsraum für die Tierwelt in der Agrarlandschaft.

10134

Vennhausen / Unterbach

Eller Forst, Unterbacher See

Das Waldgebiet Eller Forst und das Erholungsgebiet Unterbacher See sollen erhalten bleiben. Der für den naturnahen Bruchwald und -wiesenbiotopkomplex erforderliche hohe Grundwasserstand soll durch geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen sichergestellt werden. Gezielte Pflegemaßnahmen sollen das typische Vegetationsbild erhalten bzw. wiederherstellen.

Der Eller Forst beinhaltet neben einer bereits rekultivierten Deponie und geschädigten naturfernen Pappelkulturen naturnahe Bruchwald- und Wiesenstandorte. Der Wiesen- und Bruchwaldkomplex ist direkt benachbart zum regionalen Erholungsschwerpunkt Unterbacher See mit umfangreichem Bade- und Wassersportangebot.

Sees mit intensiven Erholungs- und Wassersportnutzungen im Sommerhalbjahr und als Rast- und Überwinterungsplatz für Zugvögel im Winterhalbjahr soll durch die entsprechenden saisonalen Nutzungseinschränkungen beibehalten werden.

10135

Eller

Grünflächen, Kleingärten und Waldflächen westlich der Bahnstrecke Düsseldorf / Hilden und nördlich der A 46

Der von Bahnlinie, Autobahn und Wohngebieten umgebene Landschaftsraum soll als klimatischer Ausgleichsraum, als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere und für die Erholung erhalten bleiben.

10136

Eller

Schloßpark und angrenzende Freiräume

Der Schloßpark Eller soll (und die angrenzenden Freiräume) mit naturnahen Waldbereichen und einem Parkgewässer mit Röhrichtbeständen erhalten bleiben.

Der Landschaftsraum hat Bedeutung für die Erholung und dient als klimatischer Ausgleichsraum. Die naturnahen Parkwaldbereiche bieten gute Nist- und Versteckmöglichkeiten für viele Tierarten. Eine Renaturierung des Eselsbaches steht dem Ziel nicht entgegen.

10137

Unterbach / Hassels / Benrath

Hasseler Forst, Offenbusch, Dreiecksee, Menzelsee und Benrather Forst

Die geschlossenen Waldgebiete mit teilweise naturnaher Artenzusammensetzung und die durch Auskiesung entstandenen Gewässer Dreiecksee mit westlichem Elbseeufer und Menzelsee sollen erhalten bleiben.

Der Hoxbach soll naturnäher ausgestaltet und gepflegt werden.

Die Waldgebiete haben Bedeutung für die Erholung, den Artenschutz und den Schutz des Grundwassers. Darüberhinaus erfüllen sie klimatische Funktionen.

Insbesondere der Bereich des Dreiecksweiher und des westlichen Elbseeufers bieten Wasservögeln Brut- und Nahrungsmöglichkeiten.

10138

Himmelgeist / Itter

Feldfluren, Broichgraben und Parklandschaft um Haus Mickeln

Die Freiräume um Himmelgeist und Itter sollen zur Sicherstellung stadtclimatischer Funktion erhalten bleiben. Der Verlauf des Broichgrabens sollte durch Pflanzmaßnahmen erlebbar gemacht werden.

Die größeren Feldfluren stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar und die Freiräume zwischen den besiedelten Bereichen ermöglichen den Luftaustausch.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünflächennutzungen stehen dem Ziel nicht entgegen, wenn im Rahmen des Ausbaus die Luftaustauschfunktion berücksichtigt wird.

10139

Benrath / Urdenbach

Schloßpark Benrath und südlich angrenzende Freiräume

Der kulturhistorisch bedeutsame Schloßpark soll erhalten und historische Strukturen entwickelt und wiederhergestellt werden. Auf die Biotopfunktionen des Waldbereiches soll dabei Rücksicht genommen werden.

Die Abwägung der historischen und ökologischen Belange soll im Rahmen eines Parkpflegewerkes transparent gemacht werden.

Der Benrather Schloßpark verkörpert ein Stück Stadtgeschichte und einen Abschnitt der Gartenkunst. Der zum Park gehörende axial und diagonal gegliederte Wald weist neben altem Baumbestand stellenweise eine naturnahe Krautschicht auf.

10140

Garath / Hellerhof

Waldgebiete, Schloßpark Garath und Bachläufe östlich der A 59

Die zusammenhängenden Waldgebiete mit dem benachbarten Schloßpark Garath und den gliedernden Bachläufen sollen erhalten bleiben. Teile des Waldes sollen für die Erholung geöffnet werden.

Die zusammenhängenden Waldgebiete gliedern die Siedlungsraume Düsseldorf und Hilden. Sie sind nur teilweise für die Erholung erschlossen. Sie stellen Rückzugsgebiete für die Vogelwelt dar und erfüllen Wasserschutzfunktionen.

Im Schloßpark Garath finden sich einzelne bemerkenswerte Gehölze.

Ein extensiver Ausbau der Grünzüge im Verlauf der Bäche steht dem Ziel nicht entgegen.

10141

Garath / Hellerhof

Garather Mühlenbach und Grünzug westlich der A 59

Der Garather Mühlenbach soll als tief in das Hochgestade eingeschnittener naturnaher Bachlauf mit den begleitenden Waldflächen und dem Grünzug erhalten bleiben.

Der von Waldflächen begleitete Garather Mühlenbach gliedert die Ortsteile Garath und Hellerhof. Über den parallel geführten Grünzug wird der Landschaftsraum Urdenbacher Kämpen mit dem Siedlungsraum verbunden. Die Waldflächen schützen vor Erosionen und bieten Rückzugsräume für die Vogelwelt.

Entwicklungsziel 102

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Eine ordnungsgemäße Nutzung der Landschaft durch die Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes dient in der Regel diesem Ziel.

Mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" wird das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrar-Landschaft wieder attraktiver und naturnäher zu gestalten. Neben der "Gliederung und Belebung" des Landschaftsbildes und der Schaffung von Grünverbindungen erfüllen derartige Strukturelemente zahlreiche ökologische Funktionen. Genannt seien etwa Biotopfunktionen wie Schaffung, Schutz oder Verbindung von Biotopen, Schutz vor Bodenabtrag durch Wasser und Wind, Immissionsschutz, Wasseraushalts- und Kleinklimafunktionen.

Je nach Landschaftstyp und Funktion des Teilraumes (z.B. klimatischer Ausgleich, Retentionsraum) können unterschiedliche Anreicherungsmaßnahmen zum gleichen Entwicklungsziel führen.

10201

Wittlaer

Feldfluren

Aus der Ortslage heraus sollen Grünverbindungen in Richtung Duisburg Serm und Froschenteich geschaffen werden. Durch punktuelle Pflanzmaßnahmen an den Wegerändern soll das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Weitläufigkeit gegliedert und belebt werden. Die Altrheinrinne bei Froschenteich soll durch Hecken- oder Gehölzstreifen von den benachbarten intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen abgeschirmt werden.

Die rekultivierte ehemalige Kiesgrube südlich Froschenteich soll teilweise zur Entwicklung naturnaher Lebensräume verwendet werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Entwicklung naturnäherer Lebensräume für den Biotop- und Artenschutz.

Darüberhinaus dient das Entwicklungsziel 102 auch der Verbesserung der Erholungseignung.

10202

Angermund

Feldfluren nördlich des Dickenbusches

Die Feldfluren sollen punktuell durch Pflanzungen an Feldwegen angereichert werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

10203

Angermund

Feldfluren nördlich der Ortslage beiderseits der Bahnlinie

Die Feldfluren sollen punktuell durch Pflanzungen an Feldwegen angereichert werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

10204

Angermund / Kalkum / Kaiserswerth

Feldfluren nördlich des Flughafens

Eine Grünverbindung soll von Kalkum zum Schloß Heltorf in Form einer Allee oder wegebegleitenden Pflanzungen geschaffen werden.

Die Feldfluren sollen mit Rücksicht auf die klimatischen Funktionen des Raumes und den weitläufigen Charakter der Landschaft nur punktuell durch Pflanzungen an Feldwegen angereichert werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, dem Biotopverbund und -schutz.

Die Anlage des geplanten Friedhofes Kalkum steht dem Ziel nicht entgegen.

10205

Hubbelrath

Feldfluren beiderseits der Ratinger Landstraße östlich der A 3

Die Feldfluren sollen punktuell durch Pflanzungen an Straßen und Wegen angereichert werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

10206**10207**

Hubbelrath

**Feldfluren rund um das Rotthäuser
Bachtal und nördlich der Ortslage Hub-
belrath und der B 7**

Auf den talwärts geneigten Feldfluren sollen Maßnahmen zum Schutze des Naturschutzgebietes vor Dünger-, Biozid-eintrag und Erosionen getroffen werden. Begleitende Pflanzungen an Wegen und Straßen sollen die offenen Feldfluren gliedern und beleben.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und sollen Schutzfunktionen übernehmen.

10208

Hubbelrath

**Feldfluren östlich der A 3 und nördlich
und östlich des Dorper Weges**

Die Feldfluren sollen durch einzelne Pflanzmaßnahmen angereichert werden. Eine Hofzufahrt soll mit einer Hofumgehung und wegebegleitenden Pflanzung als Grünverbindung an das Wegenetz des Golfplatzes Schmidtberg anschließen.

Entwicklungsziel 103

Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 103 wird für Räume mit größeren Abgrabungen und Aufschüttungen dargestellt. Die Zielvorstellung steht einer ordnungsgemäßen Weiterführung genehmigter Abgrabungstätigkeiten oder Aufschüttungen nicht im Wege. Soweit genehmigte Rekultivierungspläne vorliegen, wird von deren Realisierung, unter Berücksichtigung der Belange der Erholung und der Biotopentwicklung ausgegangen.

Wiederherstellung heißt nicht unbedingt Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern bezieht sich auf die Rekultivierung der Flächen im Sinne der Landschaftspflege und des Biotop- und Artenschutzes. Dieses Ziel ist auch über eine temporäre Zwischennutzung (z.B. Deponie) möglich. Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund stehen soll.

10301

Angermund

Kiesabbaugebiet westlich DB-Linie

Eine größere Teilfläche soll im Rahmen noch möglicher Rekultivierungsverpflichtungen zu einem Gewässerbiotop entwickelt werden.

Teilbereiche der westlich und östlich des Heiderweges bestehenden und ehemaligen Abgrabungen sind verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt worden.

Für weitere Flächen bestehen entsprechende Rekultivierungsverpflichtungen.

Für diese Teilfläche bestehen keine Verpflichtungen zur Verfüllung. Es sind bereits naturnahe Uferbereiche entstanden.

10302

Angermund

Kiesabbaugebiet östlich DB-Linie

Das Gebiet soll über den Rahmen der Rekultivierungsverpflichtungen hinaus mit einer Erholungsinfrastruktur ausgestattet werden.

Das Nutzungsangebot und die Intensität sind jedoch räumlich und zeitlich so zu steuern, daß die Funktion des Gewässers als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Wasservögel grundsätzlich erhalten bleibt.

Die östlich der Bahn liegende Abgrabungsfläche bleibt überwiegend als Wasserfläche für die Erholung erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

10303

Kaiserswerth

Kiesabbaugebiet südlich Zeppenheim südlich geplanter B 8n

Nach einer Teilverfüllung soll dieser Abbaubereich als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt und Hochwasserrückhaltefunktion übernehmen.

Die Maßnahmen sind im Rahmen bestehender Rekultivierungsverpflichtungen geregelt.

10304

Hubbelrath

Deponie an der Erkrather Landstraße

Im Rahmen vorgesehener Erweiterungen soll sichergestellt werden, daß von der Deponie keine Gefährdungen oder Belastungen ausgehen, die den Naturhaushalt schädigen.

Der Deponiekörper soll in seiner Oberflächengestalt an die Umgebung angepaßt und nach der Rekultivierung für die Erholung zugänglich gemacht werden.

Die aktuelle Deponiefläche und die zur Zeit geplante Erweiterung stellen nur einen Teil der im Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen dar.

Geplante Erweiterungen werden nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes behandelt.

10305

Unterbach

Kiesabbaugebiet Elbsee, östliche See- und Uferbereiche

Das Gebiet soll im Rahmen der Rekultivierungsverpflichtungen hergerichtet und für die Erholung und den Wassersport ausgestattet und erschlossen werden.

Umfang und Intensität des Erholungsangebotes und benachbarte Naturschutzzansprüche sind in einem Gesamtkonzept zu diskutieren und ggf. über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu regeln.

10306

Unterbach

**Kiesabbaugebiet Elbsee, westliche
See- und Uferbereiche**

Das westlich Ufer soll entsprechend den Rekultivierungsverpflichtungen naturnah ausgebaut werden. Ein 100 m breiter Schutzstreifen soll von jeglicher Wassersportnutzung ausgenommen bleiben.

- Siehe oben -

10307

Benrath

**Kiesabbaugebiet nördlich der Hildener
Straße**

Das Gelände soll verfüllt und nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans kleingärtnerisch genutzt werden.

10308

Benrath

**Kiesabbaugebiet südlich der Hildener
Straße**

Der bereits rekultivierte und von einem Angelverein genutzte See soll mit einem Rundweg für die stille Erholung erschlossen werden. Die Flächen der ehemaligen Kies- und Betonaufbereitung sollen naturnah unter Einbeziehung vorhandener Biotope hergerichtet werden.

**Entwicklungsziel 104
Ausbau der Landschaft für die Erholung****10401****Urdnbach****Am Ausleger**

Der Campingplatz soll im Rahmen des dargestellten Umfanges geordnet und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das Entwicklungsziel 104 wird für Räume dargestellt, die für die Erholung ausgebaut werden sollen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

Für die Realisierung dieses Ziels ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Konzentration der Campingeinrichtungen soll einer Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken.

Gleichzeitig soll mit einer Begrenzung der Flächen ein weiteres Wachsen des auch von diesem Gebiet auf das benachbarte Naturschutzgebiet wirkenden Erholungsdrucks eingeschränkt werden.

**Entwicklungsziel 105
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**

Das Entwicklungsziel Ausstattung wird in den Bereichen dargestellt, wo Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich und keine sonstigen Verfahren zur Durchsetzung gegeben sind.

Bei Veränderungen oder Neuanlage von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen sind entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage von Empfehlungen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch landschaftspflegerische Begleitpläne sicherzustellen.

**10501
Eller / Unterbach / Hassels
A 46**

Die Erholungsgebiete nördlich und südlich der A 46 sollen durch Lärmschutzmaßnahmen abgeschirmt werden.

Der Erholungsschwerpunkt Unterbacher See und der in der Entstehung befindliche Elbsee haben über die Stadtgrenzen hinausgehende Erholungsbedeutung.

Entwicklungsziel 106

Befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bau- leitplanung.

Die nachfolgenden Teilräume sollen bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitpla- nung, d.h. bis zum Inkrafttreten des jewei- ligen Bebauungsplanes erhalten bleiben.

Die Darstellung des Entwicklungsziels befristete Erhaltung wird in den Landschaftsteilen vergeben, wo der Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht.

Die geplante Nutzung wird zum jeweiligen Teilraum erläutert.

Mit der Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne entfallen die darin ausgewiesenen Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit es sich nicht um Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft oder Grünflächen handelt, die in Verbindung mit dem baulichen Außenbereich stehen.

10602

Hamm

**F e l d f l u r e n w e s t l i c h d e s
Landesministeriums**

Fläche für Gemeinbedarf

10604

Flehe

**Sonderkulturfläche östlich der Fleher
Straße**

Wohnbaufläche

10606

Lörick

**Landwirtschaftliche Fläche nördlich
der Wevelinghover Straße**

Wohnbaufläche

10608

Kaiserswerth

**Landwirtschaftliche Flächen südlich
der Zeppenheimer Straße**

Sondergebiet (Diakonie)

10609

Kaiserswerth

**Hoffläche westlich der Arnheimer
Straße**

Wohnbaufläche

10610

Kaiserswerth

**Feldfluren nördlich der Kalkumer
Schloßallee**

Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf und Grünflächen

| | |
|---|--|
| 10611 Wittlaer Feldfluren und Sonderkulturfläche nördlich der Einbrunger Straße | Grünflächen, Gewerbefläche und Fläche für Gemeinbedarf |
| 10612 Angermund Feldfluren, Sonderkulturfläche westlich der Angermunder Straße | Wohnbaufläche |
| 10613 Angermund Feldflur westlich des Immenwegs | Wohnbaufläche |
| 10614 Angermund Wiesen, Feldfluren und Gärten östlich der Bahnstrecke | Wohnbaufläche |
| 10615 Rath Feldfluren nördlich Theodorstraße | Verkehrsfläche (A 44), gewerbliche Baufläche |
| 10617 Unterbach landwirtschaftliche Flächen östlich der Straße Am Weyersberg | Wohnbaufläche |
| 10618 Eller / Unterbach Bahnanlagen, Gewerbegebiete und landwirtschaftliche Flächen nördlich der A 46 | Fläche für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlagen) |
| 10620 Himmelgeist Feldfluren östlich der Himmelgeister Landstraße | Wohnbaufläche |
| 10621 Himmelgeist / Itter Feldfluren beiderseits der Ickerswarder Straße | Wohnbaufläche |
| 10622 Itter Feldfluren nördlich der Ortslage | Wohnbaufläche |

| | |
|---|--|
| 10623 Itter / Holthausen Feldfluren, Sonderkulturflächen und Gärten | Sondergebiet (Betriebshof, Stadtbahn), Industriegebiet, Gewerbegebiet und Fläche für Versorgungsanlage |
| 10624 Itter Feldfluren und Wald am Rheinufer | Wasserfläche (Hafen) |
| 10625 Garath Garten, Wiese östlich Am Kapeller Feld | Wohnbaufläche |
| 10626 Angermund Feldfluren im Bereich Rodendeich | Sondergebiet (Strandcafe) |
| 10627 Kalkum Feldflur nördlich Kalkumer Forst südlich der Lünen'schen Gasse | Dauerkleingärten |
| 10628 Wittlaer Feldflur westlich Gerichtsschreiberweg nordöstlich Unterdorfstraße | Dorfgebiet |
| 10629 Gerresheim Feldfluren südlich des Gerresheimer Bahnhofes | Fläche für den örtlichen Verkehr, Wohnbaufläche, Parkplatz |
| 10630 Himmelgeist Feldfluren westlich Am Bärenkamp | Wohnbaufläche |
| 10631 Itter Feldflur, Brachfläche, Gemüsebaukulatur | Fläche für Versorgungsanlagen (Wasserwerk) |

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Die im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 15.11.1997 dargestellten Entwicklungsziele werden um das Entwicklungsziel 107 wie folgt ergänzt:

Textliche Festsetzungen

1

Entwicklungsziele für die Landschaft § 18 (LG)

Entwicklungsziel 107

Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

In den drei dargestellten Räumen (10701-10703) sind besonders die natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zu erhalten und zu fördern.

10701

Angermund / Kalkum

NSG Überanger Mark

Die Waldbereiche und die besondere Landschaftsstruktur mit vielfältig verknüpften ökologischen Funktionen, insbesondere der biologischen, klimatischen und hydrologischen Funktionen sollen erhalten bleiben.

Erläuterungen

Die im Plangebiet gem. § 18 (LG) dargestellten Entwicklungsziele 101 bis 106 werden um das Entwicklungsziel 107 ergänzt:
107 die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

Dieses Entwicklungsziel ist für die Teillräume dargestellt, die als FFH-Gebiete von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an die Europäische Union gemeldet wurden. Es handelt sich um Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse als Teil eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Für die Erreichung der Erhaltungsziele der einzelnen Lebensraumtypen und der Arten gemeinschaftlicher Bedeutung mit Vorkommen in NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Schutzziele und Maßnahmen entwickelt. Sie sind den jeweiligen Meldedokumenten zu den Gebiete (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung) zu entnehmen. Die folgende Konkretisierung des Entwicklungsziels 107 basiert auf diesen Dokumenten (www.natura2000.murl.nrw.de, Aufruf vom 31.10.2007).

Das Gebiet umfasst den überwiegend in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4606-302 Überanger Mark“.

Die Überanger Mark ist ein wesentlicher Bestandteil der großflächigen Laubwaldbestände auf der Rheinischen Niederterrasse zwischen Duisburg, Ratingen und Düsseldorf. Das großflächige Waldgebiet hat klimatische Ausgleichs- und Gliederungsfunktion zwischen dicht besiedelten Räumen. Die Wälder stocken zum Teil auf grundwassernahen Niederungsbereichen.

Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die naturnahen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Mittelspecht in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln.

Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:

- Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften.
- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Die Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Die Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes und des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.
- Die Sicherung des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes.

10702

Hubbelrath

NSG Rotthäuser Bachtal

Das Rotthäuser Bachtal soll als vielfältiger Biotopkomplex erhalten bleiben.

Zum Schutz des engeren Talraumes vor nachteiligen Einflüssen aus den benachbarten ackerbaulichen Nutzungen soll – so weit noch nicht geschehen - eine Pufferzone in eine Schutzgebietsausweisung einbezogen werden. Die Vorschläge des Pflege- und Entwicklungsplanes für das NSG Rotthäuser Bachtal sollten langfristig umgesetzt werden.

Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“.

Das im Landschaftsplan in der Fassung vom 15.11.1997 für diesen Teilraum festgelegte Entwicklungsziele 10128 tritt außer Kraft.

Das Rotthäuser Bachtal hat aufgrund seiner Vielfalt von Biotopen eine große Bedeutung für den Artenschutz. Der Biotopkomplex umfasst Hangwaldbereiche, z. T. naturnah ausgeprägt, Gebüsche, ältere Obstbaumbestände an Hoflagen, Einzelbäume, Kopfbäume, Tal- und Hangwiesen unterschiedlichster Nutzungsintensität, Brachflächen, ungestörte Bachabschnitte, stellenweise von Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald begleitet, Fischteiche, die zum Teil in Verlandung begriffen sind, Röhrichte und Seggenbestände. Im Tal kommen seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten vor.

Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder und Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln.

Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:

- Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften.

- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Die Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Die Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes und des Erlen-Eschenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen bzw. durch natürliche Sukzession, ggf. mit Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.
- Die Nutzungsaufgabe der Erlen- Eschenwälder wegen ihrer Seltenheit zumindest auf Teilflächen.
- Die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen insbesondere für die Erlen- Eschenwälder.

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie Eisvogel, Wespenbussard, Teichrohrsänger und Schwarzspecht sind die artspezifischen Habitate zu erhalten und zu fördern.

Hierzu gehören der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen wie

- störungsfreie naturnahe Fließgewässerabschnitte mit einer gewässertypischen Wirbellosen- und Fischfauna als Nahrungsbasis für den Eisvogel,
- abwechslungsreiche, offene Landschaften, mit ausgedehnten lichten reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern mit Althölzern als Bruthabitate insbesondere für den Wespenbussard,
- störungsfreie Schilfbestände und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften insbesondere für den Teichrohrsänger,
- naturnahe Laubwälder mit dauerhaften und ausreichenden Anteilen von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen für verschiedene Spechtarten.

10703

Garath / Urdenbach

NSG Urdenbacher Kämpe

Die Urdenbacher Kämpe sind Teilgebiet der Rheinaue. Hier sollen insbesondere die Weitläufigkeit des Landschaftsbildes, die natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselemente wie Altrheinrelikte, naturnahe Uferbereiche mit Weichholzzone, Verlandungsflächen mit Pionierflora und -fauna, das Flutrelief, die naturnahen Wiesen, die typischen Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume erhalten bleiben.

Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4807-301 Urdenbach - Kirberger Loch-Zonser Grind“.

Die Rheinaue erfüllt ökologische Funktionen als klimatischer Ausgleichsraum und als natürlicher Rückhalteraum für Hochwasser. Die durch regelmäßigen Hochwassereinfluss bedingte überwiegend extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung erhält vielfältige Biotopkomplexe mit hoher Bedeutung für den Artenschutz.

Die Attraktivität dieser Landschaft hat zudem eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Die Auenlebensräume sind durch eine naturnahe Entwicklung des Garather Mühlenbaches sowie die Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik zu erhalten und zu fördern.

Der Garather Mühlenbach soll als tief in das Hochgestade (Hochufer) eingeschnittener natürlicher Bachlauf mit den begleitenden Waldflächen erhalten bleiben.

Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die folgenden Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln:

- Artenreiche Flachlandmähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna auch als Lebensraum für den Wachtelkönig.
- Erlen-Eschenwälder und Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Schwarzmilan und den Graureiher, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorräder, Gebüsche- und Staudenfluren.
- Feuchte Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.
- Naturnahe eutrophe Altwässer sowie ihre Abflüsse mit ihrer typischen Flora und Fauna vor allem auch als Lebensraum für den Eisvogel und den Graureiher.

Für den Steinbeißer, das Flussneunauge und den Kammmolch sind die artspezifischen Habitate durch gezielte Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Diese Maßnahmen berühren das Wasserrecht und sind daher durch ein entsprechendes Verfahren zu konkretisieren.

Der von Waldflächen begleitete Garather Mühlenbach gliedert die Ortsteile Garath und Hellerhof. Die Waldflächen schützen vor Erosion und bieten Rückzugsräume für die Vogelwelt.

Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:

- Eine ein- bis zweischürige Mahd der Wiesen, ggf. geringe Düngung.
- Keine, ggf. naturnahe Waldbewirtschaftung der Auenwälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen.
- Die Vermehrung der Auenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession, bei Hartholz-Auenwäldern ggf. mit Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.
- Die Förderung der Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers.
- Die Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe.
- Ein Nutzungsverbot bzw. die Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung der Gewässer auf ein naturverträgliches Maß.

Hierzu gehören der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen wie

- linear durchgängige, naturnahe und sauerstoffreiche Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen sowie mit natürlicher Abflussdynamik als Habitat insbesondere für Flussneunauge und Steinbeißer.
- sonnenexponierte, vegetationsreiche, permanente oder spät austrocknende Laichgewässer ohne Fischbesatz, sowie strukturreiche Grünlandflächen als Sommerlebensräume und Waldflächen mit Stubben als Winterquartiere für den Kammmolch.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Gemäß § 16 LG beinhaltet der Landschaftsplan folgende Festsetzungen:

- Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG),
- Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen sind gegenüber jedermann verbindlich (§§ 34 ff LG). So sind Grundstücksnutzungen, die den Festsetzungen gem. § 24 LG widersprechen, verboten (§ 34 (6) LG).

Forstliche Festsetzungen sind in entsprechende Betriebspläne aufzunehmen (§ 35 (1) LG).

§ 38 LG verpflichtet Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen soweit es diesen zumutbar ist und der Aufwand im Einzelfall gering ist.

§§ 39 und 40 LG regeln die allgemeine Duldsungspflicht bzw. das besondere Duldsungsverhältnis bei Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Die textlichen Festsetzungen sind in ihrer räumlichen Anordnung im einzelnen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 (im Original) festgesetzt.

2**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)**

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Für die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden darüber hinaus die betroffenen Flurstücke festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen bestimmen neben dem Schutzgegenstand den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

§ 34 LG regelt u.a. die Wirkung der Schutzausweisungen.

§ 69 LG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von den Ge- und Verboten.

Nach § 70 LG handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in einem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Nach § 71 LG können u. a. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

201**Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gem. § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a.

Verbote

Insbesondere ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

4. der Umbruch von Grünland in Ackerland oder eine andere Nutzung einschließlich des Umbruchs zum Zwecke der Neuansaat mit Gräsern sowie die Umwandlung von Mähwiesen in Weiden oder eine andere Nutzung des Grünlandes,
5. das Betreten oder Befahren der Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze,
6. auf den Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren sowie Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder Wohnwagen abzustellen,
7. außerhalb von gekennzeichneten Wegen zu reiten, Abweichend von § 50 (1) LG
8. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Sport und die fischereiliche Nutzung zu errichten; das Verankern von Wohn- und Hausbooten sowie das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen,
9. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, Sprengungen durchzuführen, die Bodengestalt einschließlich der fließenden oder stehenden Gewässer auf andere Weise zu verändern sowie Fischteiche anzulegen oder zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt und -chemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
10. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen,
11. Wege, Park- oder Stellplätze anzulegen oder umzubauen,

12. Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
13. Buden, Verkaufsstände oder Wagen aufzustellen; Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern und Beschriftungen; Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen,
14. Abfälle oder Altmaterial, Stoffe und Gegenstände wegzuwerfen, abzuladen, einzubringen, abzuleiten oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
15. bauliche Anlagen, im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie öffentliche Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
16. Erstaufforstungen, Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
17. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen,
18. Biozide anzuwenden, ohne den erstmaligen Einsatz im Jahr der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzugeben und sich von ihr in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer beraten zu lassen,
19. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern sowie Futtermieten, Silagen, Stroh- und Rübenmieten auf Grünland anzulegen,

Der Begriff umfaßt auch die nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassenen Pflanzen - schutz - und Pflanzenstärkungsmittel.

20. Misthaufen ohne eine Befestigung, die den Eintrag von Jauche verhindert, anzulegen,

21. das Mitführen von unangeleinten Hunden.

Jagdhunde bei einer ordnungsgemäßen Jagdausübung sind im Rahmen der entsprechenden Unberührtheitsklausel davon ausgenommen.

Gebote

1. Sofern nicht vorhanden sind für die Naturschutzgebiete auf der Grundlage detaillierter Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna Biotopmanagementpläne zu erarbeiten.

Da für die Erhaltung, Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen Managementplan durchgeführt werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, daß die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

2. Die Waldflächen in den Naturschutzgebieten sind naturnah zu bewirtschaften.

Biotopmanagementpläne sind im Einvernehmen mit der LÖBF zu erarbeiten. Die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Stellen und Behörden sollen dabei beteiligt werden.

In den besonderen forstlichen Festsetzungen werden für alle Waldflächen die Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen und die Form der Endnutzung geregelt.

Der Begriff naturnahe Waldbewirtschaftung umschließt die Forderung, daß der Wald hinsichtlich seiner Baumartenzusammensetzung und seiner Bewirtschaftung den Anforderungen der standörtlichen Nachhaltigkeit und seinen ideellen Aufgaben in besonderem Maße gerecht wird.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung orientiert sich dabei an Entwicklungsmodellen des Naturwaldes. In erster Linie wird bei der naturnahen Waldbewirtschaftung die Selbständigkeit der Wachstumsabläufe genutzt (biologische Automation).

Kennzeichen der naturnahen Waldbewirtschaftung sind insbesondere folgende:

- Beachtung der natürlichen Grundlagen, Verwendung der bodenständig -

heimischen Baumarten

- Dauerbestockung, Kahlschlagsverzicht
- Naturverjüngung, Vorratspflege
- Einzelstammnutzung, Zielstärkenutzung
- Verzicht auf den Einsatz von Bioziden
- Aufbau und Erhaltung stufiger Waldränder
- horizontal gegliederter Waldaufbau
- Stehenlassen einzelner Überhäler auch über die wirtschaftliche Nutzungsfähigkeit hinaus
- Erhaltung von Totholz

3. Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr oder zur Beseitigung von Gefahren im Sinne der nachfolgenden Unberührtheitsklausel unter 5. und 6. zu beseitigen waren, sind spätestens 1 Jahr nach der Beseitigung vom Veranlasser durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Unberührtheitsklausel

Soweit für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt wird, bleiben von den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete unberührt:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit Ausnahme der Verbote unter 4., 9., 18., 19. und 20. und des Gebotes unter 2.; das Ändern oder Anlegen von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 3., 15. und 17.; die Errichtung und Erneuerung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
3. die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
4. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt,
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr im Verzug.

Das Einvernehmen soll sich nur zum Schutz besonders empfindlicher Bereiche auf die Standortwahl der vom Bauverbot unberührten Ansitzleitern beschränken.

201001 bis 201008**Besondere Festsetzungen
für Naturschutzgebiete**

Gem. § 20 LG werden die nachfolgenden mit den Ordnungsziffern 201001 bis 201007 gekennzeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Für das einzelne Gebiet werden neben dem Schutzgegenstand und -zweck zusätzliche gebietsbezogene Ge- und Verbote festgesetzt.

201001 bis 201009

**Besondere Festsetzungen
für Naturschutzgebiete**

Gem. § 20 LG werden die nachfolgenden mit den Ordnungsziffern 201001 bis 201007 *und* 201009 gekennzeichneten Naturschutzgebiete festgesetzt.

Für das einzelne Gebiet werden neben dem Schutzgegenstand und –zweck zusätzliche gebietsbezogene Ge- und Verbote festgesetzt.

201001**Naturschutzgebiet
"Rahmer Benden"****Schutzgegenstand**

Das ca. 39 ha große Gebiet umfaßt die noch überwiegend gehölzfreien Flächen des ehemaligen Niedermoors, die angrenzenden Waldflächen und einen Abschnitt des durch das Gebiet fließenden Dickelsbaches.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:
Angermund, 2, (12, 22-32, 51-54, 68, 74, 90-105, 107, 110-150, 176, 198-205)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG, insbesondere zur Wiederherstellung eines Niedermoors und einer Bruchwaldlandschaft als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tiere, aus wissenschaftlichen Gründen und wegen der Seltenheit derartiger Standorte.

Das Gebiet liegt im äußersten nordöstlichen Winkel des Stadtgebietes an der Stadtgrenze etwa zwischen den Stadtteilen Düsseldorf - Angermund und Ratingen - Lintorf.

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:
Gemarkung, Flur, (Flurstücke).
Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Ursprüngliche und naturnahe Auen- und Bruchwaldlandschaften sind mittlerweile fast völlig aus dem Landschaftsbild verschwunden.

Im Bereich der Rahmer Benden sind die landschaftlichen Strukturen noch weitgehend erhalten.

Der für das Gebiet erarbeitete Biotopeplan Rahmer Benden empfiehlt daher als zentrale Maßnahmen die Renaturierung des Dickelsbaches mit der Möglichkeit den wasseraufnahmefähigen Körper des Niedermoors für eine teilweise Wasserrückhaltung zu nutzen. Durch die Wiedervernässung soll der Lebensraum standorttypischer Lebensgemeinschaften wiederhergestellt werden.

Beeinträchtigungen im Gebiet, insbesondere die belastenden Schlammablagerungen, sollten beseitigt werden.

Die wasserbaulichen Maßnahmen müssen einschließlich der damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Biotopeplanes in einem Verfahren nach § 31 WHG geregelt werden.

Die Altlastenbeseitigung muß auf der Grundlage eines entsprechenden Sanierungskonzeptes durchgeführt werden. Die im Biotopmanagementplan vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen sollen langfristig verfolgt werden.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Rahmer Benden" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. den nicht bestockten und nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes freizuhaltenden zentralen Bereich des Niedermoors aufzuforsten,
2. bei Wiederaufforstungen der übrigen Waldbereiche andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
3. die Ausübung der Jagd während der Brut- und Setzzeiten vom 01.03. bis 31.08., mit Ausnahme der Nachsorge krankgeschossenen oder sonst verletzten Wildes.

201002**Naturschutzgebiet
"Hubbelrather Bachtal"****Schutzgegenstand**

Das ca. 70 ha große Gebiet umfaßt überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Fischteiche im Talzug des Hubbelrather Baches.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Hubbelrath, 4, (45-48, 50-53, 55-59, 127, 128, 30, 121, 129)

Hubbelrath, 5, (24-29, 45, 50, 58, 68, 63, 47, 64, 66)

Hubbelrath, 8, (37, 42, 44, 45, 74, 13, 38, 41, 43, 46)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des reich strukturierten Bachtals mit seinen Feuchtwiesen und -weiden, Röhrichtflächen, Kleingewässern und Feuchtwiesen sowie den umgebenden naturnahen Buchenwäldern, mageren Hangwiesen und Weideflächen als Lebensstätte für Greifvögel, den Kleinspecht, den Eisvogel und die Wasseramsel,
2. zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften von Teich- und Bergmolch, der Erdkröte, der Berg eidechse und der Blindschleiche,
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und
4. wegen der besonderen landschaftlichen Vielfalt und der hervorragenden Schönheit des Tales.

Das Gebiet liegt im Osten der Stadt im Stadtteil Hubbelrath zwischen Erkrather Landstraße und A 3 südlich der Ortslage.

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstücke).

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Hubbelrather Bachtal" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Bach-Erlen-Eschen-Wälder forstlich zu nutzen,
2. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
3. die Düngung des Grünlandes mit mehr als 80 kg Reinstickstoff je ha und Jahr.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete wird für das Naturschutzgebiet "Hubbelrather Bachtal" folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Kopfweiden sind regelmäßig im Abstand von 3 bis höchstens 10 Jahren zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen.

3 Rotthäuser Bachtal

Textliche Festsetzungen

201003

**Naturschutzgebiet
„Rotthäuser Bachtal“**

Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Osten der Stadt im Stadtteil Hubbelrath zwischen Rotthäuser Weg und Erkrather Landstraße. Es führt bis an die Grenze der Stadt Erkrath und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

Es umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“.

Schutzgegenstand

Das ca. 108 ha große Gebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Talzug des Rotthäuser Baches. Der Bach ist an zahlreichen Stellen zu Fischzucht- bzw. Angelteichen aufgestaut von denen einige aufgelassen sind oder nur extensiv genutzt werden. Das Bachtal mit seinen Quellen und Trockentälchen ist naturräumlich dem „Niederbergisch-Märkischen Hügelland“ zuzuordnen.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Hubbelrath, 2, (3, 6, 7, 15, 16, 21, 27, 34, 43, 45, 46, 49, 55-57, 58-60, 66, 68, 73, 178, 193, 194, 199, 205, 207, 208, 218-220, 324, 326, 392-395, 400, 489, 507, 719, 721, 732, 747, 768, 769, 804, 814, 815, 826, 830, 831, 832, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 844, 845, 847, 850, 851, 855)

Hubbelrath, 3, (1-4, 7, 26, 28, 29, 31, 32, 33-35, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 81-83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 115, 117, 138, 144, 145)

Hubbelrath, 4, (1, 2, 3, 4, 5-14, 17, 18, 66, 71, 139, 140)

Insgesamt stellt sich das Rotthäuser Bachtal wie auch das südlich angrenzende Morper Bachtal als vielfältig gegliederter Biotopkomplexe dar. In den Tälern sind Feuchtgrünlande, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Seggenriede, naturnahe und intensiver genutzte Teiche sowie Bruchwälder als charakteristische Elemente eines Berglandbachtales anzutreffen. Die Hänge und Höhenrücken werden überwiegend von Buchenwäldern eingenommen.

Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienten die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung) zu entnehmen sind (www.natura2000.murl.nrw.de, Aufruf vom 31.10.2007).

Die Grundstücksbezeichnungen werden nach folgendem Beispiel aufgeführt:
Gemarkung, Flur, (Flurstücke)
Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Textliche Festsetzungen**Schutzweck**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
2. wegen der naturnahen Hainsimsen-Buchenwaldbestände mit strukturreichen, gliedernden Bachältern, die von Feuchtwiesen und feuchten Hochstauden begleitet werden und z.B. dem Schwarzspecht, dem Wespenbussard und dem Eisvogel als Lebensraum dienen,
3. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gem. Anhang I der FFH – Richtlinie
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, ca. 1,7 ha. (NATURA 2000 – Code: 91E0, Prioritärer Lebensraum)
 - Hainsimsen-Buchenwald, ca. 24,8 ha. (NATURA 2000 – Code 9110),
4. zur Förderung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
 - Eisvogel (Brütend) Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Schwarzspecht (Brütend) Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Wespenbussard (Brütend) Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Teichrohrsänger (Brütend)

Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“. Ein weiterer Teilbereich des FFH-Gebietes mit ca. 74 ha schließt sich im Süden im Bereich der Stadt Erkrath, Kreis Mettmann an.

Für die Meldung des FFH-Gebietes ist der Hainsimsen-Buchenwald (9110) ausschlaggebend als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0).

Das strukturreiche Bachtal enthält Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die typisch sind für Täler am Westrand des Bergischen Landes, wie hier im Bergisch-Sauerländischen Unterland.

Der Bach wird stellenweise von Erlen-Eschen-Wald und Weichholz-Auenwald, einem prioritären Lebensraum (91E0), begleitet. Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Das Bachtal bietet dem seltenen und gefährdeten Eisvogel einen geeigneten Lebensraum. Vor allem östlich und westlich des Rotthäuser Baches erstrecken sich auf den Höhenzügen ausgedehnte bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder, denen z.T. stärker Stieleiche beigemischt ist. Altholz und abgestorbene Bäume bieten Arten wie dem Schwarzspecht Nahrungs- und Brutmöglichkeiten.

Neben Eisvogel und Schwarzspecht bietet das Gebiet dem Wespenbussard und dem Teichrohrsänger einen geeigneten Lebensraum. Bei Schwarzspecht, Eisvogel und Wespenbussard handelt es sich um Anhang I-Arten der Richtlinie 79/409/EWG. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftre-

Textliche Festsetzungen

5. zur Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälde, Gebüschr- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,

6. zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder, mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälde, Gebüschr- und Staudenfluren sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,

7. zur Erhaltung der Eisvogel-Population

Erläuterungen

tenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet bzw. bei den Zugvögeln ihre Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete, sowie die Rastplätze in ihren Wandergebieten sicherzustellen.

In dem im Kreis Mettmann angrenzenden Naturschutzgebiet Morper Bachtal kommt darüber hinaus der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren (6430)“ vor.

Die Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder erfolgt insbesondere durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes.

Die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder erfolgt insbesondere durch

- keine, ggf. naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Vermehrung durch natürliche Sukzession
- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung einer ausreichend großen Pufferzone zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen.

Die Erhaltung und Förderung der Eisvogel Population erfolgt insbesondere durch

- Schutz und Renaturierung naturnaher Fließgewässer- und Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna (Nahrungsbasis)
- gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten.

Textliche Festsetzungen

8. zur Erhaltung der Teichrohrsänger-Population
9. zur Erhaltung und Förderung der Wespenbussard-Population
10. 1. zur Erhaltung eines vielfältig gegliederten Biotopkomplexes, der sich *insbesondere aus Quellgebieten, Bächen, Teichen mit Verlandungsflächen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenbeständen, Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Feuchtwiesen, Obstwiesen, Brachen und Sukzessionsflächen, Hohlweg, Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen, Weidengebüsch, Bruchwald und bewaldeten Kerbtälern zusammensetzt*, Niederwald, Hang- und Schluchtwald als Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften wie z.B. Amphibien, Wasser- und Watvögel, Greifvögel, Fledermausarten und Insektenarten,
11. zum Schutz der dort wildlebenden z.T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere, und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,

Erläuterungen

Die Erhaltung und Förderung der Teichrohrsänger-Population erfolgt durch

- Erhalt und Entwicklung von Schilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes
- Schutz und Renaturierung naturnaher Fließgewässer- und Auenlandschaften sowie Neuanlage und Wiedervernässung von Feuchtgebieten
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung
- Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrags in die Gewässer
- Lenkung der Freizeitnutzung.

Die Erhaltung und Förderung der Wespenbussard-Population erfolgt durch

- Schutz geeigneter Lebensräume (abwechslungsreiche, offene Landschaften, die mit ausgedehnten, lichten, reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern durchsetzt sind)
- Entwicklung von Altholzbeständen als Brutplätze.

Eine abwechslungsreiche, offene Landschaft, die mit ausgedehnten, lichten, reich strukturierten Wäldern durchsetzt ist, dient auch der Förderung und Erhaltung der Wespenbussard-Population.

Zusätzlich zu den FFH-Lebensräumen gibt es im Rotthäuser Bachtal außerdem zahlreiche schutzwürdige Biotope, auch Biotope nach § 62 LG.

Das Bachtal ist u.a. Lebensraum für gefährdete Vogelarten wie Wasserralle, Eisvogel, Feldschwirl, Teichrohrsänger und Goldammer sowie für den gefährdeten Abendsegler (Fledermausart).

An gefährdeten Pflanzenarten kommen das Kleine Helmkrat, das Sumpf-Weidenröschen, der Wiesen-Silau und die Teichlinse vor, auf der Vorwarnliste stehen Kalmus und Sumpf-Dotterblume.

Textliche Festsetzungen

12. wegen der Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund,
13. zum Erhalt der klimatischen Ausgleichsfunktion sowie zum Erhalt der Kaltluftentstehungs- und –abflussgebiete,
14. 2. zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünlandflächen, Brachen oder Gehölzflächen als Pufferzone zwischen den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und den naturnahen Bereichen des oben beschriebenen Biotopkomplexes zum Schutz vor Erosionen, vor Bodeneintrag (Bodeneinschwemmung) und vor Dünger- und Biozideintrag,
15. 3. zur Wiederherstellung einer für das Mittelgebirge typischen Bachlandschaft und
16. 4. wegen der besonderen landschaftlichen Vielfalt und der hervorragenden Schönheit des Tales.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ folgende besondere Verbote festgesetzt.

Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Es ist verboten:

1. die intensive Beweidung mit mehr als 2 Großviecheinheiten (GVE) / ha und die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nr. 1 gekennzeichneten Feuchtgrünlandes mit mehr als einer Festmistgabe pro Jahr (Erhaltungsdüngung),

Erläuterungen

Für den landesweiten Biotopverbund hat das Gebiet als Bindeglied zwischen Lößlandschaft und Mittelgebirge Bedeutung innerhalb des Rheinterrassen-Korridors.

Innerhalb des regionalen Biotopverbundsystems steht das Rotthäuser Bachtal über das Morper Bachtal in Wechselwirkung mit den Naturschutzgebieten in der Düsselaue (NSG Neandertal und NSG Gödinghoven).

Einzelne Verbote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

Anzustreben ist eine extensive Wiesennutzung mit regelmäßiger Mahd mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- ~~2 die Beweidung und die Düngung der in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 gekennzeichneten Feuchtwiesen mit mehr als 60 kg N, 60 kg P²O⁵ und 120 kg K²O je ha und Jahr,~~
2. 3. die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 2 10 gekennzeichneten Röhricht- und Riedflächen zu zerstören, umzuwandeln oder zu schädigen,
3. 5. bei Wiederaufforstungen andere als einheimische, bodenständige Baumarten zu verwenden,
4. Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,
5. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzrückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.
Für Kalamitätsfälle oder besondere Wittrungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.
Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,
6. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausgenommen von dem Verbot sind:

- Bodenschutzkalkungen außerhalb von § 62 LG NW geschützten Biotopen und außerhalb von bodensauren Buchenwäldern (Subtyp der Hainsimsen-Buchenwälder 9110) soweit dadurch der ph-Wert nicht über das standorttypische Niveau

Die Röhrichtbestände dienen dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum.

Siehe hierzu auch Ziffer 402 LP: Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),

- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

7. Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren,

Auf Feuchtbereiche wie Bachufer oder Quellbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.

8. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,

9. Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben,

10. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitate der FFH-Arten führen können. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-9 für alle FFH-Lebensräume insbesondere folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:

Es ist für die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 und Nr. 10 gekennzeichneten FFH-Lebensräume verboten:

- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Hainsimsen-Buchenwald (9110) bzw. Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) gehörende Gehölzarten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.

Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sog. „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).

Textliche Festsetzungen

zu wählen.

- *Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen,*
 - *Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu grubbern.*
- ~~1. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen — in der Zeit vom 5.3. – 15.9. durchzuführen,~~
- ~~4. die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6 gekennzeichneten Waldflächen forstlich zu nutzen,~~

Erläuterungen

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchsiedlung.

Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.

Das Sofortmaßnahmekonzept (SOMAKO) ist die Grundlage für die Fördermöglichkeiten der Waldbewirtschaftung.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ folgende besondere Gebote festgesetzt.
Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Die Umsetzung der folgenden Gebote soll vorrangig über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt werden.

Einzelne Gebote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

Fachliche Hinweise zur Umsetzung finden sich im Biotopmanagementplan.

1. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 1 gekennzeichneten Feuchtgrünland ist mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr zu mähen oder extensiv mit max. 2 GVE/ha zu beweidet.
~~Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 gekennzeichneten Feuchtwiesen sind 1 mal im Jahr im Juli zu mähen.~~

Die Maßnahme dient dem Erhalt des Feuchtgrünlandes im Rotthäuser Bachtal. Anzustreben ist eine extensive Wiesennutzung mit regelmäßiger Mahd mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 3 gekennzeichneten Grünlandflächen sind durch Beweidung oder Mahd *mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr nach dem 15. Juni und nach dem 15. September* als Weide bzw. Wiese zu erhalten.
Ausnahmen davon können in begründeten Einzelfällen durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt werden.
3. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 5 gekennzeichneten Obstwiesen und -weiden sind durch Beweidung oder Mahd 2 mal im Jahr ~~nach dem 15. Juni und nach dem 15. September~~ als Weide oder Wiese zu erhalten.
~~Überalterte und natürlich abgehende Obstbäume sind durch hochstämmige Apfel-, Birnen- oder Pflaumenbäume zu ersetzen. Im Abstand von 10 mal 10 Metern sind entsprechende Ergänzungspflanzungen vorzunehmen.~~
4. *Abgängige oder zur Gefahrenabwehr oder mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde entnommene Bäume sind innerhalb eines Jahres durch Neupflanzungen einheimischer, bodenständiger Arten zu ersetzen.*
~~Soweit hierbei Obstbäume entfernt wurden, sind die Neupflanzungen mit Hochstamm-Obstbäumen vorzunehmen. Hierbei sind für den betreffenden Standort geeignete alte Kultursorten zu verwenden (gemäß Empfehlungsliste des Koordinierungsausschusses für Obstwiesenschutz NRW).~~
5. *Die Kopfweiden sind regelmäßig etwa alle 10 Jahre in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. zu schneiteln und bei Ausfall durch geeignete Baumarten zu ersetzen. Bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise von Jahr zu Jahr vorgegangen werden.*
8. ~~Die Kopfweiden sind regelmäßig im Abstand von mindestens 3 und höchstens 10 Jahren in unbelaubtem Zustand zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen.~~
6. *Auf Weideflächen mit Baumbestand sind die Gehölze durch landschaftsgerechte Abzäunung bzw. Stammschutz vor Ver-*

Die Obstbaumbestände sind Lebensraum für eine Vielzahl von Arten, u.a. Steinkauz und Grünspecht.

Zu Baumarten-/Obstsortenwahl, Schnitt und Pflege der Obstbäume und auch zu Fragen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes berät die Untere Landschaftsbehörde.

Die Kopfbaumbestände sind u.a. Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, wie z.B. den gefährdeten Steinkauz.

Textliche Festsetzungen

biss zu schützen.

7. Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen sind ortsüblich mit naturbelassenen Holzpfählen landschaftsbildgerecht anzulegen. Auf den Einsatz von Stromgewebebändern ist zu verzichten. Unberührt bleibt die Verwendung von runden Elektroseilen.
8. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 2 gekennzeichneten Röhrichtflächen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
9. 4. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 7 gekennzeichneten Teiche sind unter Schonung schützenswerter Arten und erhaltenswerter Vegetation durch Entschlammen vor einer vollständigen Verlandung zu bewahren.
10. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6 gekennzeichneten aufgelassenen Teiche sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
11. Die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer ist durch gezielte Maßnahmen (Entfesselung Entfernung des Längs- und Querverbaus, Förderung der Eigendynamik, Laufverlängerung, Verbesserung der Durchgängigkeit) zu fördern.
12. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
13. Bachbegleitenden Ufergehölze aus standortgerechten, einheimischen Baumarten sind zu erhalten und zu fördern.
14. Die Wälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft naturnah zu bewirtschaften.

Erläuterungen

Für die Röhrichtflächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Erhalt durchzuführen. Sie dienen u.a. dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum.

Für die Teiche ist ein Konzept für eine ökologische Aufwertung der Gewässer zu entwickeln. Eine detailliertere Beschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im Biotopmanagementplan. Dabei sollte auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Baches geprüft werden.

Hierdurch soll der Lebensraumtyp der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) gefördert und vermehrt werden.

Die Maßnahmen dienen u.a. der Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel (Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie) und der Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für wandernde Bachorganismen.

Hierdurch wird der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.

Die Maßnahme dient u.a. der Vermehrung des prioritären Lebensraumtyps des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes (91E0).

Langfristig ist im gesamten NSG die Entwicklung / Wiederherstellung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite anzustreben.

Textliche Festsetzungen

15. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 gekennzeichneten Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
16. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.
Für die im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Laubalthölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als 10 herrschende Stämme pro ha erhalten werden.
17. Waldränder der natürlichen Waldgesellschaft sind zu erhalten und zu entwickeln.
18. Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten. 7. In den vom Erholungsverkehr nicht berührten Waldbereichen ist an geeigneten Stellen Totholz zu erhalten.
19. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß dem Schutzzweck sollen auf der Grundlage eines von der Unteren Forstbehörde erstellten und mit der Unteren Land-

Erläuterungen

Vorrangig ist die Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) durch den Umbau von mit nicht einheimischen, bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.

Hierdurch soll der prioritäre Lebensraumtyp der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0) in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und seiner standörtlichen Variationsbreite, inklusive seiner Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, gefördert werden. Zugleich wird der Alt- und Totholzanteil erhöht.

Entsprechende Regelungen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmesser von > 50 cm besitzen.

Waldränder sind als Übergangsbiotope besonders artenreich. Für den Wald übernehmen sie außerdem eine wichtige Schutzfunktion (u.a. Windschutz, Schutz vor Schadstoff-Drift).

Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5% des stehenden Holzvorrates entsprechen.

Das Sofortmaßnahmekonzept ist die Grundlage für die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Waldbewirtschaftung.

Textliche Festsetzungen

schaftsbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Sofortmaßnahmekonzeptes (SOMAKO) erfolgen.

20. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 8 42 gekennzeichneten Flächen sind Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
21. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 9 gekennzeichneten Flächen sind als Pufferzone für das Bachtal in Dauergrünland umzuwandeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf können stellenweise einheimische, bodenständige Gehölze als Initialpflanzungen eingebracht werden.
5. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 11 gekennzeichneten Grünlandbrachen sind durch regelmäßige Mahd 1 mal in 5 Jahren im September in dieser Entwicklungsstufe zu erhalten.
9. Die in der Erläuterungskarte mit einer Strich-Signatur (----) gekennzeichneten Wege sind für den Erholungsverkehr zu sperren.

Erläuterungen

Die Sukzessionsflächen ermöglichen die natürliche Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien.

Diese Maßnahme dient dem Schutz vor Erosionen sowie Bodeneintrag (Bodeneinschwemmung) und Dünger- und Biozideintrag in das Rotthäuser Bachtal.

Die Umsetzung des Gebotes soll über vertragliche Regelungen erfolgen.

201004**Naturschutzgebiet
"Tongruben am Ratinger Weg"****Schutzgegenstand**

Das ca.3 ha große Schutzgebiet umfaßt Böschungsbereiche der ehemaligen Ton- und Lehmgrube an der Bergischen Landstraße (B7)/Ratinger Weg.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Gerresheim, 8, (3, 4)

Das Gebiet liegt im Stadtteil Gerresheim zwischen der ehemaligen Ziegelei und dem Wildpark.

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:
Gemarkung, Flur, (Flurstücke)
Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der südwest bis südost exponierten Lößlehmsteilwände als Lebensstätte für u.a. Erd- und Grabwespen, Reptilien, Schmetterlinge sowie Gliederfüßer und
2. wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung des Gebietes.

Der Abbau von Lehm und Ton in diesem Gebiet ist seit Jahren eingestellt. Die Natur konnte sich seitdem relativ ungestört entwickeln. Das Gelände weist ein kleinteiliges Mosaik von trockenen bis feuchten Standorten auf. Der Lößaufschluß bietet einen Einblick in die Erdgeschichte.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Tongruben am Ratinger Weg" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Müll und Unrat sind zu beseitigen.
2. Die Verbuschung ist gruppenweise außerhalb der Vegetationszeit auf den Stock zu setzen.
3. Das Gebiet ist durch Einzäunung vor dem Betreten zu sichern.

Zur Erhaltung der von Reptilien benötigten besonnten Hangflächen. Art und Umfang der Pflegemaßnahme soll durch den Biotopmanagementplan näher geregelt werden.

201005**201008****Naturschutzgebiet "Eller Forst"****Schutzgegenstand**

Das ca. 95 ha große Gebiet umfaßt überwiegend Wiesen-, Brach- und Waldflächen sowie eine Wasserfläche und Gräben nordwestlich des Unterbacher Sees.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Unterbach, 12, (27, 74, 351, 354, 356, 359, 360, 366, 367, 497, 523, 521)

Unterbach, 13, (2-4, 17, 38, 58, 59, 60, 75, 76, 161, 170, 167, 185, 190, 191, 194, 202, 207, 236, 239, 235, 296, 316, 319, 321, 322, 325)

Eller, 38, (28)

Eller, 39, (1, 14, 24, 25, 41, 51, 53, 54, 55, 63, 64, 65, 203)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG, insbesondere

1. Zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und Bruchwiesen als Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften wie z.B. Baumfalke, Wespenbussard, H a b i c h t , W a l d s c h n e p f e , Schwarzspecht und Insektenarten,
2. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
3. wegen der Seltenheit und des besonderen Landschaftscharakters der Bruchwiesen und -wälder.

Das Schutzgebiet liegt im Stadtteil Unterbach direkt benachbart zum Erholungsgebiet.

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:
Gemarkung, Flur, (Flurstücke)
Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Im "Eller Forst" sind selten gewordene Bruchwiesen- und Bruchwaldgesellschaften vorzufinden. In Teilbereichen sind bedrohte Tierarten nachgewiesen. Für eine dauerhafte Erhaltung dieser Biotope ist eine Verbesserung der Boden- und Grundwasserverhältnisse notwendig.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Feuchtwiesen zu düngen,
2. die Feuchtwiesen zu beweiden,
3. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
4. die Feuchtwiesenbereiche in den nicht bestockten Waldflächen wiederaufzuforsten,
5. in den Erlenbruchwaldbereichen eine andere forstliche Nutzung als Einzelstammennahme durchzuführen.

Düngung und Beweidung führten zu einem Verlust der charakteristischen Feuchtwiesengesellschaften.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grundwasserverhältnisse sind durch Verschließen der Gräben zu verbessern.
2. Die Feuchtwiesen sind einmal jährlich nicht vor dem 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Zur Verwirklichung dieses Gebotes ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Die von den Geboten 2., 3. und 6. betroffenen Flächen entsprechen den in der Karte mit Nr. 302014 und 302015 dargestellten Brachflächen sowie benachbarten, nicht bestockten Waldflächen.

3. In den Feuchtwiesen unerwünschte flächige Bestände von Goldrute, Acker-Kratzdistel und Brennessel sind durch mehrmalige Mahd je Vegetationsperiode zurückzudrängen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
4. Busch- und Baumgruppen in den Feuchtwiesen sind durch jährliche Rodung einiger Gruppen außerhalb der Vegetationsperiode mittelfristig zu entfernen.
5. Die Böschungen der Kikwegräben sind nur bei Bedarf einmal jährlich nach dem 15. September zu schneiden. Das Mähgut ist abzutransportieren.
6. In den Feuchtwiesen vorhandene Kleingewässer sind zu erhalten.

Die Maßnahme zielt auf den Erhalt der Feuchtwiesen, die Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Laubfall bzw. der Stickstoffbindung durch z. B. die Erle. Dabei soll die Grabensohle weitgehend geschont und streckenweise ganze Grabenabschnitte unberührt bleiben.

201006**Naturschutzgebiet
"Dreiecksweiher"****Schutzgegenstand**

Das ca. 85 ha große Gebiet umfaßt überwiegend Waldbereiche, den Dreiecksweiher und einen ca. 100 m breiten Streifen im Westen des durch Auskiesung entstehenden Elbsees.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Unterbach, 5, (78, 80, 82, 84, 107, 117, 160, 19, 192, 190, 53, 58, 159, 42, 119, 146, 145)

Unterbach, 6, (89, 25, 114, 90)

Unterbach, 1, (118, 1, 172)

Das Schutzgebiet liegt im Stadtteil Unterbach südlich der A 46 und östlich der Bahnlinie Düsseldorf/Hilden

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und Tierarten, zur Erhaltung und Förderung ungestörter Lebensstätten für gefährdete Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz sowie für Amphibien, Schnecken, Muscheln, Wasserinsekten und Kleinfische und der submersen Vegetation und der Entwicklung eines naturnahen Waldbereiches,
2. aus wissenschaftlichen Gründen und
3. aus Gründen der besonderen Eigenart eines naturnahen Abgrabungssees mit seinen Flachwasserzonen, buchtenreichen Ufern, Inseln und Halbinseln.

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:
Gemarkung, Flur, (Flurstücke)
Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Für die ehemalige Kiesgrube Dreiecksweiher wurde bereits 1973 die besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz herausgestellt.

1981 wurde das Gebiet einstweilig und 1985 endgültig für den Naturschutz sichergestellt bzw. festgesetzt.

Eine Entwicklungsmöglichkeit der nördlich angrenzenden Waldfläche für den Naturschutz ergibt sich aus der relativen Abgeschlossenheit des Gebietes zwischen der Bahnstrecke, der A 46 und dem Elbsee.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Dreiecksweiher" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Ausübung der Jagd während der Brut- und Setzzeiten vom 01.03. bis 31.08., mit Ausnahme der Nachsuche krankgeschossenen oder sonst verletzten Wildes,
2. das Düngen des Dreiecksweihers,
3. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
4. Wasser- und Eissport auszuüben und
5. das zu Wasser lassen und Bergen von Surfbrettern und Booten.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Dreiecksweiher" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Das engere Umfeld des Dreiecksweihers ist vor dem Betreten durch Erhaltung und bedarfsweise Erneuerung der Einzäunung zu sichern.
2. Ein 100 m breiter Streifen des Elbsees vor dem gesamten Westufer ist vor dem Befahren durch Verankerung einer schwimmenden Balkenkette zu sichern.
3. Der östlich der Bahnlinie vom Schalbruch nach Norden führende Wanderweg ist zwischen den Unterführungen zu sperren.

Die Maßnahme dient der Beruhigung des Gebietes.

Eine alternative Nord-Süd-Verbindung ist westlich der Bahn gegeben.

4 Urdenbacher Kämpe

Textliche Festsetzungen

201007

**Naturschutzgebiet
„Urdenbacher Kämpe“**

Schutzgegenstand

Das ca. 324 (316) ha große Gebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der Rheinaue südlich und westlich der besiedelten Bereiche der Stadtteile Düsseldorf-Urdenbach und Düsseldorf-Garath. Im Schutzgebiet liegen Abschnitte des Rheinufers, des Urdenbacher Altrheines und des Baumberger Grabens sowie ein Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der BAB 59 zwischen den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Garath, 1, (57, 112, 117, 118, 120, 721, 1184, 1329, 1330, 1331, 1332, 1921, 1988, 2028, 2113, 2136, 2137, 2241, 2242, 2161, 2170, 2171, 2200)

Urdenbach, 1, (1)

Urdenbach, 4, (282, 289-294)

Urdenbach, 9, (1160, 1278, 1327)

Urdenbach, 11, (416)

Urdenbach, 13, (1, 2, 456, 476, 701, 702, 704, 796, 860)

Urdenbach, 14, (302, 303, 304, 305, 307, 309, 310, 311, 331)

Urdenbach, 15, (1, 2, 3-29, 31-49, 51-74, 98)

Urdenbach, 16, (1, 2, 3, 4, 5, 13-16, 18-20, 22-39, 42-48, 51-54, 57-59, 62-68, 71, 72, 75-127, 134-141, 143-146, 147, 148-152, 225-227, 231, 232, 234, 236, 237, 246-248, 250, 251, 253, 276, 277, 278-304, 333, 336)

Urdenbach, 17, (5, 16, 19, 21-23)

Urdenbach, 18, (1, 10)

Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Süden der Stadt. Es ist den Stadtteilen Urdenbach, und Garath *und Hellerhof* zuzuordnen. Es führt bis an die Grenze der Stadt Monheim und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4807-301 Urdenbach-Kirberger Loch – Zonser Grind“.

Das Rheinufer mit dem Mündungsbereich des Urdenbacher Altrheins ist Teil der großflächigen Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301.)

Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienten die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung) zu entnehmen sind (www.natura2000.murl.nrw.de, Aufruf vom 31.10.2007).

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstück)

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung des Gebietes um den Urdenbacher Altrhein, insbesondere des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, der Ried- und Röhrichtflächen sowie des Weichholz- und Hartholzauenwaldes mit charakteristischen sowie gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
3. wegen der Bedeutung des Gebietes als landesweit bedeutsamer Rheinauenabschnitt mit Weichholzauen- und Resten des Hartholzauenwaldes, Altwässern, Röhrichten, Flussmelden- und Hochstaudenfluren, großflächigen Mähwiesen, Fischruhezonen sowie bedeutendem Vorkommen von Kammmolch, Steinbeißer, Flussneunauge, Schwarzmilan und Wachtelkönig,
4. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gem. Anhang I der FFH – Richtlinie
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000 – Code: 91E0, Prioritärer Lebensraum)
 - Hartholz-Auenwälder (NATURA 2000 – Code: 91F0, Prioritärer Lebensraum)

Die Urdenbacher Kämpe sind ein typischer Landschaftsausschnitt der Rheinaue und Rheinterrasse mit zahlreichen Strukturelementen dieser Kulturlandschaft, wie Rheinuferwiesen, Streuobstwiesen mit Kopfweiden, Wiesen mit Hecken, Auwaldresten sowie eines Feuchtgebiets; er zeichnet sich durch eine typische Vogel- und sonstige Tierwelt mit im Bestand gefährdeten und seltenen Arten sowie einer charakteristischen Flora aus.

Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4807-301 Urdenbach - Kirberger Loch – Zonser Grind“. Ein Teil des FFH-Gebietes schließt sich südlich im Bereich der Stadt Monheim, Kreis Mettmann an, ein weiterer Teilbereich liegt auf der linken Rheinseite im Bereich der Stadt Dormagen, Kreis Neuss.

Im NSG befinden sich Vorkommen der prioritären Lebensräume Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholz-Auenwälder (91F0). Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Herausragende Bedeutung hat dieser Gebietskomplex für den Lebensraum magere Flachland-Mähwiesen (hier: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, 6510), da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teils von der Vernichtung bedrohten, Wiesen-Gesellschaften in NRW vorkommen. Außer-

Textliche Festsetzungen

- Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000 – Code: 6430)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA 2000 – Code: 6510)
5. zur Förderung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
- Kammmolch
 - Flussneunauge
 - Groppe
 - Steinbeißer
 - Eisvogel (Brütend)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Wachtelkönig (Nahrungsgast)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Wespenbussard (Brütend)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Zwersäger (Überwinternd)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Schwarzmilan (Brütend)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Teichrohrsänger (Brütend)
 - Löffelente (Auf dem Durchzug)
 - Krickente (Überwinternd)
 - Tafelente (Überwinternd)
 - Gänsesäger (Überwinternd)
 - Flussregenpfeifer(Brütend)
 - Nachtigall (Brütend)
 - Pirol (Brütend)
6. zum Schutz aller dort wildlebenden z.T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere, und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,
7. zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers,

Erläuterungen

dem kommen die feuchten Uferhochstaudenfluren als weiterer FFH-Lebensraumtyp (6430) vor.

Außerhalb des Stadtgebietes kommen darüber hinaus die Lebensraumtypen Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (NATURA 2000 – Code: 6210, Prioritärer Lebensraum) und natürliche eutrophe Teiche und Altarme (NATURA 2000 – Code: 3150) vor.

Der Gebietskomplex ist u.a. Brutgebiet des Eisvogels, des Wespenbussards und des Schwarzmilans und dient dem Wachtelkönig als Nahrungsraum (Anhang I-Arten der Richtlinie 79/409/EWG). Darüber hinaus ist es Teillebensraum für zahlreiche Zugvogelarten. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet bzw. bei den Zugvögeln ihre Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wandergebieten sicherzustellen. Außerdem kommen in den Gewässern des NSG Flussneunauge, Groppe und Steinbeißer vor.

Die Urdenbacher Kämpe sind somit ein charakteristischer Ausschnitt der Rheinauenlandschaft von landesweiter Bedeutung mit einer weitgehend vollständigen und vielfältigen Lebensraumausstattung und der dazugehörigen auentypischen Tier- und Pflanzenlebensgemeinschaften. Dieser Rheinauenkomplex beherbergt die vom Aussterben bedrohten Stromtal-Pflanzenarten Sumpf-Greiskraut und Sumpf-Wolfsmilch, die vom Aussterben bedrohte Schmetterlingsart Herbsteulenfalter sowie die gefährdeten Fledermausarten Abendsegler und Zwergefledermaus, den gefährdeten Steinkauz und den streng geschützten Baumfalken.

Außerdem sind teils großflächig weitere auentypische Biotope im Gebiet vorhanden u. a. Flutrasen, Seggenriede, Röhriche und Feuchtgrünlandflächen.

Das Gebiet gehört zu den wenigen nicht eingedeichten großflächigen Überschwemmungsgebieten in NRW.

Textliche Festsetzungen

8. zur Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
9. zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna auch als Lebensraum für den Wachtelkönig,
10. zur Erhaltung und Entwicklung von Weichholz- und Hartholzauenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Graureiher, den Schwarzmilan und die Nachtigall, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren sowie Waldränder,
11. zur Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population im Garather Mühlenbach,
12. zur Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge,

Erläuterungen

Die Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstauden- und Waldsäume erfolgt insbesondere durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Vegetationskontrolle.

Die Erhaltung und Entwicklung der Flachlandmähwiesen erfolgt insbesondere durch

- ein- bis zweischürige Mahd ohne / mit geringer Düngung
- Förderung und Vermehrung auf geeigneten Standorten.

Die Erhaltung und Entwicklung der Auenwälder erfolgt insbesondere durch

- keine Waldbewirtschaftung
- Vermehrung durch natürliche Sukzession
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Erhalt / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse.

Die Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population erfolgt insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässerabschnitte mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen
- Vermeidung von Eutrophierung, Müllbelastungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer
- im Falle unvermeidbarer Bachräumungen behutsame Rücksichtnahme auf die genannten Lebensraumansprüche der Art.

Die Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge erfolgt insbesondere durch

Textliche Festsetzungen

13. zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Altwässer sowie ihren Abflüssen mit ihrer typischen Flora und Fauna vor allem auch als Lebensraum für den Eisvogel und den Graureiher,

14. zur Förderung der Kammmolch-Population,

15. wegen der Bedeutung des Gebietes als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,

16. wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund,

17. 2. zur Erhaltung des ausgeprägten Kleinreliefs als Zeugnis der Flussgeschichte des Rheins, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

18. 3. wegen des besonderen landschaftlichen Charakters und der hervorragenden Schönheit dieser u.a. durch alte Baumbestände, Wiesen mit Hecken, Silgenwiesen, Streuobstwiesen und -weiden, mit Kopfweiden, Obstbaumkulturen und sonstiges Grünland geprägten alten bäuerlichen Kulturlandschaft,

19. 5. wegen der Bedeutung des Gebietes als klimatischer Ausgleichsraum,

Erläuterungen

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimenten.

Die Erhaltung und Entwicklung der Altwässer erfolgt insbesondere durch

- Förderung der Entwicklung einer naturnahen Verlandungsreihe
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der Nutzung auf ein naturverträgliches Maß.

Der Kammmolch kommt derzeit im südlichen Teil des FFH-Gebietes im Bereich des Kreises Mettmann vor. Um eine Ausbreitung der Population zu ermöglichen, sollten im NSG Urdenbacher Kämpe aquatische und terrestrische Lebensräume des Kammmolches gefördert werden.

Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.

Die Urdenbacher Kämpe gehört als Bestandteil der Rheinaue zu einem Frischlufteinzugsgebiet, dessen positive klimatische Bedingungen insbesondere den angrenzenden Siedlungsbereichen zugute kommen.

Textliche Festsetzungen

- 20.11 zur Erhaltung eines naturnahen tief in das Hochgestade eingeschnittenen Gewässerabschnittes (*Garather Mühlenbach*) als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,
- 21.4. zur Erhaltung eines Gewässers, das sich aufgrund seiner Morphologie und seiner Anbindung an den Rheinstrom besonders als Laich-, Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet für natürlich vorkommende Fischarten eignet.

Erläuterungen

Im Gebiet liegen die bewaldeten Überflutungsbereiche des Baches, die von einem Grüngzug begleitet werden.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Urdemberger Kämpe“ folgende besonderen Verbote festgesetzt.

Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Es ist verboten:

1. die Beweidung des Grünlandes vom 15.11 bis 30.4. ausgenommen einer Beweidung mit Schafen und Ziegen vom 15.11. bis zum 28.2., sofern diese nicht in Koppelhaltung erfolgt.
Die Errichtung von Nachtpferchen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde statthaft,
2. die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nr. 1, 2 und 3 gekennzeichneten Grünlandes ausgenommen einer Beweidung mit Schafen und Ziegen vom 15.11. bis zum 28.2., sofern diese nicht in Koppelhaltung erfolgt. *Die Errichtung von Nachtpferchen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde statthaft,*
3. die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nummern 2 und 6 gekennzeichneten Grünlandes,
4. die Düngung des Grünlandes mit Minedaldünger, Geflügelmist und Gülle,
4. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nr. 1 und 3 gekennzeichneten

Einzelne Verbote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

| Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-------------------------|---------------|
| <i>Grünlandes,</i> | |

- ~~3. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nummer 2 und 6 gekennzeichneten Grünlandes,~~
- ~~5. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6* gekennzeichneten Grünlandes,~~
- ~~5. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nr. 2 und 4 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als einer Festmistgabe pro Jahr (Erhaltungsdüngung),~~
- ~~6. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nummern 4 und 5 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als 60 kg N, 60 kg P205 und 120 kg K20 je ha und Jahr.,~~
- ~~2. die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nummern 3 und 4 gekennzeichneten Grünlandes mit Pferden oder Schafen,~~
- ~~4. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nummer 6 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als 30 kg N, 30 kg P205 und 60 kg K20 je ha und Jahr,~~
- ~~6. die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 gekennzeichneten Röhrichtflächen zu zerstören, umzuwandeln oder zu schädigen,~~
- 7. bei Wiederaufforstungen andere als *einheimische*, bodenständige Baumarten zu verwenden,
- 8. *Laubwald und Laubmischwald* (Anteil von über 50% Laubbäumen) in *Nadelwald* umzuwandeln sowie den *Nadelholzanteil* zu erhöhen,
- 9. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzrückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.

Die Röhrichtbestände dienen dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Sie sind in ihrer Funktion, Ausprägung und Flächengröße zu erhalten. Eine Veränderung der räumlichen Verteilung der Röhrichtflächen innerhalb des NSG durch auendynamische Prozesse ist allerdings möglich.

Siehe hierzu auch Ziffer 402 LP: Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Für Kalamitätsfälle oder besondere Wittrungsverhältnisse können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,

10. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln.

Ausgenommen von dem Verbot sind:

- Bodenschutzkalkungen außerhalb von § 62 LG NW geschützten Biotopen soweit dadurch der ph-Wert nicht über das standorttypische Niveau angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Dünngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),

- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

11. Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren,

Auf Feuchtbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.

12. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,

13. 7. das zu Wasser lassen oder Anlegen von Booten und Surfplatten.

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Wildrettung.

14. Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben,

8. ~~der Betrieb von Modellflugzeugen,~~

15. 9. das Angeln und die fischereiliche Nutzung am Rheinufer und im Mündungsbereich des Urdenbacher Altrheins in der Zeit vom 1.10. eines Jahres bis zum 28.2. 31.5. des Folgejahres,

Textliche Festsetzungen

16. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitate der FFH-Arten führen können. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-15 für alle FFH-Lebensräume folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:

Es ist für die FFH-Lebensräume verboten:

- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) bzw. Hartholz-Auenwälder (91F0) gehörende, und nicht einheimische, bodenständige Arten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.

Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden.

Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete zu wählen.

- Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

- Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu grubern.

Erläuterungen

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sog. „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldbfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchsicht.

Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.

Textliche Festsetzungen

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpe“ folgende besondere Gebote festgesetzt.

Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

1. Die wertgebenden Auenlebensräume mit Weichholzauwäldern, feuchten Hochstaudenfluren, Seggenrieden und Röhrichten im Bereich der ehemaligen Altrheinrinne sind durch eine naturnahe Entwicklung des Garather Mühlenbaches sowie die Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik zu erhalten und zu fördern.

2. Das in der Erläuterungskarte mit den Nr. 1 und 2 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr zu mähen. Frühestes Mahdtermin ist der 15.5., zweite Mahd ab 15.8.. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.

3. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 3 gekennzeichnete Grünland ist mindestens 1 mal im Jahr, maximal 2 mal im Jahr zu mähen. Frühestes Mahdtermin ist der 15.5., zweite Mahd ab 15.8.. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.

4. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr zu mähen oder zwischen dem 1.5. und dem 15.11. mit maximal 3 Großvieh-

Erläuterungen

Die Umsetzung der folgenden Gebote soll vorrangig über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt werden.

Besonders für den Bereich Garather Mühlenbach/Urdenbacher Altrhein ist die natürliche Auendynamik zu fördern. Möglichkeiten der Umsetzung und die Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen sind durch Gutachten zu prüfen.

Durch die Förderung der Auendynamik und die naturnahe Entwicklung der Altrheinaue kann es zu Veränderungen in der Zusammensetzung und Lage der Lebensräume und ihren Lebensgemeinschaften kommen. Diese dynamischen Prozesse charakterisieren jedoch die natürlichen Rahmenbedingungen der Aue.

Hierdurch soll insbesondere der Lebensraumtyp der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) gefördert und vermehrt werden.

Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. die Biologische Station als Gebietsbetreuer informiert.

Hierdurch sollen insbesondere die Feuchtwiesen (Biotoptypen nach § 62 LG NW) gefördert werden.

Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. die Biologische Station als Gebietsbetreuer informiert.

Durch die Förderung der Auendynamik im Bereich Garather Mühlenbach / Urdenbacher Altrhein und die damit verbundene Veränderung der hydrologischen Verhältnisse können Nutzungsänderungen erforderlich werden.

Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. die Biologische

Textliche Festsetzungen

einheiten (GVE) / ha zu beweiden, oder 1 mal im Jahr zu mähen und anschließend mit maximal 3 GVE/ha zu beweiden. Frühester Mahdtermin ist der 15.5., zweite Mahd ab 15.8.. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.

1. In den in der Erläuterungskarte mit den Nummern 6 und 6* gekennzeichneten Flächen sind Probeflächen anzulegen und jährlich über einen Zeitraum von 10 Jahren insbesondere die Vegetationsentwicklung und die Entwicklung des Grünlandertrages vergleichend zu untersuchen und zu dokumentieren.
3. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 gekennzeichneten Viehweiden sind durch regelmäßige Mahd 2 mal im Jahr im Juni und August in Mähgrünland zu überführen.
4. Das in der Erläuterungskarte mit den Nummern 4 und 5 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr im Juni und August zu mähen. Die Flächen können vom 01. September bis zum 15. Oktober mit max. 4 Großviecheinheiten je ha nachbeweidet werden.
5. Das in der Erläuterungskarte mit der Nummern 6 und 6* gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr im Juni und August zu mähen.
6. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 2 gekennzeichnete Grünland ist 1 x im Jahr im Juli zu mähen.
8. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 1 gekennzeichnete Grünland ist mit Wanderschafen zu beweiden
9. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 3 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr im Juni und August zu mähen oder aber durch Rindvieh zu beweiden.
5. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 gekennzeichneten Röhrichtflächen und Seggenriede sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Erläuterungen

Station als Gebietsbetreuer informiert.

Für die Flächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Erhalt (z.B. Entfernen von Gehölzen) durchzuführen. Insbesondere die Röhrichtflächen dienen u.a. dem Teichrohrsän-

Textliche Festsetzungen

- ~~15. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 12 gekennzeichneten nicht bestockten Waldflächen sind von Gehölzaufwuchs freizuhalten.~~
- ~~7. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 8 gekennzeichneten Flächen sind im Abstand von 2 spätestens 3 Jahren im September zu mähen. Das Mähgut ist frühestens eine Woche nach der Mahd abzutransportieren.~~
- ~~6. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6 gekennzeichneten feuchten Hochstaudenfluren sind zu erhalten.~~
- ~~7. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Zur Förderung dieses Vorgangs dürfen bei Bedarf stellenweise einheimische, bodenständige Gehölze, die zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, als Initalkultivierung eingebracht werden.~~
- ~~8. Die Ackerflächen sind durch Aufbringen von samenhaltigen Aufwuchs aus benachbarten Flächen oder durch Selbstberasung und anschließender landwirtschaftlicher Nutzung in Extensivgrünland umzuwandeln.~~
- ~~2. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 9 gekennzeichneten Ackerflächen sind durch Heublumenansaat, vollständigen Verzicht der Düngung in den ersten 10 Jahren und durch die Aufnahme regelmäßiger Mahd 2 mal im Jahr im Juni und August in Mähgrünland umzuwandeln.~~

Erläuterungen

ger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Sie sind in ihrer Funktion, Ausprägung und Flächengröße zu erhalten. Eine Veränderung der räumlichen Verteilung der innerhalb des NSG durch auendynamische Prozesse ist allerdings möglich.

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung von Ried- und Röhrichtgesellschaften, Libellen, Amphibien u.a.

Die Festsetzung dient insbesondere der Förderung von Ried- und Röhrichtgesellschaften.

Hierdurch soll der prioritäre Lebensraumtyp der Feuchten Hochstaudenfluren (6430) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna erhalten und gefördert werden.

Für die Flächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Erhalt (z.B. Entfernen von Gehölzen) durchzuführen.

Hierdurch sollen die Lebensraumtypen der Weichholz-Auenwälder (91E0) und der Hartholz-Auenwälder (91F0) vermehrt werden.

Durch Selbstberasung oder das Ausbringen von Mähgut aus benachbarten Wiesen soll sichergestellt werden, dass sich die entsprechenden Pflanzengesellschaften einstellen.

Mit der Heublumenansaat, d.h. der Ausbringung von Mähgut aus den benachbarten Wiesen, soll sichergestellt werden, dass sich die entsprechenden Pflanzengesellschaften einstellen.

Textliche Festsetzungen

~~Die Flächen können vom 01. September bis zum 15. Oktober mit max. 4 Großviecheinheiten je ha nachbeweidet werden.~~

9. 18. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 8–15 gekennzeichneten Wälder Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

10. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 9 gekennzeichneten Waldflächen sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einzelstammweise zu bewirtschaften und langfristig der natürlichen Sukzession zu überlassen.

14. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 11 gekennzeichneten Waldflächen sind einzelstammweise im Plenterbetrieb zu bewirtschaften und langfristig der natürlichen Sukzession zu überlassen.

11. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopträger) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.

12. Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten.

13. Die Hybridpappelreihen sind mittelfristig in Baumreihen und Einzelbaumbestände aus einheimischen, bodenständigen Arten umzubauen. Der landschaftstypische Charakter des Gebietes ist hierbei zu erhalten.

Erläuterungen

Hierdurch sollen die prioritären Lebensraumtypen der Weichholz-Auenwälder (91E0) und der Hartholz-Auenwälder (91F0) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und seiner standörtlichen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, gefördert werden. Zugleich wird der Alt- und Totholzanteil erhöht.

Die Wälder sind auch Lebensraum für Pirol, Schwarzmilan und Graureiher.

Notwendige Einzelmaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Wegen sind auch weiterhin gestattet.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und der Förderung der natürlichen Waldentwicklung.

Angestrebt wird die Umwandlung in standortgerechte Auenwälder, welche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Notwendige Einzelmaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Wegen sind auch weiterhin gestattet.

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmesser von > 50 cm besitzen.

Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5% des stehenden Holzvorrates entsprechen.

Vorzugsweise sind die folgenden einheimisch-bodenständigen Baumarten zu verwenden:

Stieleiche (*Quercus robur*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Silberweide (*Salix alba*)

Bruchweide (*Salix fragilis*)

Schwarzpappel (*Populus nigra*)

Feldulme (*Ulmus minor*)

Textliche Festsetzungen

~~10. Die landschaftstypischen Baumreihen und Einzelbäume sind zu erhalten und nach Einschlag oder Abgang durch nahebauliche Baumarten wie Quercus robur, Fraxinus excelsior, Salix alba oder Ulmus minor zu ersetzen.~~

~~14. Die Kopfbäume sind regelmäßig etwa alle 3 bis 10 Jahre in der Zeit vom 1.10. bis 28.02 zu schneiteln und bei Ausfall durch geeignete Baumarten zu ersetzen. Bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise von Jahr zu Jahr vorgegangen werden nach deren Abgang durch die gleiche Baumart zu ersetzen.~~

~~15. 12. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 10 gekennzeichneten Hecken sind zu erhalten und zu pflegen alle 10–12 Jahre auf den Stock zu setzen.~~

Soweit in den diesen Hecken Hybriddäppeln stehen, sind diese nach Einschlag nicht mehr zu ersetzen. Bei Nachpflanzungen oder Neuanlage von Hecken dürfen nur einheimische, bodenständige Gehölze verwendet werden.

~~17. Auf den städtischen Grundstücken sind die ehemaligen Hecken durch Neu pflanzungen zu ersetzen.~~

~~16. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 gekennzeichneten Obstwiesen und -weiden sind durch Beweidung oder Mahd 2 mal im Jahr nach dem 15. Juni und nach dem 15. September als Weide oder Wiese zu erhalten.~~

~~13. Überalterte und natürlich abgehende Obstbäume sind durch hochstämmige Obstbäume Apfel-, Birnen- oder Pflaumenbäume zu ersetzen.~~

~~17. Abgängige oder zur Gefahrenabwehr oder mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde entnommene Bäume sind innerhalb eines Jahres durch Neupflanzungen zu ersetzen.~~

Erläuterungen*Hochstamm-Obstbäume*

Die Maßnahme dient u.a. der Verbesserung der Besonnung von Mähwiesen und Obstbäumen.

Die Kopfbaumbestände sind u.a. Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, wie z.B. den gefährdeten Steinkauz.

Die Hecken sollten im Hinblick auf ihre Funktion für den Naturhaushalt in Zeitabständen von ca. 10 – 20 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Die Obstbaumbestände sind wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von z.T. seltenen Arten, u.a. für den gefährdeten Steinkauz.

Zu Baumarten-/Obstsortenwahl, Schnitt und Pflege der Obstbäume und auch zu Fragen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes berät die Untere Landschaftsbehörde.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Soweit hierbei Obstbäume entfernt wurden, sind die Neupflanzungen mit Hochstamm-Obstbäumen vorzunehmen. Hierbei sind für den betreffenden Standort geeignete alte Kultursorten zu verwenden (gemäß Empfehlungsliste des Koordinierungsausschusses für Obstwiesenschutz NRW).

18. Auf Weideflächen mit Baumbestand sind die Gehölze durch landschaftsgerechte Abzäunung bzw. Stammschutz vor Verbiss zu schützen.

Bei den beweideten Obstbaumbeständen und sonstigen baumbestandenen Weiden ist die Beweidung mit Pferden nach Möglichkeit zurückzunehmen und stattdessen Rinder- oder Schafbeweidung zu fördern.

19. Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen sind ortsüblich mit naturbelassenen Holzpfählen landschaftsbildgerecht anzulegen. Auf den Einsatz von Stromgewebebanden ist zu verzichten.

20. Naturnahe, durchgängige Fließgewässerabschnitte des Garather Mühlenbaches bzw. des Urdembacher Altrheins mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen sind zu erhalten und zu entwickeln.

Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine sind zu erhalten.

Die Festsetzung dient u.a. der Förderung von Neunauge und Groppe sowie der Steinbeißer-Population im Garather Mühlenbach bzw. im Urdembacher Altrhein.

Eutrophierung, Müllbelastungen und starke Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen sind zu vermeiden.

Im Falle unvermeidbarer Bachräumungen sind auf die genannten Lebensraumansprüche des Steinbeißers behutsam Rücksicht zu nehmen.

21. Die Teillebensraumqualität des Gebietes für das Flussneunauge ist zu erhalten und zu fördern durch die Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneten, linear durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen.

Für die Fließgewässer ist als Zielsetzung gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erhalten bzw. zu erreichen.

22. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Hierdurch wird der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.

23. Die Ufer und Böschungsbereiche des Parallelgrabens in den Bürgeler Wiesen sind bei Bedarf abschnittsweise zu mähen. Bei Bedarf sind außerdem Gehölze zu

Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Förderung der gefährdeten Sumpfwolfsmilch sowie der Förderung eines artenreichen Mosaiks aus Hochstauden, Saum-

Textliche Festsetzungen

roden.

16. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 13 gekennzeichneten Waldflächen sind durch Einschlag, Rödung und Entfernung der Gehölzbestände freizumachen.

19. Am Urdenbacher Altrhein ist im Bereich etwa 150 m unterhalb der Brücke „Baumberger Weg“ bis etwa 80 m oberhalb der Brücke „Fischerhaus“ ein für Eisvögel geeignetes Steilufer zu schaffen.

Erläuterungen

gesellschaften und Gehölzgruppen.

2 Überanger Mark

Textliche Festsetzungen

201009

**Naturschutzgebiet
„Überanger Mark“**

Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Nordosten der Stadt. Es ist den Stadtteilen Angermund und Kalkum zuzuordnen. Es führt bis an die Grenze der Stadt Ratingen und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

Es umfasst den überwiegenden in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4606-302 Überanger Mark“. Innerhalb des Gebietes liegt auch die Naturwaldzelle (NWZ) „Überanger Mark“ Nr. 58, NRW.

Schutzgegenstand

Das ca. 303 ha große Gebiet umfasst die zusammenhängenden Waldflächen der Heltorfer Mark und der Überanger Mark. Große Teile werden von der für die grundwasserbeeinflussten Böden des Niederrheinischen Tieflandes typischen Waldgesellschaft des Stieleichen-Hainbuchenwaldes beherrscht, hinzu kommen struktur- und artenreiche Laubmischwälder. Daneben werden kleine Teileflächen von naturnahen, bodensauren Buchenwäldern und fragmentarisch ausgebildeten Erlenbruchwäldern eingenommen. Einzelne Parzellen sind mit gebietsfremden Baumarten (Hybrid-Pappeln, Kiefern, Fichten und Roteichen) bestockt.

Durch das Gebiet fließen Dickels-, Rahmer- und Breitscheider Bach.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Angermund, 1, (119, 122, 126)

Angermund, 2, (2, 3, 65, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 163, 164, 165, 167, 168, 170, 171, 172, 188, 196, 197, 208, 209, 210, 212, 213, 216, 225, 226, 227, 228, 230, 231, 232)

Angermund, 3, (6, 8, 9, 14, 132, 155, 156, 157, 158)

Angermund, 9, (261)

Angermund, 10, (142, 177)

Angermund, 12, (12, 156, 158, 236, 237)

Kalkum, 5, (1, 2, 3)

Kalkum, 6, (1)

Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienten die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung) zu entnehmen sind (www.natura2000.murl.nrw.de, Aufruf vom 31.10.2007).

Die Grundstücksbezeichnungen werden nach folgendem Beispiel aufgeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstück).

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

Textliche Festsetzungen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
2. wegen der alten und zum Teil naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder mit hohem Totholzanteil, die in ein großes zusammenhängendes Waldgebiet eingebettet sind und die landschaftstypische Waldgesellschaft repräsentieren,
3. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gem. Anhang I der FFH – Richtlinie
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (NATURA 2000 – Code: 9160), ca. 118 ha.
 - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000 – Code: 9110), ca. 34 ha
4. zur Förderung des Mittelspechtes als Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie,

Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4606-302 Überanger Mark“.

Ein weiterer Teilbereich des FFH-Gebietes mit ca. 25 ha schließt sich im Osten im Bereich der Stadt Ratingen, Ortsteil Lintorf, Kreis Mettmann an.

Für die Meldung des Gebietes ist der Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) ausschlaggebend als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Der Waldtyp des Eichen-Hainbuchenwaldes war ehemals im Niederrheinischen Tiefland auf grundwasserbeinflussten Böden weit verbreitet. Im Gebiet ist dieser naturnahe Waldtyp noch im überwiegend guten Erhaltungszustand vorhanden und daher von besonderem repräsentativem Wert. Insbesondere die zum Teil naturnahen Bestände, deren Flächenausdehnung sowie die Naturwaldzelle „Überanger Mark“ und die auf Mettmanner Gebiet angrenzende Naturwaldzelle „Hinkesforst“ als Kernflächen lassen diesem Waldökosystem eine herausragende Bedeutung zukommen.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Hainsimsen-Buchenwald (9110).

Nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Textliche Festsetzungen

5. zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender naturnaher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälde, Gebüschen- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,
6. zur Erhaltung und Entwicklung, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälde, Gebüschen- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,
7. zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laubmischwäldern, z.T. mit alten Weißdornbeständen,
8. zum Schutz der dort wildlebenden z.T. streng geschützten, seltenen, gefährdeten und / oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,
9. zur Erhaltung einer großen zusammenhängenden Waldfläche als wichtiger Baustein und wertvolles Refugium im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen und teilweise auf grundwassernahen Niederungsbereichen stehenden Waldgebieten,

Erläuterungen

Die 14,1 ha Waldflächen der Naturwaldzelle „Überanger Mark“ werden nicht mehr bewirtschaftet, um die damit verbundene ungestörte Entwicklung des Bodens, der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie die natürliche Regeneration des Waldes zu gewährleisten.

Die Erhaltung und Entwicklung der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und der Hainsimsen-Buchenwälder erfolgt insbesondere durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes.

Die Wälder besitzen in der Regel eine für sie typische und charakteristische, gut entwickelte Krautschicht.

Bemerkenswert ist das Vorkommen der gefährdeten und / oder streng geschützten Arten Königsfarn, Mittelspecht, Mäusebussard und Habicht. Des Weiteren besiedelt der für das Stadtgebiet von Düsseldorf seltene Dachs die Wälder.

In dem stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Raum zwischen Duisburg und Düsseldorf hat das Gebiet im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen Waldgebieten eine besonders wichtige Bedeutung. Es ist ein wesentlicher Bestandteil der großflächigen Laubwaldbestände auf der Rheinischen Niederterrasse zwischen Duisburg, Ratingen und Düsseldorf. Biotopverbundbeziehungen bestehen außerdem zum nördlich gelegenen NSG „Rahmer Benden“, zu den östlich gelegenen Waldflächen des Ratinger Waldes und des FFH-Gebietes „Wälder bei Ratingen“ (DE 4607-301). Um einer weiteren Verkleinerung und Verinselung solcher intakten Waldkomplexe in Ballungsräumen entgegenzuwirken, müssen solche Waldökosysteme unbedingt erhalten bleiben.

Textliche Festsetzungen

10. wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Region zwischen Duisburg und Düsseldorf,
11. wegen der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktion.

Erläuterungen

Die Wälder besitzen aufgrund ihrer Ausstattung und Lage auch eine hohe Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Naherholung.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ folgende besondere Verbote festgesetzt.

Die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Naturwaldzelle „Überanger Mark“ vom 25.10.1989 bleiben unberührt.

Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Es ist verboten:

1. bei Wiederaufforstungen andere als standortgerechte Baumarten zu verwenden. Für die unter besondern Schutz stehenden FFH-Lebensräume gelten weitergehende Einschränkungen (vgl. Verbot Nr. 11),
2. Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,
3. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzrückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.
Für Kalamitätsfälle oder besondere Wittrungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.
Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,

Abweichend von den forstlichen Festsetzungen nach Kap. 4 des LP gem. § 25 LG über das Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung von Waldflächen in Naturschutzgebieten.

Gemäß Ziffer 201 LP 'Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete' ist es nach Pkt. 16 verboten, Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

Textliche Festsetzungen

4. außerhalb der FFH-Lebensräume Kahlhiebe über 0,5 ha durchzuführen.
Ausgenommen von dem Verbot sind Flächen mit vorhandenen Schmuckkreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,

Erläuterungen

Das Verbot gilt abweichend von den forstlichen Festsetzungen nach Kap. 4 des LP gem. § 25 LG über die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung in Naturschutzgebieten.

Kahlhiebe im Sinne des Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Angestrebt wird die Einzelstammnutzung bzw. die femeleartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

5. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen, sowie Holz chemisch zu behandeln.

Ausgenommen von dem Verbot sind:

- Bodenschutzkalkungen außerhalb von geschützten Biotopen nach § 62 LG NW und außerhalb von bodensauren Buchenwäldern (Subtyp der Hainsimsen-Buchenwälder 9110) soweit dadurch der ph-Wert nicht über das standorttypische Niveau angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),
- die Anwendung auf Flächen mit vorhandenen Schmuckkreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

6. ohne ein mit der Unteren Forstbehörde abgestimmtes Konzept Forstwirtschaftswege neu anzulegen, in eine höhere Stufe auszubauen oder Holzlagerplätze anzulegen.

Die Eingriffsregelungen nach §§ 4-6 LG NW bleiben hiervon unberührt,

7. Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren.

Auf Feuchtbereiche wie Bachufer oder Moor- und Quellbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Textliche Festsetzungen

8. Für vernässte oder durch Bachläufe durchzogene Waldbestände, die durch diese Regelung nicht erreichbar sind, kann auf Antrag durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zugelassen werden.
Ausgenommen von dem Verbot sind Flächen mit vorhandenen Schmuckkreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
9. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
10. Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben.
11. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitate der FFH-Arten führen können.
Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verbots 1-10 für alle FFH-Lebensräume folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:

Es ist für die in der Erläuterungskarte gekennzeichneten FFH-Lebensräume verboten:

- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Stiel-eichen-Hainbuchenwald (9160) bzw. Hainsimsen-Buchenwald (9110) gehörende, und nicht einheimische, bodenständige Arten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.

Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete zu wählen.

Die Neuanlage von Schmuckkreisigkulturen ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar,

Erläuterungen

Die Ausnahmeregelung kann durch ein einmalig abgestimmtes Konzept für einen längeren Zeitraum erfolgen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sog. „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).

Textliche Festsetzungen

- Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen,
- Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu grubbern,
- Maßnahmen durchzuführen, die den natürlichen Wasserhaushalt nachhaltig verändern.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ folgende besondere Gebote festgesetzt.
Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

1. Die Wälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten und vorrangig durch die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft naturnah zu bewirtschaften.
2. Im Nadelmischwald ist der bisherige Laubwaldanteil zu erhöhen.
3. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der

Erläuterungen

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchsiedlung. Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.

Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder ist die Sicherung des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes.

Die Umsetzung der folgenden Gebote wird über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt.

Bei Anpflanzungen ist der Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf zu beachten.

Langfristig ist im gesamten NSG die Entwicklung / Wiederherstellung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite anzustreben.

Vorrangig ist die Vermehrung des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes (9160) und des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) durch den Umbau von mit nicht einheimischen, bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.

Angestrebt wird die Umwandlung in einen einheimischen, bodenständigen Laubholzbestand.

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmes-

Textliche Festsetzungen

Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.

Für die im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Laubalthölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als 10 herrschende Stämme pro ha erhalten werden.

4. *Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten.*
5. *Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß dem Schutzzweck sollen auf der Grundlage eines von der Unteren Forstbehörde erstellten und mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Sofortmaßnahmekonzeptes (SOMAKO) erfolgen.*
6. *Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.*

Erläuterungen

ser von > 50 cm besitzen.

Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5% des stehenden Holzvorrates entsprechen.

Hierdurch wird der Empfindlichkeit der Stiel-eichen-Hainbuchenwälder gegenüber Veränderungen des Wasserhaushaltes, als auch der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.

202**Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gem. § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Verbote

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten,
3. das Fahren mit Kfz oder deren Aufstellung außerhalb der befestigten Fahrwege, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, das Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kfz oder Wohnwagen, von Zelt- oder Campingplätzen, das Zelten und Lagern,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 5 cbm umbautem Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- d) Dauercamping- und Zeltplätze,
- e) Sport- und Spielplätze,
- f) Lager- und Ausstellungsplätze,
- g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- h) verankerte Wohn- und Hausboote.

4. das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen in der freien Landschaft, sofern sie nicht der Weideviehhaltung dienen oder für den Forstbetrieb notwendig sind,
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
6. Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern,
7. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, oder zu ändern,
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von Abfällen oder Gegenständen insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial,
9. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen,
10. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
11. wildlebende Tiere mutwillig und ohne vernünftigen Grund zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
12. Leitungen aller Art zu verlegen, zu bauen oder zu ändern,

13. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen,
14. die Asphaltierung, Betonierung oder Herstellung einer Steindecke innerhalb der Bodendecke des Kronentraufbereiches der Bäume.

Gebote

1. Die Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzung ist der unteren Landschaftsbehörde 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Abgängige oder mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde genutzte Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
3. Bei allen Waldflächen in den Landschaftsschutzgebieten ist der Aufbau und die Erhaltung eines stufigen Waldaumes sowie stufiger Bestandesränder sicherzustellen.

Die Sicherung des Grünlandes dient in der Regel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Schönheit des Landschaftsbildes.

Die Anzeigepflicht soll der unteren Landschaftsbehörde Gelegenheit geben, Grünlandflächen, die wesentliche Funktion für den Naturhaushalt erfüllen (Prüfung im Einzelfall), durch privatrechtliche Regelung zu erhalten (Grundstückskauf, -tausch oder Pachtentschädigung).

Die Regelung gilt für Bäume außerhalb des Waldes.
Die langfristige Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente trägt zur Erhaltung des Landschaftsbildes bei.

Unberührtheitsklausel

Von den Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung sowie Umwandlung der Flächen im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Verbote 5., 6., 8., 10., 14. und der Gebote 1., 2. und 3.,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei mit Ausnahme des Verbotes 6.,
3. die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
4. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr im Verzug,
7. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung bisheriger Art und bisherigen Umfanges,
8. die Realisierung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele und Erfordernisse.

Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

202001 bis 202026**Besondere Festsetzungen
für Landschaftsschutzgebiete**

Die nachfolgend mit den Ziffern 202001 bis 202025 gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

202001**Landschaftsschutzgebiet
"Rheinpark"**

Der Rheinpark liegt in den Stadtteilen Golzheim und Pempelfort.

Schutzgegenstand

Das Gebiet umfaßt die als Grünanlage gestalteten Freiflächen zwischen dem Rhein im Westen, der Cecilienallee im Osten, dem Yachthafen im Norden und den Rheinterrassen im Süden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und c LG, insbesondere

1. wegen der Bedeutung für das Stadtklima und
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

202002**Landschaftsschutzgebiet
"Rheinauen"****Schutzgegenstand**

Das Schutzgebiet umfaßt neben dem Rheinstrom die überwiegend land-, forst- und wasserwirtschaftlich genutzten Überflutungsbereiche sowie die seitlich angrenzenden Gebiete der Wasserwerke in Wittlaer, Lörick, Flehe und landwirtschaftliche Flächen in Lohausen und Stockum und um den Broichgraben in Himmelgeist-Itter.

Das Gebiet tangiert die Stadtteile Wittlaer, Kaiserswerth, Lohausen, Stockum, Golzheim, Pempelfort, Altstadt, Karlstadt, Lörick, Niederkassel, Oberkassel, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Benrath und Urdenbach.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. wegen der Bedeutung für das Stadtklima,
2. zur Erhaltung der verbleibenden natürlichen Überschwemmungsräume,
3. zur Erhaltung naturnaher Auenrelikte mit Resten der Weichholzaue und Flutrasen,
4. zur Erhaltung natürlicher und von Menschenhand geschaffener charakteristischer Reliefformen wie Deichen, Prall- und Gleitufer sowie Hochflutmulden,
5. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der durch Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume gegliederten Kulturlandschaft und
6. wegen des Erlebniswertes und der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Kopfweiden sind alle 3 bis 10 Jahre zu schneiden und bei deren Absterben zu ersetzen.

Kopfweiden stellen ein charakteristisches Element der den Rhein begleitenden Landschaften dar.

Bei längerem Ausbleiben des Schnitts drohen die Weiden auseinanderzubrechen. Ältere Exemplare bieten Brutplätze für Stockenten, Wiedehopf, Steinkauz, Gängesäger etc..

Unberührtheitsklausel

Von den Verboten unberührt bleibt die Realisierung der Bundesautobahn A 44.

202003

**Landschaftsschutzgebiet
"Lantz'scher Park"**

Der Lantz'sche Park liegt im Stadtteil Lohausen nördlich der BAB 44 und westlich der Niederrheinstraße.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die überwiegend waldartig geprägte Parkanlage um Haus Lantz.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 b und c LG, insbesondere

1. wegen der Eigenart und Schönheit einer alten Parkanlage,
2. zur Erhaltung der hohen Rotbuchen und des Unterholzes als Lebensraum für gefährdete Vogelarten und
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Soweit mit der Verkehrssicherungspflicht vereinbar, sind die hohen Rotbuchen und das restliche Unterholz zu erhalten.

202004

**Landschaftsschutzgebiet
"Heltorfer Mark, Überanger Mark und
Kalkumer Forst"**

Die Wälder berühren die Stadtteile Angermund, Kalkum und Lohausen.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die großen zusammenhängenden Waldgebiete der Heltorfer Mark, der Überanger Mark und des Kalkumer Forstes.

Durch das Gebiet fließen Schwarz- und Angerbach.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der teilweise auf gründwassernahen Niederungsbereichen stockenden Wälder zur relativ ungestörten Grundwasserneubildung,
2. wegen der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen,
3. zur Erhaltung der zusammenhängenden Waldgebiete als Lebensstätten für u.a. gefährdete Vogelarten und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

In den Wäldern sind an Stellen, wo die Verkehrssicherungspflicht es zuläßt, Althölzer und Totholz zu erhalten.

Der Waldbesitzer ist zur Beseitigung von Alt- und Totholz verpflichtet, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Spaziergängern vorliegen.

202005**Landschaftsschutzgebiet
"Dickenbusch"**

Der Dickenbusch liegt im Stadtteil Angermund nordwestlich der Ortslage.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt den Forst Dickenbusch.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung des Waldes als Rückzugsraum für Pflanzen- und Tierwelt,
2. zur Erhaltung der seltenen Gehölze im Parkteil und
3. wegen der Schönheit dieses Waldes in der offenen Agrarlandschaft.

202006**Landschaftsschutzgebiet
"Angeraue"**

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Angermund und Wittlaer.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt Abschnitte der Anger von etwa der Kellnerei bis an die nördliche Stadtgrenze, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Abschnitte der Angerauen sowie land-, forst- und wasserwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Ortslage Wittlaer und der Duisburger Landstraße.

Die geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte B 8n ist unter Berücksichtigung der für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Landschaftsraum als verträglich einzustufen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion eines Gewässers und
2. zur Erhaltung und Entwicklung eines mit natürlichen und anthropogenen Geländeformen, Wäldchen, Baumreihen, Kopfbäumen, Wiesen und Brachen vielfältig gegliederten Landschaftsraums.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grünlandflächen beiderseits der Anger sind zu erhalten.
2. Die Kopfweiden sind alle 3 - 10 Jahre zu schneiden und bei deren Abgang zu ersetzen.

Unberührtheitsklausel

Von den Verboten ausgenommen bleibt die Realisierung der Bundesstraße B 8n.

202007**Landschaftsschutzgebiet
"Angermunder Kiesseen"****Schutzgegenstand**

Das Schutzgebiet umfaßt das Kiesabbaugebiet und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Ortslage Angermund beiderseits der Bundesbahnstrecke.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. wegen der Bedeutung des östlich der Bahn gelegenen Kiessees für die Erholung,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen als Lebensstätten für gefährdete Pflanzen und Tierarten und
3. wegen des vielfältig durch die Seen, Flach- und Steilufer und Rekultivierungspflanzungen gegliederten Landschaftsbildes.

Das Gebiet liegt im Stadtteil Angermund.

Die beiden Seen westlich der Bahnlinie und östlich des Heiderweges und ein Teil dieses Sees sollen nach den Rekultivierungsverpflichtungen verfüllt und für die Landwirtschaft hergerichtet werden.

Zur Zeit wird für den See östlich der Bahn ein Bebauungsplan aufgestellt, der für die angestrebten zulässigen Nutzungen Baden, Surfen, Tauchen und Angeln vom Steg Bereiche vorsieht.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Baden und Tauchen im verbleibenden See westlich des Heiderweges,

2. das Befahren, Angeln vom Boot, das Betreiben von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie die Ausübung von sonstigem Wasser- und Eissport auf dem verbleibenden See westlich des Heiderweges,
3. das Baden, Surfen und Tauchen im und auf dem See östlich der Bahnlinie in der Zeit vom 01.11. bis 31.03.,
4. das Befahren, Angeln vom Boot, das Betreiben von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie die Ausübung von sonstigem Wasser- und Eissport auf dem See östlich der Bahnlinie.

202008**Landschaftschutzgebiet
"Kiessee im Kalkumer Forst"****Schutzgegenstand**

Das Schutzgebiet umfaßt den überwiegenden Teil des Kiessees.

Der See liegt im Stadtteil Lohausen an der Stadtgrenze Düsseldorf/Ratingen. Das Südufer des Sees wird vom Ausbau der BAB 44 berührt und daher von der Schutzausweisung nicht erfaßt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Gewässerbiotopes als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und
2. wegen der Bedeutung des Sees für das Landschaftsbild.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Baden und Tauchen im See,
2. das Surfen, das Betreiben von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie die Ausübung sonstigen Wasser- und Eissports und
3. das Angeln vom Boot und Steg in der nordöstlichen Bucht.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die nordöstliche Bucht ist durch Anlage einer schwimmenden Balkenkette vom Bootsbetrieb freizuhalten.
2. Die Ufer dieser Bucht sind für den Erholungsbetrieb zu sperren.

202009**Landschaftsschutzgebiet
"Schwarzbachäue"****Schutzgegenstand**

Das Schutzgebiet umfaßt einen Abschnitt des Schwarzbaches etwa vom Kalkumer Forst bis zum Eintritt in die Rheinaue sowie seitlich angrenzende überwiegend landwirtschaftlich und teilweise als Gärten genutzte Flächen und den Schloßpark Kalkum.

Das Gebiet berührt die Stadtteile Kalkum, Kaiserswerth und Wittlaer.

Die geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte B 8n ist unter Berücksichtigung der für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Landschaftsraum als verträglich einzustufen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen eines Fließgewässers und
2. zur Erhaltung und Entwicklung des Bachlaufs für das Landschaftsbild.

Ein Teilstück des Bachlaufs ist im Rahmen der "Ersatzmaßnahmen BAB 44" für den naturnahen Ausbau vorgesehen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grünlandflächen beiderseits des Schwarzbaches sind zu erhalten.
2. Die Kopfweiden sind alle 3-10 Jahre zu schneiden und bei deren Abgang zu ersetzen.

Unberührtheitsklausel

Von den Verboten unberührt bleibt die Realisierung der Bundesstraße B 8n.

202010**Landschaftsschutzgebiet
"Zeppenheimer Kiesseen"**

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Kaiserswerth und Kalkum zwischen der Ortslage Zeppenheim und dem Flughafen.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die Kiesabbaufächen, die bereits rekultivierten Kiesseen, einen Abschnitt des Kittelbaches und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte B 8n ist unter Berücksichtigung der für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Landschaftsraum als verträglich einzustufen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. wegen des vielfältig gegliederten Landschaftsbildes,
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung und
3. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Befahren der Seen mit Ausnahme des Surfens auf dem östlichen See und
2. das Baden, Tauchen, Angeln vom Boot, die Ausübung sonstigen Wasser- und Eissports sowie der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen in und auf den Seen.

202011

**Landschaftsschutzgebiet
"Aaper Wald, Grafenberger Wald,
Auf der Hardt und
Hangwald am Torfbruch"**

Das Gebiet berührt die Stadtteile Rath, Ludenberg und Gerresheim. Die Geländekante bildet die Grenze zwischen dem Bergischen Land und der Rheinebene.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die Wälder und landschaftsprägende Geländekante mit eingeschnittenen Schluchten. Es reicht von der Stadtgrenze Düsseldorf/Ratingen im Norden bis kurz vor die Gerresheimer Glashütte im Süden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. wegen der klimatischen Ausgleichsfunktion und der Bodenschutzfunktion der Hang- und Schluchtwälder,
2. wegen der Schönheit dieser landschaftsprägenden Geländekante und
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Tümpel und Rückhaltebecken in den o.g. Waldbereichen sind zu erhalten, naturnah zu entwickeln und zu pflegen.

202012**202013****202014****Landschaftsschutzgebiet
"Hauptterrasse"**

Die Gebiete liegen in den Stadtteilen Rath, Hubbelrath und Ludenberg.

Schutzgegenstand

Die Schutzgebiete umfassen die von Tälern gegliederte Hochfläche im Düsseldorfer Osten. Sie klammern neben dem besiedelten Raum die als Naturschutzgebiete festgesetzten Täler des Rotthäuser und Hubbelrather Baches aus.

Sie umfassen neben überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Pferderennbahn, den Park um Haus Roland, das militärische Übungsgelände, 2 Golfplätze an der B 7, teilweise zu Fischteichen aufgestaute Abschnitte der Bäche Pillebach, Conesbach, Hasselbach, Krummbach und Dahlhofbach sowie Feuchtgebiete.

Die Hochflächen sind naturräumlich dem Niederbergisch - Märkischen Hügelland zuzuordnen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der Hangwälder, der bewaldeten Täler und der Hangwiesen als Rückzugsgebiete für die Pflanzen- und Tierwelt und zur Erhaltung der Bodenschutzfunktion,
2. zur Erhaltung der Feuchtgebiete wegen ihrer natürlichen Wasser- rückhalte- und Biotoptfunktionen,
3. zur Erhaltung der gewässerbegleitenden Talwiesen als Pufferzone zwischen Gewässer und intensiv genutzter Feldflur und zur Erhaltung des Kaltluftabflusses,

4. zur Erhaltung und Entwicklung eines Landschaftsbildes, das vielfältig durch abwechslungsreiche Geländegestalt, ein differenziertes Nutzungs-Mosaik, gliedernde und belebende Alleen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelbäume und Gewässer mit Kopfbäumen gegliedert wird und
5. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Erstaufforstung der Talsohlen,
2. Feuchtwiesen zu entwässern.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Kopfweiden sind alle 3 bis 10 Jahre zu schneiden.

Kopfweiden sind ein charakteristisches Element der die Bachläufe begleitenden Kulturlandschaften.

Bei längerem Ausbleiben des Schnittes drohen die Weiden auseinanderzubrechen. Ältere Exemplare bieten Brutplätze für Stockenten, Wiedehopf, Steinkauz, Gänsehäher etc.

202015**Landschaftsschutzgebiet
"Gerresheimer Höhen"**

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Ludenberg und Gerresheim.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die bewaldete landschaftsbildprägende Geländekante, den Gerresheimer Friedhof, das Feuchtgebiet am Dernbuschweg sowie landwirtschaftliche Flächen am Rothäuser Weg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der Hang- und Schluchtwälder mit ihren Biotop- und Bodenschutzfunktionen,
2. zur Erhaltung des Feuchtgebietes wegen seiner Biotop- und Wasserrückhaltefunktionen,
3. wegen der Landschaftsbild prägenden Funktion der Geländekante und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

202016**Landschaftsschutzgebiet
"Düsselaue"**

Das Gebiet liegt im Stadtteil Gerresheim an der Stadtgrenze Düsseldorf/Erkrath.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt einen Abschnitt der Düssel und landwirtschaftliche Flächen zwischen der S-Bahnstrecke und dem Gödinghover Weg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG, insbesondere

1. zur Erhaltung des Düsseltals als wichtige klimatische Freifläche und
2. wegen der Schönheit des Landschaftsbildes.

202017**Landschaftsschutzgebiet
"Unterbacher Höhen"**

Das Gebiet liegt im Stadtteil Unterbach.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die überwiegend bewaldete, teilweise landwirtschaftlich genutzte, landschaftsprägende Geländestufe sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Hochflächen nördlich und nordöstlich der Ortslage Unterbach.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der Hangwälder und Hangweiden wegen ihrer Bodenschutz- und Biotopfunktionen,
2. wegen der landschaftsbildprägenden Funktion der Geländekante,
3. wegen der insgesamt abwechslungsreichen Geländegestalt und eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

202018**202021****202022**

**Landschaftsschutzgebiete
"Eller Forst, Hasseler Forst,
Benrather Forst"**

Die Gebiete berühren die Stadtteile Vennhausen, Eller, Hassels und Benrath.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die überwiegend bewaldete Ebene der Niederterrasse von etwa südlich der Ortslage Vennhausen auf der Ostseite der Bahnstrecke Düsseldorf /Hilden beginnend, auf der Westseite der Bahnstrecke nach Süden folgend bis zum Kiessee südlich der Hildener Straße.

Im Schutzgebiet liegen Abschnitte des Eselsbaches und des Hoxbaches, ein durch Abgrabung entstandener See nördlich des Knotens BAB 46/59 sowie eine landwirtschaftliche Fläche östlich des Hasseler Richtweges in Eller und die ehemaligen Kiesabgrabungen beiderseits der Hildener Straße in Benrath.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der grundwassernahen großen Waldgebiete als Raum für relativ ungestörte Grundwasserneubildung und wegen der klimatischen Ausgleichs- und Lärmschutzfunktionen für den Siedlungsraum,
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Biotoptfunktionen der Wälder und Kiesseen,
3. zur Erhaltung der Fließgewässer und Verbesserung deren Biotoppotentiale,
4. wegen der Schönheit des Landschaftsbildes und
5. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. den Kiessee nördlich des Knotens BAB 46/59 zu befahren mit Ausnahme des Angelns vom Boot in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres, in diesem See zu baden, sonstigen Wasser- und Eissport auszuüben und motorgetriebene Modellboote und -flugzeuge zu betreiben,
2. den Kiessee südlich der Hildener Straße östlich der Brockenstraße zu befahren mit Ausnahme des Angelns vom Boot in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres, in diesem See zu baden, sonstigen Wasser- und Eissport auszuüben und motorgetriebene Modellboote und -flugzeuge zu betreiben,
3. den verbleibenden Kiessee nördlich der Hildener Straße an der Stadtgrenze Düsseldorf/ Hilden in Verlängerung der Paulsmühlenstraße zu befahren, in diesem See zu baden, angeln, Fischzucht zu betreiben, sonstigen Wasser- und Eissport auszuüben und motorgetriebene Modellboote und -flugzeuge zu betreiben,
4. den Waldstreifen unter der Hochspannungsleitung westlich der Bahnstrecke Düsseldorf/Hilden mit chemischen Mitteln kurz zu halten.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Zur Verbesserung der Biotoptfunktionen ist in den Wäldern an geeigneten Stellen Alt- und Totholz zu erhalten.

202019**Landschaftsschutzgebiet
"Schloßpark Eller"**

Das Gebiet liegt im Stadtteil Eller.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt den Schloßpark Eller sowie sich westlich daran anschließend landwirtschaftliche Flächen zwischen der Heidelberger Straße und der Bahnstrecke. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Eselsbaches und ein Stillgewässer.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. wegen der klimatischen Ausgleichsfunktionen des Freiraumes im dicht besiedelten Raum,
2. zur Erhaltung der Biotoptypen des mit altem Baumbestand, naturnaher Krautschicht und einem Gewässer mit Röhrichtsaum ausgestatteten Parks,
3. wegen der Schönheit des Landschaftsbildes und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. An geeigneten Stellen, wo es die Verkehrssicherungspflicht zuläßt, sind Althölzer zu erhalten.
2. Der Röhrichtgürtel im Parkgewässer ist in seinem Bestand zu erhalten.

202020**Landschaftsschutzgebiet
"Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee"****Schutzgegenstand**

Das Schutzgebiet umfaßt den Unterbacher See, den in der Auskiesung befindlichen Elbsee, den Menzelsee, einen Abschnitt des Eselbachs, Waldfächen, Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen südwestlich der Ortslage Unterbach beiderseits der BAB 46.

Das Gebiet liegt im Stadtteil Unterbach. Die Seen mit ihrem Bade- und Wassersportangebot haben eine weit über das Stadtgebiet hinausgehende Bedeutung für die Erholung.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig durch die Kiesseen, Wälder, Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen gegliederten Landschaftsbildes,
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,
3. zur Erhaltung und Entwicklung des Wassersportangebotes unter Berücksichtigung der Biotoptypen und
4. zur Erhaltung der Gewässer als Nahrungsbiotop für Wasservögel und Überwinterungsplatz für Zugvögel.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Befahren der Seen in der Zeit vom 1.11. bis 31.3 eines jeden Jahres mit Ausnahme des Angelns vom Boot in dem dafür vorgesehen Bereich auf dem Unterbacher See und zur Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Zweckverband,
2. das Baden und die Ausübung sonstigen Wasser- oder Eissports in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. eines jeden Jahres,
3. das Tauchen in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. außerhalb des dafür vorgesehen Bereichs,
4. der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Für ein geordnetes Nebeneinander der Wassersportbedürfnisse und der Biotoptansprüche ist für alle 3 Gewässer ein Gesamtkonzept zu erstellen, das die räumliche Verteilung der Nutzungsansprüche und Obergrenzen der Belastbarkeit der Gewässer festlegt.

202024**Landschaftsschutzgebiet
"Garath, Hellerhof"**

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt die überwiegend bewaldeten Landschaftsräume östlich der Ortslage Garath und des in der Entstehung befindlichen Ortsteils Hellerhof-Ost.

In das Schutzgebiet einbezogen sind Abschnitte der Bäche Garather Mühlenbach, Rietrather Bach und Langforter Bach sowie der Schloßpark Garath.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG, insbesondere

1. zur Erhaltung der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen zwischen den Siedlungsräumen Düsseldorf und Hilden,
2. wegen der Biotopequalitäten der Wälder und der Biotoppotentiale der Gewässer als Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere,
3. wegen der Schönheit der mit Wäldern, Bächen, landwirtschaftlichen Flächen und einem Park ausgestatteten Landschaft und
4. zur Erhaltung und Entwicklung der Erholungsbedeutung der Landschaft.

202025**Landschaftsschutzgebiet
"Garather Mühlenbach"****Schutzgegenstand**

Das Schutzgebiet umfaßt einen Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der BAB 59 zwischen den Stadtteilen Garath und Hellerhof. Im Gebiet liegen die bewaldeten Überflutungsbereiche des Baches, die von einem Grünzug begleitet werden.

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG insbesondere

1. zur Erhaltung eines naturnahen tief in das Hochgestade eingeschnittenen Gewässerabschnittes als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,
2. wegen der stadtteilgliedernenden Funktion dieses Landschaftsraumes und
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung des mit Wander-, Rad- und Reitweg ausgestatteten Grünguges.

202026**Landschaftsschutzgebiet
"Zentraldeponie Hubbelrath"****Schutzgegenstand**

Das Schutzgebiet umfaßt die bereits rekultivierten und noch zu rekultivierenden Bereiche der Zentraldeponie Hubbelrath.

Die Zentraldeponie liegt im Stadtteil Hubbelrath.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erweiterungen der Deponie sind in entsprechenden Verfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zu sondieren.

Die besondere Bedeutung für die Erholung ergibt sich nach erfolgter Rekultivierung durch Aufforstungen, Wanderwegeangebot und gute Fernsichtmöglichkeiten.

203 / 204**Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale**

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Der Geltungsbereich der folgenden Regelungen erstreckt sich bei als Naturdenkmäler vorgesehenen Bäumen auf den Kronentraubereich dieser Bäume zuzüglich eines 1 m breiten Schutzstreifens. Der Geltungsbereich der als Naturdenkmäler vorgesehenen Granitblöcke erstreckt sich auf einen geschützten Bereich in Form eines Kreises von 10 m Radius um den jeweiligen Block.

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Soweit die Festsetzung sich auch auf die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung bezieht, ist dies aus der Abgrenzung in der Festsetzungskarte ersichtlich.

Verbote

insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
3. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
4. die Anlage von Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
5. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,

6. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmäler,
7. die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
8. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen z. B. das Dränieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen,
9. die Entnahme von Gesteinsproben,
10. das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
11. das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
12. das Befestigen des Kronentraufbereiches zuzüglich eines 1 m breiten Schutzstreifens mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
13. das Entfernen der Krautschicht,
14. das Lagern oder Aufschütteten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
15. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
16. die Anwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
17. die Anwendung von Auftausalzen.

Verbote 5. und 13. gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

Gebote

1. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben Schäden an den Naturdenkmälern der Stadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde anzuzeigen.
2. Baumchirurgische Maßnahmen sind zur Erhaltung von Bäumen, die als Naturdenkmäler festgesetzt sind, in Anlehnung an die ZTV Baum durchzuführen.
3. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Auswahl der Baumart ist einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde zu treffen.

Unberührtheitsklausel

Von den Verboten für Naturdenkmäler bleiben unberührt:

1. die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmals aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist, die die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmals erfordert.

203001 bis 203045**Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Objekte)**

Gem. § 22 LG werden die nachfolgenden mit den Ordnungsziffern 203001 bis 203045 gekennzeichneten Bäume, Alleen und Quarzitblöcke als Naturdenkmal festgesetzt.

Die besonderen Festsetzungen bestimmen den jeweiligen Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke und den Schutzzweck sowie ggf. die zur Erreichung des Zwecks zusätzlich notwendigen Ge- und Verbote.

Zur besseren Orientierung wird für das einzelne Naturdenkmal die Lage erläutert.

203001**Kastanienallee**

5

Kaiserswerth, Fährer Weg

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5, 4884
Flurstücke 355, 361 bis 366, 514,
603,

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 6,
Flurstücke 2, 56, 70, 90

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b
LG, wegen ihrer Schönheit.

203002**Lindenallee**

5

Kaiserswerth, An St. Swidbert

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5, 4884
Flurstücke 186, 365, 366, 514,
515, 603,

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 10,
Flurstück 212

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b
LG, wegen ihrer Schönheit.

203003**Lindenallee**

5

Kaiserswerth, Burgallee

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5, 4884
Flurstücke 337, 342, 348, 355,
514, 515, 538

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen ihrer Schönheit.

203004

Maulbeerbaum 5
Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5, 4884
Flurstück 680

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG, zur Erhaltung dieser seltenen Baumart.

Kaiserswerth, am Barbarossawall Maulbeeräume (*Morus alba*) stammen aus China, Indien und Japan. Sie wurden im 7. Jahrhundert nach Europa gebracht und dienten der Seidenproduktion. Von seinen Blättern ernähren sich die Seidenspinner-Raupen.

203005

Lindenallee 5
Gemarkung Kaiserswerth, Flur 5, 4884
Flurstücke 121, 122, 149, 151, 161, 163, 172, 190, 460, 561, 605, 610, 651, 668, 680

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG, wegen ihrer Schönheit.

Kaiserswerth, Barbarossawall

203006

2 Weißdornbäume 5
Gemarkung Kalkum, Flur 3, 4884
Flurstück 81

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG, wegen ihrer Schönheit.

Kalkum, Gerichtsschreiberweg.
Die Bäume beziehen sich gestalterisch auf die Symmetrie eines Heiligenhäuschens. Eine vermutlich ausgesamte Birke überragt das "Ensemble".
Durch Beseitigung bzw. Aufasten der Birke könnte die Gestaltungsabsicht wiederhergestellt werden.

203007

Lindenallee bei Schloß Kalkum 5
Gemarkung Kaiserswerth, Flur 8, 4884
Flurstücke 225, 353
Gemarkung Kalkum, Flur 1, 4884
Flurstück 303

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG, insbesondere zur Erhaltung dieser aus landeskundlichen Gründen bedeutsamen Allee und wegen ihrer Schönheit.

Kalkum, Schloßallee
Die Lindenallee stammt aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie bezieht sich gestalterisch auf Schloß und Park in Kalkum.

203009

**Sumpfzypressen am und im
Schloßteich** 5
4884

Gemarkung Angermund, Flur 1,
Flurstück 10

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen der Schönheit dieser
Bäume.

Schloß Heltorf, Park

203010

Buchenallee 5
4884

Gemarkung Bockum, Flur 5,
Flurstück 15,
Gemarkung Wittlaer, Flur 2,
Flurstücke 242, 272,
Gemarkung Wittlaer, Flur 1,
Flurstück 153

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, insbesondere zur Erhaltung
der besonderen Eigenart dieser
Allee.

Froschenteich, Am Froschenteich.
Es handelt sich um die einzige
freistehende Buchenallee im
Düsseldorfer Landschaftsraum.

203011

Buchenallee 5
4884

Gemarkung Angermund, Flur 1,
Flurstück 10
Gemarkung Angermund, Flur 5,
Flurstücke 1, 7

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, insbesondere zur Erhaltung
der besonderen Eigenart dieser
A l l e e d e n R a n d d e s
Dickenbusches zu markieren.

Schloß Heltorf, am Dickenbusch

Hinweis:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit
wurden die letzten Bäume der Allee im
Frühjahr 1998 entfernt.

203012

Eiche 5
4884

Gemarkung Angermund, Flur 6,
Flurstück 3

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen der Schönheit dieses
in der Feldflur freigewachsenen
Einzelbaumes.

Bilkrah, in der Flur

203013

Linde
Gemarkung Wittlaer, Flur 1,
Flurstück 297

5
4884

Wittlaer, Ecke Kalkstr./B 8
Die Linde ist freigewachsen und
gehört zu einem Heiligenhäuschen.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, zur Erhaltung der Eigenart
und Schönheit dieses Baumes.

203014

Baumreihe aus Eichen
Gemarkung Bockum, Flur 4,
Flurstücke 65, 67

5
4884

Wittlaer, In der Lehmkuhl

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen der Schönheit dieser
Baumreihe.

203015

**Baumreihe aus Robinien und
Kastanien**
Gemarkung Bockum, Flur 7,
Flurstücke 8, 9, 10, 11

5
4884

Wittlaer, am Wasserwerk westlich
des Holtumer Weges

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen der Schönheit dieser
Baumreihe.

203016

Ulme
Gemarkung Angermund, Flur 7,
Flurstück 12

5
4884

Angermund, Kalkstraße
Es handelt sich um eine alte Ulme, die
wie eine Kopfweide aus dem Stamm
trotz "Ulmensterbens" treibt.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen der besonderen
Vitalität und der Schönheit dieser
kopfbaumartig wirkenden Ulme.

203017

Eiche 5
Gemarkung Angermund, Flur 1, 4884
Flurstück 122

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen der Schönheit dieser
freigewachsenen Eiche.

Angermund, Rahmer Straße

203019

Eßkastanie 5
Gemarkung Kalkum, Flur 1, 4884
Flurstück 101

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen der Schönheit dieses
Baumes.

Kalkum, am S-Bahnhof

203020

Eiche 5
Gemarkung Kalkum, Flur 1, 4884
Flurstück 101

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen der Schönheit dieses
Baumes.

Kalkum, am S-Bahnhof

203021

203022 6
4 Quarzitblöcke 5778
Gemarkung Rath, Flur 45,
Flurstück 31

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
a LG, insbesondere aus natur- und
erdgeschichtlichen Gründen.

260 m südöstlich des Forsthauses
Rath, Aaper Schneise / Ecke
Marxsteig

| | | |
|---|-----------|---|
| 203023 60 Quarzitblöcke "Frauensteine" Gemarkung Rath, Flur 45, Flurstück 31 | 6 5778 | Aaper Wald, Wilhelm-Suter-Pfad, 450 m östlich der Gaststätte Waldschänke. Die Blöcke zeigen Abdrücke der Vegetation aus dem Miocän. Sie entstanden aus den vor mehr als 35 Millionen Jahren abgelagerten Sanden der Urmeere. Ihre Anhäufungen lassen auf frühgermanische Kultstätten schließen. |
| 203024 4 Quarzitblöcke Gemarkung Rath, Flur 45, Flurstück 31 | 6 5778 | 430 m westlich Gut Wolfsaap an der Marxhöhe |
| Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a LG, insbesondere aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen. | | |

203025
203026
Eßkastanienallee
Gemarkung Gerresheim, Flur 2,
Flurstück 1, 3, 4, 7,
Gemarkung Rath, Flur 49,
Flurstücke 18, 19, 20

6/7
5778

Mörsenbroich, nördlich der
Rennbahn
Die Allee bezieht sich gestalterisch auf
Haus Roland. Die Pferderennbahn
lehnt sich an die Allee an.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
a und b LG, insbesondere aus
landeskundlichen Gründen und
wegen ihrer Schönheit.

Gebot

Zusätzlich zu den allgemeinen
Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle
Naturdenkmale wird folgendes
besondere Gebot festgesetzt.

Abgängige Bäume sind durch die
gleiche Baumart zu ersetzen.

203027

10 Quarzitblöcke 7
Gemarkung Gerresheim, Flur 3,
Flurstück 125
Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
a LG, insbesondere aus natur- und
erdgeschichtlichen Gründen.

120 m westlich des Trotzhofes am
Grafenberger Höhenweg

203028

Eiche 7
Gemarkung Hubbelrath, Flur 2,
Flurstück 148

Hubbelrath, Gut Bruchhausen
Die Eiche wurde im Jahre 1679
gepflanzt, als Johann Wilhelm von der
Pfalz-Neuburg (Jan Wellem) seine
Regentschaft begann. Sie steht im
privaten Park des Gutes
Bruchhausen.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
a und b LG, aus landeskundlichen
Gründen und wegen ihrer
Schönheit.

203029

Eßkastanie 7
Gemarkung Gerresheim, Flur 3,
Flurstück 125

Grafenberg, Nähe der
Tennisanlage in der Nähe des
Rochusclubs

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen ihrer Schönheit.

Die Eßkastanie wurde gegen Ende
des letzten Jahrhunderts gepflanzt.

203030

6 Quarzitblöcke 7
Gemarkung Gerresheim, Flur 4,
Flurstück 90

200 m südöstlich der Ernst-
Poensgen-Allee

wie 203021

203031

1 Quarzitblock 7
Gemarkung Gerresheim, Flur 5,
Flurstück 88

120 m nordöstlich der Hirschburg
an der Trotzhofallee

wie 203021

203032**203033**

7

Wildpark, Grafenberger Wald

203034

5778

7 Steine an der Bankeiche auf der Dammwildwiese, 2 Steine in der Nähe der Dammwildtränke, 1 Stein am Wildparkhäuschen, 1 Stein ca. 65 m nordwestlich des Futterkellers.

11 Quarzitblöcke

Gemarkung Gerresheim, Flur 4,

Flurstück 84

wie 203021

203035**10 Quarzitblöcke**

7

Am Hardter Höhenweg, 50 m westlich der Hochbehälter der Wasserwerke

Gemarkung Gerresheim, Flur 6,

Flurstück 161

wie 203021

203036**Lindenallee**

7

Hubbelrath, südöstlich Gut Mydinghoven

Gemarkung Hubbelrath, Flur 4,

Flurstück 129,

Gemarkung Hubbelrath, Flur 8,

Flurstück 46

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen ihrer Schönheit.**203037****1 Eßkastanie und**

7

Gerresheim am Gut Trotzhof

1 Roßkastanie

5778

Die beiden Kastanien wurden im Revolutionsjahr 1848 als fünfjährige Bäumchen gepflanzt.

Gemarkung Rath, Flur 52,

Flurstück 307

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
a und b LG, insbesondere aus
landeskundlichen Gründen und
wegen ihrer Schönheit.

203038**Friedenseiche**

Gemarkung Benrath, Flur 23,
Flurstücke 117, 322, 349

9

5464

Benrath, Paulsmühlenstraße

Die Eiche wurde 1871 nach dem Krieg
von der Paulsmühler Bürgerschaft
gepflanzt.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
a und b LG, aus landeskundlichen
Gründen und wegen ihrer
Schönheit.

203040**2 Libanonzedern und****1 Gingko**

Gemarkung Himmelgeist, Flur 6,
Flurstück 119

9

5464

Himmelgeist, südlich Haus Mickeln

Die beiden Zedern wurden in der
zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts
gepflanzt.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen ihrer Schönheit.

203041**Roßkastanie**

Gemarkung Himmelgeist, Flur 6,
Flurstück 85

9

5464

Himmelgeist am Kölner Weg

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen der Schönheit dieser
in der Feldflur freigewachsenen
Kastanie.

203042**3 Linden**

Gemarkung Urdenbach, Flur 18,
Flurstück 24

9

5464

Urdenbach östlich Haus Bürgel

Die Lindengruppe markiert neben
Haus Bürgel den optischen Mittelpunkt
der Urdenbacher Kämpen.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen ihrer Schönheit.

203043**Eibe**Gemarkung Garath, Flur 4,
Flurstück 210

10

5464

Garath im Schloßpark

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen ihrer Schönheit.

203044**1 Eßkastanie**Gemarkung Garath, Flur 4,
Flurstück 210

10

5464

Garath im Schloßpark

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
LG b, wegen ihrer Schönheit

203045**5 Kopfeschen**Gemarkung Lohausen, Flur 14,
Flurstück 28

5

4878

Lohausen, nördlich Hof
Leuchtenberg, westlich "Der Grüne
Weg"

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22
b LG, wegen ihrer Eigenart.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen
Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle
Naturdenkmale wird folgendes
besondere Gebot festgesetzt.

Die Kopfeschen sind regelmäßig
zu schneiteln.

204001 bis 204007**Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Flächen)**

Gem. § 22 LG werden die nachfolgenden mit den Ordnungsziffern 204001 bis 204007 gekennzeichneten Flächen als Naturdenkmäler festgesetzt.

Die besonderen Festsetzungen bestimmen den jeweiligen Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke und den Schutzzweck sowie ggfls. die zur Erreichung des Zwecks zusätzlich notwendigen Ge- und Verbote.

Der Geltungsbereich ist aus der Festsetzungskarte ersichtlich.

Zur besseren Orientierung wird für das einzelne Naturdenkmal die Lage erläutert.

204001

Hochflutmulde mit Auewaldrelikt 4
 Gemarkung Heerdt, Flur 9, 4878
 Flurstücke. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,
 11, 12, 13, 14, 15, 16, 66

Oberlörick, südöstlich des Freibades am Deich.

Auewälder bedeckten ursprünglich die Überschwemmungsbereiche der Flüsse. Sie sind aus der Kulturlandschaft fast völlig verschwunden. Die Mulde in Oberlörick ist ein potentielles Amphibienbiotop.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG zur Erhaltung der Geländegestalt als Zeugnis der Flußgeschichte des Rheins und wegen der Seltenheit des Auewaldreliktes in der Stromlandschaft.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 17 für alle Naturdenkmale folgendes besondere Verbot festgesetzt.

Es ist verboten:

pflanzliche Abfälle einzubringen oder zu lagern.

204002

E h e m a l i g e 5
Schwemmsandflächen mit 4884

Kaiserswerth, südlich des
westlichen Kiessees

Tümpeln

Gemarkung Lohausen, Flur 4,
Flurstücke 54, 268, 269

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b
LG wegen der Eigenart dieses
Gebietes und zur Erhaltung der
Biotoptypen.

Im Gebiet finden Kreuzkröten- und
Seefroschpopulationen
Laichmöglichkeiten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes
werden zusätzlich zu den
allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr.
17 für alle Naturdenkmale folgende
besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das geschützte Gebiet ohne
vorherige Zustimmung der
Unteren Landschaftsbehörde
zu betreten,
2. im geschützten Gebiet mit
Fahrrädern oder KfZ zu fahren,
Fahrzeuge abzustellen bzw. zu
parken und zu reiten,
3. im geschützten Gebiet in den
Tümpeln zu angeln, zu baden,
sonstigen Wassersport oder
Modellboote zu betreiben und
dort
4. Hunde unangeleint laufen zu
lassen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturdenkmale folgendes Gebot festgesetzt.

Tümpel und Pfützen sind regelmäßig alle 5 Jahre von beschattendem Bewuchs freizuhalten.

204003

204004

Sandberg und Schmidtberg 7
Gemarkung Hubbelrath, Flur 10,
Flurstück 43,
Gemarkung Hubbelrath, Flur 11,
Flurstücke 22, 90, 158

Hubbelrath

Sand- und Schmidtberg bilden eine Erhebung aus tertiären Sanden und Kiesen über den Lößflächen. Der Sandberg stellt mit 165 Metern über dem Meeresspiegel Düsseldorfs höchsten "Berg" dar. Der sandige und hängige Boden ist stark erosionsgefährdet.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a LG aus erdgeschichtlichen Gründen.

Unberührt bleiben die forstliche Nutzung und Maßnahmen, die dem Betrieb und der Wartung der Wasserversorgungseinrichtung dienen.

204007

Ehemaliger Glassandbruch

Gemarkung Gerresheim, Flur 28, 5772
Flurstück 236

Gerresheim, Quadenhofstraße

Der für den Bau der Düsseldorfer Eisenbahnanlagen vor fast 100 Jahren angeschnittene Sandberg ist Zeuge der geologischen Entwicklung im Oberoligozän. Damals reichte die "Nordsee" bis ans heutige Gerresheim.

In der etwa 50 m hohen Wand lassen sich Schnecken und Muscheln aus dieser Zeit nachweisen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a L G aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

205 / 206**Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Der Geltungsbereich der folgenden Regelungen erstreckt sich bei den als geschützte Landschaftsbestandteile vorgesehenen Bäumen auf den Kronentraubereich dieser Bäume zuzüglich eines 1 m breiten Schutzstreifens.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 LG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Zusätzlich zu den in diesem Kapitel angeführten geschützten Landschaftsbestandteilen gilt nach § 47 LG: "Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht."

"Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt."

Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.

Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine abweichende Regelung treffen.

Die Beauftragten der Landschaftswacht in der Stadt Düsseldorf sind gehalten, Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Verbote

insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
3. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
4. die Anlage von Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder anderen Einfriedungen,
5. das Aufschütteln, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
6. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich flächenhafter geschützter Landschaftsbestandteile,
7. die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
8. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen z. B. das Dränieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen,

9. die Entnahme von Gesteinsproben,

10. das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,

11. das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,

12. das Befestigen des Kronentraubereiches zuzüglich eines 1 m breiten Schutzstreifens mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,

13. das Entfernen der Krautschicht,

14. das Lagern oder Aufschütteln von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,

15. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,

16. die Anwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,

17. die Anwendung von Auftausalzen.

Die Verbote 5 und 13 gelten nicht für Bäume an den Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

Gebote

1. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der Stadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde anzuzeigen.

2. Baumchirurgische Maßnahmen sind zur Erhaltung von Bäumen, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind, in Anlehnung an die ZTV-Baum durchzuführen.
3. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Auswahl der Baumart ist einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde zu treffen.

Unberührtheitsklausel

Von den Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile bleiben unberührt:

die von der Stadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen.

Die Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Düsseldorf, es sei denn, Gefahr ist im Verzuge.

205001 bis 205003**Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**

Gem. § 23 LG werden die folgenden mit den Ordnungsziffern 205001 bis 205003 gekennzeichneten Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Für die nachfolgenden schützenswerten Landschaftsbestandteile werden der jeweilige Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke der Schutzzweck und ggf. zusätzliche, zur Erreichung des Zwecks notwendige Ge- und Verbote festgesetzt.

| | | |
|---|------|---|
| 205001 | 3 | |
| 2 Linden | 4872 | |
| Gemarkung Hamm, Flur 12, Flurstück 2 | | Hammer Feldfluren, neben einem Denkmal an der Wegekreuzung Kohlweg/Borresweg. |

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23
b LG, zur Erhaltung der das
Landschaftsbild belebenden
Bäume

| | | |
|--|------|--|
| 205002 | 3 | |
| 2 Linden | 4872 | |
| Gemarkung Volmerswerth, Flur 2, Flurstücke 19, 20 | | |

Die geschnittenen Linden stehen in
der offenen Volmerswerther
Feldflur neben einem Kreuz am
Viehfahrtsweg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23
b LG, zur Erhaltung der das
Landschaftsbild belebenden
Bäume.

| | | |
|---|------|-----------------------------|
| 205003 | 5 | |
| Lindenallee | 4884 | |
| Gemarkung Kalkum, Flur 1, Flurstück 46, Gemarkung Kalkum, Flur 12, Flurstück 274 | | Kalkum, Zeppenheimer Straße |

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23
b LG, zur Erhaltung der
landschaftsgliedernden Funktion
dieser Allee.

206001 bis 206007**Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**

Gem. § 23 LG werden die folgenden mit den Ordnungsziffern 206001 bis 206007 gekennzeichneten Bereiche als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Für die nachfolgenden schützenswerten Landschaftsbestandteile werden der jeweilige Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke, der Schutzzweck und ggfls. zusätzliche, zur Erreichung des Zwecks notwendige Ge- und Verbote festgesetzt. Der Geltungsbereich ist aus der Festsetzungskarte ersichtlich.

206001**Ehemaliges Rheingestade am Südfriedhof mit einem Amphibienteich.**

Gemarkung Hamm, Flur 5,
Flurstücke 56, 57, 59 bis 62, 64, 65,
66, 68 bis 72, 83, 84,
Gemarkung Hamm, Flur 6,
Flurstücke 71, 72, 75, 76, 87, 88,
Gemarkung Hamm, Flur 7,
Flurstücke 50, 52, 60,
Gemarkung Unterbilk, Flur 14,
Flurstücke 17 bis 27, 29, 30, 33, 34,
Gemarkung Flehe, Flur 3,
Flurstücke 121 bis 128, 130, 131,
132, 134 bis 140, 249, 250, 306

Die Geländekante, die in Verbindung mit der Baumkulisse des Südfriedhofs die offenen Feldfluren räumlich abschließt, enthält Schlehengebüsch und Brombeeren. Die davor liegende Mulde, eine ehemalige Hochflutrinne, wird durch Aufbauten gestört und das Profil durch intensive Landwirtschaft verfälscht.

Der Teich wird in seiner Funktion als Laichplatz für Amphibien durch Einrichtungen für Wassergeflügel und Fischbesatz beeinträchtigt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG, insbesondere zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, eines südwestexponierten über 1 km langen, 4 - 5 m hohen Geländesprungs mit einer davor liegenden Mulde und eines wiesenumgebenen Amphibienteiches sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende zusätzliche Verbote notwendig.

Es ist verboten:

1. die Wiesenflächen auf der Böschung und um den Teich umzubrechen und zu düngen,
2. das Angeln und das Einsetzen von Fischen,
3. auf dem Teich Wassergeflügel zu halten sowie Brut- und Futterhäuschen aufzustellen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes zusätzliches Gebot notwendig.

Die Wiesenflächen auf der Böschung sind einmal im Jahr nicht vor dem 1. August eines Jahres zu schneiden und das Mähgut ist abzutransportieren.

206002**Feldgehölz**

Gemarkung Angermund, Flur 5,
Flurstück 239

5

4884

Angermund, südlich des Dickenbusches.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b LG, zur Erhaltung der landschaftsbildbelebenden Funktion.

206003**Feldhecke und Graben**

Gemarkung Angermund, Flur 1,
Flurstücke 77, 79, 83, 85, 86, 87,
88, 128, 131, 132

5

4884

Angermund, westlich des Brockenhofes.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b LG, zur Erhaltung der landschaftsbildgliedernden Funktion.

3**Zweckbestimmungen für Brachflächen
gem. § 24 LG**

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 24 LG widersprechen, verboten.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmung von Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gem. § 24 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Für die Befreiung von dem Verbot, Brachflächen anders als nachfolgend festgesetzt zu nutzen, gilt § 69 Abs. 1 LG entsprechend.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Grundstücke in einer Weise nutzt, die den festgesetzten Zweckbestimmungen widersprechen.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Unberührtheitsklausel

Von der Stadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflegemaßnahmen bleiben von dem Verbot unberührt.

301**Natürliche Entwicklung**

Die folgenden mit den Ordnungsziffern 301001 bis 301021 gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

301001**Rheinufer Lausward**

3

4872

Die Brachflächen am Rheinufer liegen im amphibischen Bereich und damit in der Weichholzaue. Die Silberweide als bestimmende Gehölzart wird sich langfristig als prägender Landschaftsbestandteil (Ufersaum) entwickeln. Daneben werden sich mit zunehmender Verlandung Gras- und Krautfluren entwickeln aber auch vegetationslose Flächen als Folge der auf- und abbauenden Kräfte des wechselnden Rheinwasserspiegels erhalten. Die Entwicklungsrichtungen der Mikroflora und -fauna lassen sich wegen ihrer Abhängigkeit vom Chemismus des Rheinwassers nicht eindeutig vorausbestimmen.

301002**Rheinufer Hamm**

3

4872

301003**Rheinufer
Hamm-Volmerswerth**

3

4872

301004**Rheinufer
Volmerswerth-Flehe**

3

4872

Gelegentliche Pflegemaßnahmen (z.B. Entfernen von Treibgut nach Hochwasser) sind notwendig und werden von der zuständigen Behörde durchgeführt oder veranlaßt. Initialpflanzungen (Weidenstecklinge aus anderen Rheinabschnitten) und die Anlage von Feldgehölzinseln sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen.

301006**Fläche nördlich der
Südbrückenauffahrt**

3

4872

Sofern die festgesetzten Brachflächen die Schutzzonen I bzw. II der Deichschutzverordnung berühren, sind sie entsprechend dieser Verordnung zu behandeln und betrachten.

301007**301008****Rheinufer (Buhnenfelder) von
Lörick, Nieder- und Oberkassel
sowie Heerdt**

4

4878

4872

| | | |
|---|-------------------|--|
| 301009 | | |
| 301010 | | |
| 301011 | | |
| 301013 | | |
| 301014 | | |
| Rheinufer von Stockum bis Kaiserswerth | 5 4878 4884 | Stockum, Schnellenburg, Kaiserswerth, Kaiserpfalz |
| 301015 | | |
| Rheinufer von Kaiserswerth bis Wittlaer | 5 4884 | |
| 301016 | | |
| Fläche am Ortsrand von Wittlaer östlich Köhler Weg | 5 4884 | |
| 301018 | 9 | |
| Rheinufer Himmelgeist | 5464 | Die natürliche Entwicklung dieser überwiegend westexponierten Ufer ist gestört durch die Fluor-Wasserstoff-Immissionen der linksrheinischen Aluminium-Industrie. |
| 301021 | 9 | |
| Urdenbach | 5464 | |
| Fläche an der südlichen Stadtgrenze Düsseldorf /Baumberg | | |

302**Nutzung in bestimmter Weise,
Bewirtschaftung oder Pflege**

Die folgenden mit den Ordnungskennziffern 302001 bis 302016 gekennzeichneten Brachflächen sind nach Maßgabe der jeweils der einzelnen Fläche zugewiesenen Zweckbestimmungen in bestimmter Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.

302001**302002****302003**

Hafen

Flächen im Sonderkulturgebiet 3
westlich Kraftwerk Lausward 4872

Die Brachflächen sind zweimal jährlich nach dem 1. 7. zu mähen.

302004

Ober- / Niederkassel 4
Parzellen beiderseits der 4878

Theodor-Heuss-Brücke.

Die Flächen sind zweimal jährlich nach dem 1.7. zu mähen.

302005

Lörick 4
Fläche südlich der Oberlöricke 4878

Die Fläche ist einmal in 3 Jahren nach dem 1.9. außerhalb der verbuschten Flächen zu mähen und das Mäht abzutransportieren.

Reste einer Koniferenkultur sind zu beseitigen.

Im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele einer Kleingartennutzung an dieser Stelle soll die natürliche Entwicklung der fortschreitenden Verbuschung auf dem Status quo gehalten und mit dem 3 jährigen Schnitt eine Hochstaudenflur erhalten werden.

302006

Rath 6
Fläche südöstlich Bauenhause 5778

Die Feuchtwiesen im Anschluß an Röhricht und Ried sind jährlich einmal im September zu mähen.

302008

Hubbelrath 7
Fläche in der Talsohle südöstlich der Hoflage Klashaus
Die Grünlandbrachen sind jährlich einmal nach dem 1.7. zu mähen.

302010

Hubbelrath 7
5778

Brachflächen ober- und unterhalb vom Dahlhof

Die innerhalb der in der Festsetzungskarte abgegrenzten Brachfläche gelegenen Röhrichte sind von Verbuschung freizuhalten. Alle 3 - 5 Jahre ist aufkommendes Buschwerk durch Rodung oder Rückschnitt zurückzudrängen. Das dabei gewonnene Holz ist aus dem Röhricht zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind nur in der Zeit vom 1.10. bis 1.3. des jeweils folgenden Jahres durchzuführen.

302014**302015**

Unterbach 8
5772

2 Flächen im Naturschutzgebiet "Eller Forst"

Die Flächen sind entsprechend der Gebote 5., 6. und 7. der besonderen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" zu pflegen.

302016

Unterbach 8
5772

Fläche nördlich des Kleinen Torfbruchs

Die Fläche ist im Austausch für die den "Kleinen Torfbruch" begleitende Uferfläche zum Abstellen von Booten zu nutzen.

Öffnung eines Uferabschnitts am Unterbacher See für die Öffentlichkeit.

4**Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG**

Die Festsetzungen nach § 25 LG sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen gearbeitet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen (§ 35 LG).

Die Abgrenzungen und die Kennzeichnungen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 25 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gem § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG

- für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie
- eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die Übergangsvorschrift in Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes v. 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 418) regelt, daß die Änderungen im § 25 erst Anwendung finden auf diejenigen Landschaftspläne, für die die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis zum 20. September 1994 noch nicht durchgeführt worden ist. Dies trifft auf diesen Landschaftsplan nicht zu.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG gilt § 69 LG.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Die Wälder im Landschaftsraum der Großstadt Düsseldorf haben wegen ihrer vielfältigen Funktionen eine besondere Bedeutung. Sie sind daher überwiegend in Natur- und Landschaftsschutzgebiete integriert und oft wesentlicher Grund für die Festsetzung eines Schutzgebietes.

Zur Sicherstellung der Biotop-, Boden- und Immissionsschutzfunktion und zur Erhaltung des Erholungswertes dienen die besonderen forstlichen Festsetzungen.

Ergänzende Regelungen sehen die Festsetzungen für die Natur- und Landschaftsschutzgebiete vor.

Bei der Bewirtschaftung der Wälder sind u.a. Leitungsrechte mit ihren Schutzstreifen und Sicherheitsabständen sowie die Wuchshöhenbeschränkungen in den Anflugsektoren des Flughafens zu beachten.

401

402

Für das Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung werden nachfolgende Baumarten für den Bereich der Stadt Düsseldorf festgesetzt:

A

Bodenständig-heimische Baumarten

Silberweide (*Salix alba*)
Bruchweide (*Salix fragilis*)
und natürliche Hybriden
Schwarzpappel (*Populus nigra*)
Silberpappel (*Populus alba*)
Aspe (*Populus tremula*)
Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Sandbirke (*Betula pendula* auch *B. verrucosa*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Wildbirne (*Pyrus communis*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Ziel dieser Festsetzungen ist die Verwendung bodenständig-heimischer Baumarten bei Erstaufforstungen sowie bei Wiederaufforstungen von Waldflächen in Naturschutzgebieten.

Bei der Wiederaufforstung der übrigen Waldflächen sollen weitere standortgemäße Baumarten verwendet werden können um auch dem forstwirtschaftlichen Aspekt Rechnung zu tragen.

Weitere Standortgemäße Baumarten**B 1****Laubholzarten**

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Roteiche (*Quercus rubra*)
- Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)
- Eßkastanie (*Castanea sativa*)
- Balsampappel (*Populus balsamifera*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)

B 2**Nadelholzarten**

- (Rot)Fichte (*Picea abies*)
- Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)
- Schwarzkiefer (*Pinus nigra*)
- Strobe (*Pinus strobus*)
- Europäische Lärche (*Larix decidua*)
- Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
- Hemlocktanne (*Tsuga heterophylla*)
- Kanadische Tanne (*Tsuga canadensis*)
- Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
- Eibe (*Taxus baccata*)
- Große Küstentanne (*Abies grandis*)
- Nordmannstanne (*Abies nordmanniana*)
- Pazifische Edeltanne (*Abies nobilis*)

Die Listen der Gruppen B 1 und B 2 sind nicht abschließend. Die untere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde weitere Arten im Rahmen der zugelassenen prozentualen Anteile hinzufügen, wenn Standortversuche ein positives Ergebnis zeigen.

Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung

Für die Erstaufforstung von Flächen sowie für die Wiederaufforstung von Waldflächen in Naturschutzgebieten im G e l t u n g s b e r e i c h d i e s e s Landschaftsplans wird die Verwendung ausschließlich bodenständiger Baumarten vorgeschrieben.

Bei der Wiederaufforstung von Waldflächen außerhalb von Naturschutzgebieten sind standortgemäße Baumarten zu ver

wenden. Dabei darf der Nadelholzanteil von 30% an der Gesamtwaldfläche des Waldbesitzers innerhalb der Stadt Düsseldorf nicht überschritten werden. Sofern die anteilige Nadelholzfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplans 30 % der Gesamtwaldfläche des Waldbesitzers innerhalb der Stadt Düsseldorf übersteigt, tritt dieser Flächenanteil an die Stelle der oben angeführten 30% - Begrenzung.

403

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

In allen Waldflächen auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf sind Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, auf die Größe von 1 ha beschränkt.

Darüberhinaus werden folgende Beschränkungen festgesetzt.

- In separat liegenden Waldflächen bis 5 ha Größe mit Ausnahme der darin bestehenden Weihnachtsbaumkulturen sind Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, auf 20 % dieser Fläche beschränkt.
- In Naturschutzgebieten sind Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, untersagt.

Gem. § 69 Abs. 2 LG entscheidet die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde über die Befreiung von den Ge- u. Verboten. Sie wird insbesondere dann positiv entscheiden, wenn dies zum Umbau reiner Nadelholz- und Hybrid-Pappel-Bestände in Laubwälder erforderlich ist.

Diese Festsetzungen sollen einen Beitrag zur naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen im Rahmen der Möglichkeiten des § 25 LG leisten.

Waldschonende Holzbringungstechniken wie z.B. der Verzicht auf flächiges Befahren des Waldes kommen hinzu.

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind weitere Regelungen für die Bewirtschaftung des Waldes festgesetzt.

Als Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, gelten Entnahmen, die auf einer Fläche einen Bestockungsgrad von unter 30 % - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - herbeiführen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Gemäß § 26 LG setzt der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 26 LG sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind über die in diesem Kapitel 5 festgesetzten Maßnahmen hinaus weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen aus dem Katalog des § 26 LG durchzuführen, wenn sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Diese Maßnahmen sollen im Einvernehmen und auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit dem von einer solchen Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange realisiert werden.

Zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG gehören insbesondere:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

In diesem Landschaftsplan sind zusätzlich Aufforstungen festgesetzt. Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken und die Beseitigung verfallener Gebäude wird getrennt festgesetzt. Die Anlage von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen entfällt.

In den Erläuterungen wird die Lage der Maßnahmen zur leichteren Auffindung beschrieben und die von der Maßnahme betroffenen Grundstücke mit Ausnahme der Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume sowie der Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach folgendem Beispiel angeführt:
Gemarkung, Flur, (Flurstücke). In der Regel sind die genannten Flurstücke nur zum Teil betroffen. Ist ein Flurstück vollständig betroffen, so ist es unterstrichen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Gemäß § 26 LG setzt der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 26 LG sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans sind über die in diesem Kapitel 5 festgesetzten Maßnahmen hinaus weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen aus dem Katalog des § 26 LG durchzuführen, wenn sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Diese Maßnahmen sollen im Einvernehmen und auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit dem von einer solchen Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange realisiert werden.

Zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG gehören insbesondere:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienennweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

In diesem Landschaftsplan sind zusätzlich Aufforstungen festgesetzt. Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken und die Beseitigung verfallener Gebäude wird getrennt festgesetzt. Die Anlage von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen entfällt.

In den Erläuterungen wird die Lage der Maßnahmen zur leichteren Auffindung beschrieben und die von der Maßnahme betroffenen Grundstücke mit Ausnahme der Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume sowie der Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach folgendem Beispiel angeführt:
Gemarkung, Flur, (Flurstücke). In der Regel sind die genannten Flurstücke nur zum Teil betroffen. Ist ein Flurstück vollständig betroffen, so ist es unterstrichen.

501**Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

Die folgenden Maßnahmen sind im Rahmen der in der Karte festgesetzten Grenzen und nach Maßgabe der folgenden Einzelfestsetzungen durchzuführen.

501002

Hubbelrath 7 westlich der Kaserne
Pflege der Hangwiese durch Mahd 1 x im Jahr im September / Oktober 5778

501003

Hubbelrath 7 Stratenhof
Pflege des Teiches am Stratenhof durch Entschlammung alle 5-10 Jahre 5778 Vermeidung der zunehmenden Verlandung. Amphibienbiotop, Nahrungsbiotop für Wasservögel

501004

Hubbelrath 7 Bereich bei Vogelskothen
Entwicklung der gewässernahen Bereiche zu einem Auewald durch natürliche Sukzession 5778

501005

Hubbelrath 7 Südlich Mydlinghoven
Pflege der Hochstaudenfluren durch einmaligen Schnitt im September / Oktober im Abstand von 3-4 Jahren 5778 Erhaltung des Biotoptyps als ein Baustein des vielfältig gegliederten Biotoptkomplexes

501006

Hassels 9 Hasseler Forst
Anlage und Pflege von Kleingewässern 5772

501007

Benrath 9 Südlich der Hildener Straße
Anlage und Pflege von Flachwasserzonen, Sukzessionsflächen und Laichtümpeln 5464

501008

Benrath 9 Nördlich der Hildener Straße
Anlage von Flachwasserzonen 5464

502**Alleen**

Die nachfolgend festgesetzten Alleen sind mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm und einem Pflanzabstand von 7 bis 14 m entsprechend der Baumart zu pflanzen.

Alleen gliedern und beleben den Landschaftsraum. Sie dienen in erster Linie der Pflege des Landschaftsbildes, und sie steigern die Attraktivität der Kulturlandschaft für die Erholung. Darüber hinaus erfüllen sie kleinklimatische Funktionen und bieten Nahrung und Nistmöglichkeiten.

502001

Niederkassel 4 Rheinvorland Oberkassel vom Kaiser-Friedrich-Ring zum Pappelwäldchen
240 m Allee 4878 Heerdt, 12 (77, 81, 82)
 Baumart: Esche (*Fraxinus excelsior*)

502005

Hubbelrath 7 Beiderseits des Fußweges von der B 7 nach Hubbelrath
145 m Allee 5778 Hubbelrath, 2 (94, 648, 652)
 Baumart: Baumhasel (*Corylus colurna*)

503**Baumreihen**

Die nachfolgend festgesetzten Baumreihen sind mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm und einem Pflanzabstand von 7-14 m entsprechend der Baumart zu pflanzen. Die Baumarten sind aus der folgenden Liste dem Standort entsprechend zu wählen, wenn im Einzelfall keine bestimmte Baumart festgesetzt ist.

Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)
Betula pendula (Sandbirke; auch *B.verrucosa*)
Castanea sativa (Eßkastanie)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Populus alba (Silberpappel)
Populus tremula (Zitterpappel; Aspe)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Ulmus carpinifolia (Feldulme)
 Obstbaumhochstämmen

Die Pflanzungen dienen vorwiegend der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, d.h. der Landschaftsgestaltung bzw. der Pflege des Landschaftsbildes. In geringem Umfang haben diese Baumpflanzungen auch landschaftsökologische Bedeutung z. B. durch Auswirkungen auf das Kleinklima, als Nahrungsbiotop (Bienenweide) und als Nistbäume.

503001

| | | |
|-------------------------|------|--|
| Hafen | 3 | Hamm, 19 (110, 194, 212, 229, 231, 234, 245, 246) |
| 1550 m Baumreihe | 4872 | Hamm, 40 (255) |

503002

| | | |
|------------------------|------|----------------------------------|
| Hamm | 3 | Hamm, 10 (15, 16, 223, 276, 277) |
| 280 m Baumreihe | 4872 | Hamm, 16 (15, 17-20) |

| Textliche Festsetzungen | Bezirk Blatt | Erläuterungen | -127- |
|--|-------------------------|--|-------|
| 503003 Hamm 165 m Baumreihe | 3 4872 | Hamm, 16 (21, 22, 24, 26, 27, 304) | |
| 503004 Hamm 160 m Baumreihe | 3 4872 | Hamm, 2 (15-17, 19, 20, 22, 23, 25-27, 98) | |
| 503005 Hamm 160 m Baumreihe | 3 4872 | Hamm, 2 (33-46) Volmerswerth, 2 (126, 129) | |
| 503006 Volmerswerth 70 m Baumreihe | 3 4872 | Volmerswerth, 2 (160-165, 167-170, 172, 173) | |
| 503007 Stockum 695 m Baumreihe Baumart: Silberweide (<i>Salix alba</i>) | 5 4872 | Stockum, 3 (709) Stockum, 10 (9, 15) Westlich der Messe Abschirmung der Parkplätze im Überschwemmungsbereich des Rheins | |
| 503008 Lohausen 310 m Baumreihe Ergänzung der Pappelreihe | 5 4872 | Lohausen, 10 (468) Westlich Lohausen auf dem Deich | |
| 503009 Kaiserswerth 570 m Baumreihe Pflanzabstand 16 m | 5 4884 | Kaiserswerth, 6 (37, 41, 64) | |

503010

Kalkum

5

Kalkum, 3

410 m Baumreihe

4884

(143, 145, 148-152, 206, 311)

503011

Kalkum

5

Kalkum, 11 (139)

395 m Baumreihe

4884

Kalkum, 12 (130, 203)

Fortführung der Lindenallee
im Bankett

An der Zeppenheimer Straße

503012

Kalkum

5

Kalkum, 1 (463, 893)

120 m Baumreihe

4884

503013

Wittlaer

5

Bockum, 7 (332, 343)

230 m Baumreihe

4884

Südlich der Straße Wittgatt von

Baumart: Stieleiche
(*Quercus robur*)

Bockum nach Froschenteich

503014

Wittlaer

5

Bockum, 6 (53, 67)

300 m Baumreihe

4884

Baumart: Stieleiche
(*Quercus robur*)**503015**

Wittlaer

5

Bockum, 6 (18)

140 m Baumreihe

4884

Baumart: Stieleiche
(*Quercus robur*)**503016**

Wittlaer

5

Bockum, 4 (50)

155 m Baumreihe

4884

Nördlich des Weges in der Lehmkuhl

503017

Wittlaer

5

Bockum, 7 (87, 89, 118, 141, 170,

545 m Baumreihe

4884

171, 182, 370, 378, 382, 416)

Baumart: Stieleiche

Westlich der Bockumer Straße an der

(Quercus robur)

Duisburger Stadtgrenze

503018

Hubbelrath

6

Rath, 49 (39)

215 m Baumreihe

5778

Auf der Südseite des Grütersaaper
Wege südwestlich Knittkuhl**503019**

Hubbelrath

7

Rath, 54 (573)

155 m Baumreihe

5778

503020

Ludenberg/Hubbelrath

7

Rath, 50 (474)

360 m Baumreihe

5778

Rath, 55 (47)

Baumart: Roßkastanie

Hubbelrath, 1 (409)

(Aesculus hippocastanum)

Westlich der Knittkuhler Straße auf
den Böschungen**503021**

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 6 (65)

110 m Baumreihe

5778

Östlich der A 3 nordwestlich des
Gollenbergsweges**503022**

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 7 (32)

55 m Baumreihe

5778

503023

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 12 (11, 40, 41)

295 m Baumreihe

5778

Östlich der A 3 auf der Südseite der
Ratinger Landstraße

503024

Hubbelrath
300 m Baumreihe

7
5778

Hubbelrath, 12 (48,58)

503025

Hubbelrath
350 m Baumreihe

7
5778

Hubbelrath, 2 (204, 205, 505, 506)
Südlich der B 7 an der Westseite des
Holterweges

503026

Hubbelrath
140 m Baumreihe

7
5778

Hubbelrath, 4 (129)
Westlich der A 3, auf der
Nordwestseite des Dorper Weges

503027

Ludenberg
130 m Baumreihe

7
5778

Gerresheim, 11 (8)

503028

Ludenberg
145 m Baumreihe

7
5778

Gerresheim 11, (18)

503029

Gerresheim
130 m Baumreihe

7
5772

Gerresheim, 32 (61, 62)

503030

Gerresheim
110 m Baumreihe

7
5772

Gerresheim, 32 (63)

503031

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (2)

135 m Baumreihe

5464

In der offenen Feldflur der Urdenbacher Kämpe an dem von Haus Bürgel nach Nordosten verlaufenden Feldweg

Die Pflanzung ist an dem nach Nordosten führenden Weg zwischen Wander- und Reitweg durchzuführen.

503032

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (2)

110 m Baumreihe

5464

503033

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (10)

50 m Baumreihe

5464

503034

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (10)

155 m Baumreihe

5464

503035

Urdenbach

9

Urdenbach, 18 (10)

125 m Baumreihe

5464

503036

Angermund

5

Wittlaer, 2 (214, 236, 239, 261)

405 m Baumreihe

4884

Am Rande der Angeraue nahe der B 288

504**Baumgruppen**

Die nachfolgend festgesetzten Baumgruppen sind mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen.

Die Pflanzung der Baumgruppen dient der Gliederung und Belebung der Landschaft, d.h. der Pflege des Landschaftsbildes.

504001

Hamm 3 Hamm, 12 (2)
Baumgruppe 4872 Ergänzung der vorhandenen
2 Winterlinden (*Tilia cordata*)

504004

Wittlaer 5 Bockum, 4 (15)
Baumgruppe 4884
3 Stieleichen (*Quercus robur*)

504005

Angermund 5 Wittlaer, 2 (131)
Baumgruppe 4884 Östlich der Hofanlage von Klein
3 Stieleichen (*Quercus robur*) Winkelhausen

504006

Angermund 5 Angermund, 6 (6)
Baumgruppe 4884 Auf der Böschung
3 Stieleichen (*Quercus robur*)

504007

Angermund 5 Angermund, 6 (6)
Baumgruppe 4884 Auf der Böschung
3 Stieleichen (*Quercus robur*)

504008

Angermund 5 Angermund, 1 (32)
Baumgruppe 4884 Auf der Böschung
3 Hainbuchen (*Carpinus betulus*)

504009

Angermund 5 Angermund, 1 (31)
Baumgruppe 4884 Auf der Böschung
3 Feldahorn (*Acer campestre*)

504010

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 2 (437)
Baumgruppe 5778
3 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

504012

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 14 (1)
Baumgruppe 5778
15 Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)

504013

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 14 (1)
Baumgruppe 5778
10 Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)

504014

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 14 (1)
Baumgruppe 5778
15 Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)

504015

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 14 (1)
Baumgruppe 5778
10 Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)

504016

Unterbach 8 Unterbach, 16 (36)
Baumgruppe 5772 Westlich des Weges von Rothenberg
3 Traubeneichen (*Quercus petraea*)

504017

Unterbach 8 Unterbach, 16 (36)
Baumgruppe 5772 Östlich des Weges von Rothenberg
2 Traubeneichen (*Quercus petraea*)

506**Gehölzstreifen**

Die nachfolgend festgesetzten Gehölzstreifen sind in der Regel 5 m breit zu pflanzen, d. h. eine 4-reihige Pflanzung mit 1 m Reihen- und Pflanzabstand sowie jeweils 1 m Abstand von der äußeren Reihe zum Weg/Acker/Wiese etc.. In den äußeren Reihen sind ausschließlich Sträucher und keine Bäume zu verwenden.

Die Gehölzarten sind aus der folgenden Liste dem Standort entsprechend zu wählen:

Den Gehölzstreifen kommt im Naturhaushalt eine große, vielfältige Bedeutung zu.

Neben der landschaftsgestaltenden Funktion z. B. durch Gliederung der Landschaft, Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft für Erholungssuchende liegt die Bedeutung vor allem auch in der Funktion als Lebensstätte für Pflanzen- und Tierarten aber auch in der Funktion der Beeinflussung des Kleinklimas, des Erosionsschutzes und des Immissionsschutzes.

Bäume

- Acer campestre (Feldahorn)
- Acer platanoides (Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarzerle)
- Betula pendula (Sandbirke; auch B. verrucosa)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Fraxinus excelsior (Esche)
- Populus nigra (Schwarzpappel)
- Populus canescens (Graupappel)
- Populus tremula (Zitterpappel; Aspe)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Quercus petraea (Traubeneiche)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Salix alba (Silberweide)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
- Tilia cordata (Winterlinde)
- Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
- Ulmus carpinifolia (Feldulme)

Sträucher

- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Prunus padus (Traubenkirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)

Ribes nigrum (Johannisbeere)
Rosa canina (Hundsrose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Wasserschneeball)

506001

Hamm 3 Hamm, 17 (51, 52, 53)
40 m Gehölzstreifen 4872 Südlich Auf den Kuhlen

506003

Hamm 3 Hamm, 17 (172)
55 m Gehölzstreifen 4872

506004

Hamm 3 Hamm, 6 (4, 5)
55 m Gehölzstreifen 4872 Nördlich des Südrings

506005

Hamm 3 Hamm, 7 (10)
110 m Gehölzstreifen 4872 Südlich des Südrings
Aderdamm

506006

Hamm 3 Hamm, 6 (87)
135 m Gehölzstreifen 4872

506007

Hamm 3 Hamm, 5
70 m Gehölzstreifen 4872 (61, 62, 64, 65, 66, 68, 69, 84)

506008

Hamm

3

Volmerswerth, 2

25 m Gehölzstreifen

4872

(72, 74, 76, 77, 180, 195)

Südlich des Südrings an der Kläranlage Süd

506009

Hamm

3

Volmerswerth, 2

40 m Gehölzstreifen

4872

(102, 104, 105, 106, 107, 190)

506010

Hamm

3

Hamm, 5 (2, 7, 9, 11, 13, 15, 19,

80 m Gehölzstreifen

4872

21, 23, 24, 25)

506011

Hamm

3

Volmerswerth, 3 (8, 9, 11-17)

70 m Gehölzstreifen

4872

506012

Volmerswerth

3

Volmerswerth, 3 (77-84)

100 m Gehölzstreifen

4872

506013

Hamm

3

Hamm, 5 (21-25, 27-34)

120 m Gehölzstreifen

4872

Volmerswerth, 3 (139)

506014

Volmerswerth

3

Volmerswerth, 3 (12-17, 37)

40 m Gehölzstreifen

4872

506015

Volmerswerth

3

Hamm, 5 (77, 78, 79, 81)

80 m Gehölzstreifen

4872

506016

Lörick

4

Heerdt, 9 (31, 32, 34, 35)

75 m Gehölzstreifen

4878

506017

Niederkassel

4

Heerdt, 12 (46, 47, 50, 51)

15 m Gehölzstreifen

4878

506018

Niederkassel

4

Heerdt, 12 (47, 51-53)

70 m Gehölzstreifen

4878

506019

Niederkassel

4

Heerdt, 12 (30, 33, 34, 36, 37, 39,
40, 41, 44, 45, 46, 47, 51)**85 m Gehölzstreifen**

4878

506020

Niederkassel

4

Heerdt, 12 (57, 59, 61, 62, 63)

70 m Gehölzstreifen

4878

506021

Niederkassel

4

Heerdt, 12 (61, 62, 64)

35 m Gehölzstreifen

4878

506022

Niederkassel

4

Heerdt, 12 (67, 69, 70, 73-77)

45 m Gehölzstreifen

4878

506023

Niederkassel

4

Heerdt, 12 (92, 93, 95, 96)

35 m Gehölzstreifen

4878

506024

Niederkassel 4 Heerdt, 13 (58, 59)
50 m Gehölzstreifen 4878

506025

Stockum 5 Lohausen, 17 (38)
70 m Gehölzstreifen 4878

506026

Stockum 5 Lohausen, 17 (4)
135 m Gehölzstreifen 4878

506027

Lohausen 5 Lohausen, 15 (55)
155 m Gehölzstreifen 4878

506028

Lohausen 5 Lohausen, 15 (58)
260 m Gehölzstreifen 4878

506029

Lohausen 5 Lohausen, 10 (48, 49, 360, 361)
150 m Gehölzstreifen 4878

506030

Lohausen 5 Lohausen, 14 (28, 30)
55 m Gehölzstreifen 4878

506031

Lohausen 5 Lohausen, 19 (13, 14)
150 m Gehölzstreifen 4878

| | | |
|---|-----------|--|
| 506032 Lohausen 95 m Gehölzstreifen | 5 4878 | Lohausen, 19 (10, 22) |
| 506033 Lohausen 185 m Gehölzstreifen | 5 4878 | Lohausen, 10 (443) |
| 506034 Kaiserswerth 85 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Kaiserswerth, 6 (44, 75) Südlich Kaiserswerth in einer Hochflutrinne westlich des Leuchtenberger Kirchweges |
| 506035 Kaiserswerth 45 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Kaiserswerth, 6 (44) |
| 506036 Kaiserswerth 70 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Kaiserswerth, 6 (44) |
| 506042 Kalkum 40 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Kalkum, 3 (335) Am Feldweg vom Gerichtsschreiber Weg zur Viehstraße |
| 506043 Kalkum 145 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Kalkum, 3 (140) |
| 506044 Kalkum 70 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Kalkum, 3 (159) |

506045

Angermund 5 Kalkum, 3 (159)
20 m Gehölzstreifen 4884

506046

Angermund 5 Kalkum, 3 (159)
45 m Gehölzstreifen 4884

506047

Kalkum 5 Kalkum, 3 (162)
70 m Gehölzstreifen 4884

506048

Kalkum 5 Kalkum, 3 (168)
60 m Gehölzstreifen 4884

506049

Kalkum 5 Kalkum, 3 (335)
45 m Gehölzstreifen 4884 Östlich des Gerichtsschreiber Weges

506050

Kalkum 5 Kalkum, 3 (206)
240 m Gehölzstreifen 4884 Südlich der Viehstraße

506051

Kalkum 5 Kalkum, 3 (206)
60 m Gehölzstreifen 4884

506052

Kalkum 5 Kalkum, 3 (206)
75 m Gehölzstreifen 4884

506053

Kalkum

5

Kalkum, 2 (4, 376)

110 m Gehölzstreifen

4884

506054

Kalkum

5

Kalkum, 2 (341, 376)

140 m Gehölzstreifen

4884

An der Wegekreuzung nördlich der Kalkumer Schloßallee und südwestlich der Kalkumer Ölmühle

506055

Kaiserswerth

5

Kaiserswerth, 7 (43, 44)

90 m Gehölzstreifen

4884

506056

Kaiserswerth

5

Kaiserswerth, 7 (23)

70 m Gehölzstreifen

4884

Östlich der Straßenbahnenlinie Düsseldorf-Duisburg

506057

Kaiserswerth

5

Kaiserswerth, 7 (14, 15)

70 m Gehölzstreifen

4884

Östlich der Straßenbahnenlinie Düsseldorf-Duisburg

506058

Kalkum

5

Kalkum, 1 (540)

105 m Gehölzstreifen

4884

Nördlich der Zeppenheimer Straße östlich des Kleianshofes

506059

Kalkum

5

Kalkum, 11 (251)

180 m Gehölzstreifen

4884

Rahmenpflanzung im Norden des Erholungsgebietes Zeppenheimer Kiesseen

506060

Kalkum

5

Kalkum, 11 (251)

20 m Gehölzstreifen

4884

506061

Wittlaer

5

Bockum, 7 (140)

100 m Gehölzstreifen

4884

Südlich des Feldweges an der
Stadtgrenze nach Duisburg**506062**

Wittlaer

5

Bockum, 7 (81)

110 m Gehölzstreifen
einreihig auf 2 m Bankett

4884

Südlich des Feldweges an der
Stadtgrenze nach Duisburg**506063**

Wittlaer

5

Bockum, 4 (99)

90 m Gehölzstreifen

4884

506064

Wittlaer

5

Bockum, 4 (13, 14, 15)

380 m Gehölzstreifen

4884

Neben dem Weg entlang der
Altrheinrinne westlich Froschenteich**506068**

Wittlaer

5

Bockum, 6 (18)

195 m Gehölzstreifen

4884

506069

Wittlaer

5

Bockum, 6 (21)

175 m Gehölzstreifen

4884

506070

Wittlaer

5

Bockum, 6 (25)

160 m Gehölzstreifen

4884

506071

Wittlaer

5

Bockum, 6 (25, 50)

60 m Gehölzstreifen

4884

| | | |
|---|-----------|---|
| 506072 Wittlaer 60 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Bockum, 6 (50) |
| 506076 Wittlaer 290 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Wittlaer, 2 (53) |
| 506077 Wittlaer 335 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Wittlaer, 2 (48, 49, 53) Westlich der Straßenbahlinie Düsseldorf-Duisburg |
| 506079 Angermund 50 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Angermund, 5 (10, 248) Auf der Südseite des Weges "Am Brugacker" |
| 506080 Angermund 100 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Angermund, 5 (18) |
| 506081 Angermund 65 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Angermund, 5 (18) |
| 506082 Angermund 90 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Angermund, 8 (1, 6) |
| 506083 Angermund 145 m Gehölzstreifen | 5 4884 | Angermund, 8 (6, 596, 762) |

| | | | |
|-----------------------------|------|--|--|
| 506084 | | | |
| Angermund | 5 | Angermund, 6 (51) | |
| 70 m Gehölzstreifen | 4884 | Am Rand der Angeraue in Angermund | |
| 506085 | | | |
| Angermund | 5 | Angermund, 6 (36, 37, 40-42) | |
| 150 m Gehölzstreifen | 4884 | | |
| 506086 | | | |
| Angermund | 5 | Angermund, 1 (3) | |
| 60 m Gehölzstreifen | 4884 | Am Kalkweg nördlich von Angermund | |
| 506087 | | | |
| Angermund | 5 | Angermund, 1 (41, 42, 49, 50, 54) | |
| 180 m Gehölzstreifen | 4884 | | |
| 506088 | | | |
| Angermund | 5 | Angermund, 1 (69, 71) | |
| 40 m Gehölzstreifen | 4884 | Am Kirchweg nördlich Angermund nahe der Stadtgrenze | |
| 506089 | | | |
| Angermund | 5 | Angermund, 7 (104, 107, 108, 110) | |
| 50 m Gehölzstreifen | 4884 | | |
| 506090 | | | |
| Angermund | 5 | Angermund, 7 (1712) | |
| 50 m Gehölzstreifen | 4884 | | |
| 506092 | | | |
| Angermund | 5 | Angermund, 13 (316) | |
| 60 m Gehölzstreifen | 4884 | Östlich des Heiderweges am südlichen Ortsrand von Angermund | |

506093

Angermund 5 Angermund, 13 (84)
175 m Schnitthecke 4884 Kalkum, 3 (294)

506099

Rath 6 Rath, 53 (6)
45 m Gehölzstreifen 5778 Am Kettelbecksweg nordwestlich Knittkuhl

506100

Rath 6 Rath, 48 (3)
45 m Gehölzstreifen 5778

506101

Hubbelrath 7 Rath, 54 (597)
70 m Baumreihe 5778

506102

Hubbelrath 7 Rath, 55 (173)
200 m Gehölzstreifen 5778 Südliche Ortsrandeingrünung der Siedlung Knittkuhl

506103

Ludenberg / Hubbelrath 7 Rath, 55 (173)
350 m Gehölzstreifen 5778 Westlich der Kaserne und nördlich der B 7 an der Oberkante einer Hangwiese

506104

Ludenberg 7 Rath, 50 (388, 607)
185 m Gehölzstreifen 5778 Ortsrandeingrünung der Siedlung nördlich der B 7 westlich der Kaserne

506105

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 1 (595)
125 m Gehölzstreifen 5778 Auf der Südseite des Klashausweges

506106

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 1 (596)
170 m Gehölzstreifen 5778 Nördlich der Stratenhofsiedlung auf der Böschung

506107

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 1 (156)

250 m Gehölzstreifen

5778

Nördlich der B 7 südlich Winkelskothen

506108

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 1 (156)

70 m Gehölzstreifen

5778

Nördlich der B 7 südlich von Gut Winnenberg

506109

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 1 (57)

170 m Gehölzstreifen

5778

Hubbelrath, 15 (73)

einreihig auf die Böschung
beschränkt

Nördlich der B 7

506110

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 15 (73)

170 m Gehölzstreifen

5778

506111

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 6 (3)

50 m Gehölzstreifen

5778

506112

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 6 (3, 54, 55)

95 m Gehölzstreifen

5778

506113

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 7 (46)

100 m Gehölzstreifen

5778

506114

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 12 (45)

60 m Gehölzstreifen

5778

einreihig auf die Böschung
beschränkt

| | | | |
|------------------------------|------|---|--|
| 506115 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 12 (45) | |
| 50 m Gehölzstreifen | 5778 | Östlich der A 3, nördlich der Ratinger Landstraße neben der Hoflage Vogelskothen auf der nördlichen Teichböschung | |
| 506116 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 2 (51) | |
| 40 m Gehölzstreifen | 5778 | Östlich der Erkrather Landstraße | |
| 506117 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 2 (72) | |
| 100 m Gehölzstreifen | 5778 | | |
| 506118 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 2 (180, 202) | |
| 60 m Gehölzstreifen | 5778 | Südlich der B 7 beim Hof Holt | |
| teilweise auf den Böschungen | | | |
| 506119 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 2 (60, 202) | |
| 80 m Gehölzstreifen | 5778 | | |
| 506120 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 3 (66, 61) | |
| 80 m Gehölzstreifen | 5778 | | |
| 506123 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Rath, 52 (408) | |
| 175 m Gehölzstreifen | 5778 | | |
| 506124 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 3 (116) | |
| 65 m Gehölzstreifen | 5778 | Südlich des Sauerweges | |

506125

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 9 (34)

60 m Baumreihe (Obstbäume)

5778

Östlich der A 3, entlang des Dorper Weges

506126

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 9 (34)

**155 m Wiesenstreifen 4,5 m breit
und 1 Gehölzgruppe**

5778

506130

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 9 (41)

175 m Gehölzstreifen

5778

506131

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 8 (70, 71)

225 m Gehölzstreifen

5778

506132**Hubbelrath**

7

Hubbelrath, 4 (97)

60 m Gehölzstreifen

5778

506133

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 5 (35)

210 m Gehölzstreifen

5778

| | | | |
|-----------------------------|------|--|--|
| 506134 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 3 (26, 35, 91, 33) | |
| 890 m Gehölzstreifen | 5778 | Westlich des Naturschutzgebietes Rotthäuser Bachtal, nördlich des Hofes Rotthaus | |
| 506135 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 3 (4, 5) | |
| 110 m Gehölzstreifen | 5778 | | |
| 506136 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 3 (11, 14) | |
| 215 m Gehölzstreifen | 5778 | | |
| 506137 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 3 (39); Rath, 52 (371) | |
| 165 m Gehölzstreifen | 5778 | Am Rotthäuser Weg südlich des Feldweges zum Schäpershof | |
| 506138 | | | |
| Gerresheim | 7 | Gerresheim, 25 (34) | |
| 80 m Gehölzstreifen | 5778 | | |
| 506139 | | | |
| Gerresheim | 7 | Gerresheim, 38 (43) | |
| 110 m Gehölzstreifen | 5778 | | |
| 506140 | | | |
| Hubbelrath | 7 | Hubbelrath, 1 (591) | |
| 165 m Gehölzstreifen | 5778 | Nördlich der Stratenhofsiedlung auf der Böschung | |
| 506142 | | | |
| Unterbach | 8 | Unterbach, 11 (120) | |
| 140 m Gehölzstreifen | 5772 | | |

506143

Unterbach

8

Unterbach, 11 (91)

145 m Gehölzstreifen

5772

Nördlich von Unterbach auf der Nordseite des Weges Im Hochfeld

506144

Unterbach

8

Unterbach, 16 (262)

100 m Gehölzstreifen

5772

Nördlich von Unterbach nahe der Erkrather Stadtgrenze

506145

Unterbach

8

Unterbach, 10 (21)

180 m Gehölzstreifen

5772

506146

Unterbach

8

Unterbach, 16 (262)

155 m Gehölzstreifen

5772

Nördlich von Unterbach direkt südlich der Erkrather Stadtgrenze

506147

Unterbach

8

Unterbach, 11 (91)

110 m Gehölzstreifen

5772

506151

Itter

9

Itter-Holthausen, 7 (39, 40)

40 m Gehölzstreifen

5464

506153

Himmelgeist

9

Himmelgeist, 2 (93)

35 m Gehölzstreifen

5464

Westlich des Deiches von Himmelgeist zum Fleher Wäldchen

506154

Himmelgeist

9

Himmelgeist, 2 (81)

40 m Gehölzstreifen

5464

506155

Himmelgeist

9

Himmelgeist, 4 (25)

45 m Gehölzstreifen

5464

507**Gehölzgruppen**

Die nachfolgend festgesetzten Gehölzgruppen sind in der Regel als zusammenhängende Gruppen aus 5-10 Bäumen und 20-30 Sträuchern zu pflanzen.

Die Gehölzarten sind aus derselben Liste zu wählen, die auch die Arten für die Gehölzstreifen (Kap.506) bestimmt.

Die Pflanzung der Gehölzgruppen dient vor allem der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, d.h. der Pflege des Landschaftsbildes.

Diese Pflanzungen haben landschaftsökologische Bedeutung z.B. als Nahrungsbiotop und als Nistmöglichkeit für Vögel.

507001

Lörick

4

Heerdt, 12 (172)

Gehölzgruppe

4878

507002

Lörick

4

Heerdt, 12 (172)

Gehölzgruppe

4878

507003

Wittlaer

5

Bockum, 6 (50)

Gehölzgruppe

4884

Am Grenzweg nach der ehemaligen Kiesgrube südlich Froschenteich

507006

Hubbelrath

7

Hubbelrath, 3 (31)

Gehölzgruppe

5778

Am Rotthäuser Weg südlich Trotzhof

507007

Gerresheim

7

Gerresheim, 38 (59)

Gehölzgruppe

5772

An der Erkrather Stadtgrenze am Hof Kleindüssel

507008

Gerresheim

7

Gerresheim, 38 (59)

Gehölzgruppe

5772

508**Ufergehölze**

Die nachfolgend festgesetzten Ufergehölze sind durch gewässerbegleitende linienhafte Pflanzungen mit Bäumen und Sträuchern zu realisieren. Die Pflanzungen sind mindestens 4-reihig mit einem Reihenabstand von 1 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von ebenfalls 1 m vorzunehmen.

Vor Durchführung der Maßnahmen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen und der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Damit soll sichergestellt werden, daß diese nicht einer beabsichtigten naturnahen Umgestaltung im Wege stehen.

Die Gehölzauswahl ist aus der folgenden Liste zu treffen:

Bäume

Acer campestre (Feldahorn)
 Acer platanoides (Spitzahorn)
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Alnus glutinosa (Schwarzerle)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fraxinus excelsior (Esche)
 Prunus padus (Traubenkirsche)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Salix alba (Silberweide)
 Salix fragilis (Bruchweide)
 Ulmus carpinifolia (Feldulme)

Sträucher

Crataegus monogyna
 (Eingriffeliger Weißdorn)
 Crataegus oxyacantha
 (Zweigriffeliger Weißdorn)
 Cornus sanguinea (Hartriegel)
 Corylus avellana (Hasel)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
 Salix aurita (Ohrweide)
 Salix caprea (Salweide)
 Salix cinerea (Grauweide)
 Salix petandra (Lorbeerweide)
 Salix purpurea (Purpurweide)
 Salix triandra (Mandelweide)
 Salix viminalis (Korbweide)

Den Ufergehölzen kommt im Naturhaushalt eine große vielfältige Bedeutung zu.

Neben der landschaftsgestaltenden Funktion durch optische Markierung von Gewässerverläufen liegt die Bedeutung vor allem in der Funktion als Lebensstätte für Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Insekten und zahlreiche Wildpflanzenarten.

Die linienhaften Strukturen können isoliert liegende Biotope miteinander verbinden. Die Beschattung verringert die Verkrautung des Gewässers.

| | | | |
|--------------------------|------|--|---|
| 508001 | | | |
| Hafen | 3 | | Hamm, 18 (4, 86) |
| 400 m Ufergehölze | 4872 | | |
| 508002 | | | |
| Hafen | 3 | | Hamm, 18 (112) |
| 460 m Ufergehölze | 4872 | | Hamm, 19 (189) Auf und neben der Böschung im Rheinvorland nordwestlich des Hafens |
| 508003 | | | |
| Hafen | 3 | | Hamm, 19 (189) |
| 550 m Ufergehölze | 4872 | | |
| 508004 | | | |
| Hamm | 3 | | Hamm, 1 (2) |
| 45 m Ufergehölze | 4872 | | |
| 508005 | | | |
| Hamm | 3 | | Hamm, 1 (2) |
| 40 m Ufergehölze | 4872 | | |
| 508006 | | | |
| Hamm | 3 | | Hamm, 3 (43) |
| 75 m Ufergehölze | 4872 | | |
| 508007 | | | |
| Hamm | 3 | | Hamm, 3 (43) |
| 50 m Ufergehölze | 4872 | | |
| 508008 | | | |
| Hamm | 3 | | Hamm, 3 (43) |
| 55 m Ufergehölze | 4872 | | |

508009

Hamm

3

Hamm, 3 (43)

70 m Ufergehölze

4872

508010

Hamm

3

Hamm, 3 (43)

40 m Ufergehölze

4872

508011

Hamm

3

Hamm, 3 (43)

45 m Ufergehölze

4872

508012

Hamm

3

Hamm, 2 (2-7)

60 m Ufergehölze

4872

508013

Hamm

3

Hamm, 2 (12-18)

55 m Ufergehölze

4872

508014

Hamm

3

Hamm, 2 (29, 30, 31, 98, 99)

75 m Ufergehölze

4872

508015

Volmerswerth

3

Volmerswerth, 2 (154-160)

30 m Ufergehölze

4872

508016

Volmerswerth

3

Volmerswerth, 1 (109-111)

100 m Ufergehölze

4872

Volmerswerth, 2 (176-178)

| | | |
|--|-----------|--|
| 508017 Kalkum 170 m Ufergehölze | 5 4884 | Kalkum, 1 (48, 49, 51) Nördlich Schwarzbachufer |
| 508018 Kalkum 130 m Ufergehölze | 5 4884 | Kalkum, 11 (251) Seeufer |
| 508019 Kaiserswerth / Kalkum 1.375 m Ufergehölze | 5 4884 | Kalkum, 11 (266, 267) Kaiserswerth, 11 (197) Lohausen, 4 (230, 256) Entlang des Kittelbaches bei den Zeppenheimer Kiesseen |
| 508022 Gerresheim 115 m Ufergehölze | 7 5772 | Gerresheim, 32 (171) Düssel |
| 508023 Gerresheim 55 m Ufergehölze | 7 5772 | Gerresheim, 32 (171) s.o. |
| 508024 Gerresheim 80 m Ufergehölze | 7 5772 | Gerresheim, 32 (160, 171) s.o. |
| 508025 Gerresheim 75 m Ufergehölze | 7 5772 | Gerresheim, 32 (62, 159, 161) s.o. |
| 508026 Hassels 210 m Gehölzstreifen | 9 5772 | Benrath, 13 (103, 107) Südwestlich der Anbindung der A 59 an die A 46 westlich des Hoxbaches |

508027

Itter

9

Himmelgeist, 6 (80)

65 m Ufergehölze

5464

508028

Itter

9

Itter/Holthausen, 7 (60, 61, 64)

145 m Ufergehölze

5464

508029

Itter

9

Itter/Holthausen, 7 (58, 60)

60 m Ufergehölze

5464

508030

Itter

9

Itter/Holthausen, 7 (49, 52, 53, 54)

55 m Ufergehölze

5464

511**Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder
Wiederherstellung des
Landschaftsbildes**

Die nachfolgend festgesetzten Flächen sind durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung als Weide bzw. Mähwiese zu erhalten oder durch einmaligen Schnitt im September jeden Jahres als Wiese wiederherzustellen.

Ziel der festgesetzten Pflegemaßnahmen ist die Erhaltung oder Wiederherstellung von Wiesen- und Weideflächen als Teil des Landschaftsbildes.

Die Abgrenzung der Flächen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

511001

Hafen

3

4872

Rheinwiesen**511002**

Hamm / Volmerswerth

3

Rheinwiesen

4872

511003

Hamm / Volmerswerth

3

4872

511004

Hamm / Volmerswerth

3

4872

511005Lörick / Niederkassel /
Oberkassel / Heerdt

4

4872

Rheinwiesen**511006**Kaiserswerth / Lohausen
Rheinwiesen

5

4878

4884

511007

Kaiserswerth 5 Westlich der Niederrheinstraße
Hochflutmulde und
Kittelbachaue 4884

511008

Kaiserswerth 5 Unterhalb des Barbarossawalls
Wallgraben 4884

511009

Kaiserswerth / Wittlaer 5 Zwischen Kaiserswerth und Wittlaer
Rheinwiesen 4884

511010

Kaiserswerth / Wittlaer 5 Östlich der B 8 bei dem Hof Kalenberg
Schwarzbachaue 4884

511011

Kalkum 5 Zwischen Schloß Kalkum und Zeppen-
Schwarzbachaue 4884 heimer Straße

511013

Wittlaer 5 Böschungen der ehemaligen Auskie-
ung Froschenteich
4884

511014

Angermund 5 Bei Groß- und Klein Winkelhausen
Angeraue 4884

511015

Angermund 5 Zwischen Bahnstrecke und Anger-
Angeraue 4884 munder Straße

511016

Angermund 5 Südlich der Angermunder Straße und
Angeraue 4884 um die Kellnerei

511017

Rath 6 Südöstlich vom Bauenhaus
Hangwiese 5778

511018

Rath 6
Hangwiese 5778

511022

Hubbelrath 7 Westlich und östlich der A 3 beider-
Tal- und Hangwiese 5778 seits des Diepensieper Bachs

511023

Hubbelrath 7
Tal- und Hangwiese 5778

511024

Hubbelrath 7
Tal- und Hangwiese 5778

511025

Hubbelrath 7 Nördlich des Bereiches "Unter den
Hangwiese 5778 Erlen"

511026

Hubbelrath 7
Tal- und Hangwiese 5778

511034

Hubbelrath 7
Tal- und Hangwiese 5778

511035

Hubbelrath

7

5778

511036

Hubbelrath

7

5778

511037

Hubbelrath

7

5778

511038

Hubbelrath

7

Hangwiese

5778

511039

Hubbelrath

7

Hangwiese

5778

511040

Hubbelrath

7

Hangwiese

5778

511041

Hubbelrath

7

Hangwiese

5778

511042

Hubbelrath

7

Hangwiese

5778

511045

Hubbelrath

7

Hangwiese

5778

| | | |
|---|-----------|---|
| 511046 Gerresheim Düsselaue | 7 5772 | Südöstlich des Gerresheimer Bahnhofs |
| 511047 Hubbelrath Hangwiese | 7 5778 | Am Mühlenbach an der Mettmanner Stadtgrenze |
| 511048 Hubbelrath Hangwiese | 7 5778 | |
| 511050 Unterbach Wiese | 8 5772 | Am Kleinen Torfbruch am Unterbacher See |
| 511051 Unterbach Wiese | 8 5772 | Südlich der L 404 am Unterbacher See |
| 511052 Himmelgeist Wiesen und Weiden am Rheinufer | 9 5464 | Im Himmelgeister Rheinbogen |
| 511053 Urdenbach Wiesen und Weiden am Rheinufer | 9 5464 | |

512**Anlage von Wanderwegen**

Die Wanderwege sind nach folgenden Grundsätzen neu bzw. erstmalig auszubauen:

Bei Neu- oder erstmaligem Ausbau der Wanderwege ist die Ausbaubreite von 2,5 m nicht zu überschreiten.

Die Wanderwege sind in wassergebundener Decke zu erstellen.

Die Ausbaubreiten schließen seitliche Rasenbankette ein, jedoch nicht die in Hanglagen ggf. erforderlichen seitlichen Böschungen und Gräben.

Lage und Linienführung sind der Festsetzungskarte zuentnehmen.

Betroffene Grundstücke sind nach folgendem Muster genannt:

Gemarkung, Flur (Flurstück)

Die Flurstücke sind in der Regel nur zum Teil betroffen. Ist ein Flurstück vollständig betroffen, so ist es unterstrichen.

512002

Flehe 3 Himmelgeist, 2 (117)
305 m Wanderweg entlang des Brückerbaches 4872

512004

Kaiserswerth 5 Kaiserswerth, 4 (68, 82, 83)
190 m Wanderweg 4884 Kaiserswerth, 5 (690, 691, 409-412)

512005

Kaiserswerth 5 Kaiserswerth, 6 (76, 89)
75 m Wanderweg südlich Kaiserswerth zur Verbindung zweier Wege am Rheinufer 4884

512006

Kalkum 5 Kalkum, 1 (121, 221, 540, 548, 975)
170 m Wanderweg durch die Schwarzbachau südlich des Kalkumer Schlosses sowie der Bau einer einfachen Holzbrücke 4884

| Textliche Festsetzungen | Bezirk Blatt | Erläuterungen | -163- |
|---|-------------------------|--|-------|
| 512007 Wittlaer 235 m Wanderweg von Einbrun- gen zur Kalkumer Ölmühle | 5 4884 | Kalkum, 2 (4, 376) | |
| 512008 Kalkum 370 m Wanderweg südlich Zep- penheim | 5 4884 | Kalkum, 11 (251) | |
| 512009 Kalkum / Kaiserswerth 1070 m Wanderweg | 5 4884 | Kaiserswerth, 11 (23, 84, 150, 185) Kalkum, 11 (142, 161, 251, 257, 265) | |
| 512010 Kaiserswerth 385 m Wanderweg | 5 4884 | Kaiserswerth, 11 (54, 156, 159, 232) | |
| 512011 Angermund 250 m Wanderweg in Angermund in der Angeraue | 5 4884 | Angermund, 6 (60, 61, 208, 252, 253) | |
| 512012 Angermund 120 m Wanderweg | 5 4884 | Angermund, 6 (33, 59) | |
| 512014 Hubbelrath 105 m Wanderweg vom Rotthäuser Weg zum Hof Sau | 7 5778 | Hubbelrath, 2 (9) | |

512015

Ludenberg 7 Rath, 52 (236, 361)
350 m Wanderweg südlich der B 7 5778

512019

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 9 (14, 48, 50)
515 m Wanderweg östlich der A 5778 Hubbelrath, 10 (9, 76)
3 als Verbindung der Hofzufahrten Dahlhof und Burberg

512020

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 4 (50, 51)
595 m Wanderweg von der Erkrather Landstraße an der Nordgrenze von Mydlinghoven 5778

512021

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 4 (46)
1165 m Wanderweg von der Erkrather Landstraße durch Mydlinghoven 5778 Hubbelrath, 5 (8, 9, 12, 13, 14, 16, 44)

512022

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 5 (7)
120 m Wanderweg 5778

512024

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 3
835 m Wanderweg von der Erkrather Landstraße zum Schäpershof 5778 (73, 115, 78, 84, 109)

512025

Hubbelrath 7 Hubbelrath, 3 (26, 35, 91, 33, 117)
490 m Wanderweg vom Schäpershof an der Westseite des Rotthäuser Bachtals nach Süden, Querung des Tals bei den Fischteichen und Anbindung an das vorhandene Wegenetz 5778

512027

Ludenberg 7 Rath, 49 (46)
270 m Wanderweg als Umgehung einer Hoflage bei Schloß Roland 5778

512028

Ludenberg 7 Rath, 54 (11, 573)
260 m Wanderweg am Truppenübungsplatz 5778 Rath, 49 (39, 40)

512030

Unterbach 8 Unterbach, 16 (36)
355 m Wanderweg 5772

512031

Unterbach 8 Unterbach, 16 (255)
105 m Wanderweg 5772

512032

Himmelgeist 9 Himmelgeist, 2 (108-111, 257)
205 m Wanderweg 5464

512033

Himmelgeist 9 Himmelgeist, 2 (81, 83, 93, 99, 100, 106-108, 116, 117, 257)
445 m Wanderweg 5464
4872

512034

Benrath 9 Benrath, 24 (73, 74, 77, 80, 97)
310 m Wanderweg am Hildener Baggersee 5464

512035

Hellerhof 10 Garath, 4 (6, 7)
425 m Wanderweg 5464

512036

Garath / Hellerhof 10 Garath, 2 (10-12)
555 m Wanderweg auf der Westseite des Garather Mühlenbaches vom Kapeller Hofweg bis zur Frankfurter Straße 5464 Garath, 4 (28, 46, 47, 98)

512037

Garath / Hellerhof 10 Garath, 4 (1, 19)
850 m Wanderweg vom Schloß Garath nach Osten bis an die Hildener Stadtgrenze 5464

512038

Hellerhof 10 Garath, 45 (2, 6, 9)
540 m Wanderweg 5464

515**Anlage von kombinierten Rad- und Wanderwegen**

Kombinierte Rad- und Wanderwege sind nicht breiter als 4 m herzustellen

Lage und Linienführung sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Betroffene Grundstücke sind nach folgendem Muster genannt:

Gemarkung, Flur (Flurstück)

Die Flurstücke sind in der Regel nur zum Teil betroffen. Ist ein Flurstück vollständig betroffen, so ist es unterstrichen.

515001

Hafen

3

Hamm, 19 (217, 228, 245, 246)

**510 m Rad- und Wanderweg von
der Lausward bis zum Rheinpark**

4872

Hamm, 40 (252, 255, 256)

Bilk

Hamm, 41 (212)

515002

Unterbach

8

Unterbach, 5 (145, 146)

**2475 m Fuß- und Radweg südlich
der A 46**

5772

Unterbach, 6

(74, 90, 107, 109, 110, 111)

515003

Unterbach

8

Unterbach, 6

**200 m Rad- und Wanderweg süd-
lich der A 46**

5772

(50, 52, 57, 69, 70, 107)

Unterbach, 13 (228)

Unterbach, 28 (44)

6 Genehmigungsvermerke

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Düsseldorf, den 27.06.1996

Der Oberstadtdirektor
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Im Auftrag
gez. Gillet (Siegel)

Dieser Landschaftsplan ist durch Beschuß des Rates der Stadt
am 06.09.1989 gemäß § 27 Abs. 1 LG aufgestellt worden.
Düsseldorf, den 27.06.1996

Der Oberstadtdirektor
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Im Auftrag
gez. Gillet (Siegel)

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG nach orts-
üblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. **45**
vom **20. November 1989** bis einschließlich **21. Dezember
1989** öffentlich ausgelegen.
Düsseldorf, den 27.06.1996

Der Oberstadtdirektor
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Im Auftrag
gez. Gillet (Siegel)

Der Rat hat heute die roten Änderungen beschlossen.
Düsseldorf, den 27.06.1996

Der Oberstadtdirektor
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Im Auftrag
gez. Gillet (Siegel)

Der Rat der Stadt hat diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG am 27.06.1996 als Satzung beschlossen.
Düsseldorf, den 04.11.96

gez. Smeets (Siegel)
Oberbürgermeisterin

Dieser Landschaftsplan ist heute mit Auflagen und Maßgaben gemäß § 28 Abs. 3 LG teilweise genehmigt worden.

Düsseldorf, den 24.01.1997
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Ströttchen (Siegel)

Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am 22.05.1997 den in der Verfügung der Bezirksregierung vom 24.01.1997 gegebenen Einschränkungen und Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen Landschaftsplan entsprechend den blauen Eintragungen zu ändern.

Düsseldorf, den 07.11.1997

gez. Smeets (Siegel)
Oberbürgermeisterin

Diese Ausfertigung enthält in einfarbiger Darstellung alle Festsetzungen nach Abschluß des Verfahrens.

Düsseldorf, den 22.05.1998

Der Oberstadtdirektor
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Im Auftrag

Biesemann

7 Inkrafttreten

Die Genehmigung der Bezirksregierung und die öffentliche Auslegung dieses Landschaftsplans sind lt. Bekanntmachungsanordnung vom 10.11.1997 heute im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 46 gemäß § 28 a LG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Düsseldorf, den 15.11.1997

Der Oberstadtdirektor
Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Im Auftrag
gez. Biesemann (Siegel)

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung (§ 28 a LG)

Anzeige gem. § 28 LG

Die 1. Änderung des Landschaftsplans ist der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden.

Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den 28.04.2010

Die Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. H. Hansmann (Siegel)

Inkrafttreten § 28 a LG

Das Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplans sind am 21. Mai 2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplans in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt
Im Auftrag

gez. Biesemann

8 Ersatz bestehender Verordnungen

Gem. § 73 LG treten folgende Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsplans außer Kraft:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eller Forst" in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 21. Februar 1966 (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 9 vom 03.03.1966)
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Kettwig) vom 02. Juni 1971 (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 30a vom 04.08.1971)
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstroms in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01. August 1972 (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 32 vom 10.08.1972)
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Düsseldorf und in einem Teil der Gemeinde Wittlaer (Kreis Düsseldorf-Mettmann) vom 01. Februar 1974 (Düsseldorf Amtsblatt Nr. 6 vom 09.02.1974)

Folgende ordnungsbehördliche Verordnungen treten gemäß § 42 a LG mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsplans außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Dreiecksweiher" in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 07. August 1985 (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 33 vom 15.08.1985)

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals "Eßkastanienallee von der Rennbahnstraße zum Haus Roland" in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 23.Juli 1986
(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 34 vom 21.08.1986)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Tongruben am Ratingen Weg" in der Stadt Düsseldorf vom 21. März 1989
(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 14 vom 06.04.1989)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Urdenbacher Kämpe" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993*
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Rahmer Benden" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993*
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Erweiterung des Naturschutzgebietes Dreiecksweiher" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993*
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Erweiterung des Naturschutzgebietes Eller Forst" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993*
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Rotthäuser Bachtal" in der Stadt Düsseldorf vom 03.11.1993*

*(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 45 vom 11. November 1993,
Seiten 448 - 452)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Hubbelrather Bachtal" in der Stadt Düsseldorf vom 28. November 1995
(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 49 vom 7. Dezember 1995,
Seite 478)

Hinweis:

Aufgrund der teilweisen Versagung der Genehmigung dieses Landschaftsplans durch die Bezirksregierung Düsseldorf bleiben die nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen weiter gültig:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pillebachtal und Dernkamp" in der Stadt Düsseldorf vom 4. Juli 1996*
 - Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung "Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes Pillebachtal, Dernkamp und Gallberg" in der Stadt Düsseldorf vom 4. Juli 1996*
 - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schloßpark Benrath" in der Stadt Düsseldorf vom 3. Juli 1996*
- *(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 28 vom 11. Juli 1996, Seiten 278 - 286)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Himmelgeister Rheinbogen", Stadt Düsseldorf vom 29. Juli 1996
(Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 32 vom 8. August 1996, Seite 315)